

I/2007

15. 2. 2007 38. Jahrgang PVSt 7997

BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Aus dem Inhalt

Beirat

RAuN a.D. Dr. Eberhard Haas, Bremen

RA Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe

RA JR Heinz Weil, Paris

Akzente

Europa – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts?
(RAuN Dr. Bernhard Dombek)

1

Aufsätze

Fortbildung durch Rechtsanwaltskammern – Rechtsfragen der Fort- und Weiterbildung von Anwälten durch die Rechtsanwaltskammern
(Prof. Dr. Michael Kloepfer/Fabian Quast)

2

Das Recht der Fachanwaltschaften: aktueller Stand und Perspektiven – Teil 2 (RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L.)

8

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (RA B. Chab)

Zur Haftung aus Treuhandverträgen
(BGH v. 12.10.2006)

16

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Vergütung – Vereinbarkeit von Mindestgebühren in einer Gebührenordnung mit dem Gemeinschaftsrecht
(EuGH v. 5.12.2006)

21

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim BGH
(BGH v. 11.9.2006)

28

Vergütung – Leistung eines Rechtsschutzversicherers ohne Anweisung des Versicherungsnehmers (m. Anm. RA Werner Maxem)
(LG Düsseldorf v. 15.9.2006)

41

Keine Auskunftspflicht des Rechtsanwalts gegenüber einem Datenschutzbeauftragten
(AG Tiergarten v. 5.10.2006)

43

BRAKMagazin

Qualität durch Fortbildung

Verleihung des ersten bundeseinheitlichen Zertifikats



CeBIT
2007

Lösungen für Ihre
Herausforderungen

www.annotext.de/cebit

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

**ANWÄLTE
MIT RECHT
IM MARKT**
WWW.ANWAELTE-IM-MARKT.DE

10. Jahresarbeitstagung Familienrecht

19. - 21. April 2007

Köln

Generalthemen:

- Aktuelle Rechtsprechung des BGH
- Unterhaltsänderungsgesetz 2007
- Ehevertragsfreiheit
- Fehlerquellen und Haftungsfallen im familienrechtlichen Mandat
- Prozesskostenhilfe, Prozesskostenvorschuss
- Sorge- und Umgangsrecht
- Versorgungsausgleich
- Güterrecht
- Familienrechtlicher Jahresrückblick

Kostenbeitrag: 455,- €
Ermäßigter Kostenbeitrag: 355,- €
Tagungsnummer: 092 015

Leitung:

Dr. Norbert Kleffmann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Hagen

Referenten:

Prof. Dr. Uwe Diederichsen, Göttingen; Ulrike Börger, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Vorsitzende des Familienrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, Bonn; Prof. Dr. Gerd Brudermüller, Vorsitzender Richter am OLG, Vorsitzender des Familiengerichtstages, Karlsruhe; Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Richterin des Bundesverfassungsgerichts; Dr. Meo-Micaela Hahne, Vorsitzende Richterin im Bundesgerichtshof; Vorsitzender Richter am OLG Dr. Jürgen Soyka, Düsseldorf; Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg; Dieter Büte, Vorsitzender Richter am OLG, Celle; Dr. K.-Peter Horndasch, Fachanwalt für Familienrecht, Weyhe; Margarethe Bergmann, Aufsichtsführende Richterin am AG Köln; Prof. Siegfried Willutzki, Ehrevorsitzender des Familiengerichtstages, Brühl; Dr. Ludwig Bergschneider, Fachanwalt für Familienrecht, München, Lehrbeauftragter an der Universität in Regensburg; Prof. Dr. Elisabeth Koch, Universität Jena; Werner Reinken, Richter am Oberlandesgericht Hamm

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
www.anwaltsinstitut.de · familienrecht@anwaltsinstitut.de

I/2007

Inhalt

BRAK Mitteilungen

Akzente

Europa – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts?
(*B. Dombek*) 1

Aufsätze

Fortbildung durch Rechtsanwaltskammern – Rechtsfragen
der Fort- und Weiterbildung von Anwälten durch die
Rechtsanwaltskammern
(*M. Kloepfer/F. Quast*) 2

Das Recht der Fachanwaltschaften: aktueller Stand und
Perspektiven – Teil 2
(*M. Quaas*) 8

Berufsrechtliches Einschreiten der Rechtsanwalts-
kammern bei „missbräuchlichen“ Abmahnungen im
UrhG? – Eine Nachbetrachtung zur Rede der Bundesjustiz-
ministerin auf dem 57. Deutschen Anwaltstag in Köln
(*D. Boecker*) 12

Die Geltung des berufsrechtlichen Umgehungsverbot
für den in eigener Sache und als Partei kraft Amtes
tätigen Rechtsanwalt
(*R. F. Nasse*) 14

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (*B. Chab*)

Zur Haftung aus Treuhandverträgen
(BGH, Urt. v. 12.10.2006 – IX ZR 108/03)
(BGH, Beschl. v. 12.10.2006 – IX ZR 69/03) 16

Rechtsprechungsleitsätze (*B. Chab/H. Grams/A. Jungk*)

Haftung

Anforderungen an die Rechtsprechungkenntnis
(KG, Urt. v. 8.9.2006 – 4 U 119/05) 17

Vertrauen auf Kommentarliteratur, Wiedereinsetzung
(BVerwG, Beschl. v. 12.6.2006 – 5 C 26/05) 17

Fristen

Mandatsannahme durch Rechtsmittelanwalt
(BGH, Beschl. v. 23.11.2006 – IX ZB 291/05) 18

Zustellung „demnächst“ (§ 167 ZPO), Mitwirkungs-
handlungen
(BGH, Urt. v. 12.7.2006 – IV ZR 23/05) 18

Eingescannte Unterschrift bei „normalem“ Fax
(BGH, Beschl. v. 10.10.2006 – XI ZB 40/05) 19

Aus der Arbeit der BRAK

BRAO-Novelle im Bundestag verabschiedet 19

Personalien

Personalien 19

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Europäischer Gerichtshof

EuGH	5.12.2006	C-94/04 und C-202/04	Vergütung – Vereinbarkeit von Mindestgebühren in einer Gebührenordnung mit dem Gemeinschaftsrecht	21
------	-----------	----------------------	---	----

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

BGH	30.10.2006	AnwZ (B) 21/06	Zulassung – Versagung wegen unvereinbarer Tätigkeit (LS)	27
BGH	25.10.2006	AnwZ (B) 80/05	Syndikusanwalt – Zur Anerkennung besonderer praktischer Erfahrungen	27
BGH	11.9.2006	AnwZ 1/06	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim BGH	28
Hessischer AGH	7.12.2006	1 AGH 17/05	Zulässigkeit der Beitrags- und Sterbegeldregelung einer Rechtsanwaltskammer (LS)	31
Niedersächsischer AGH	6.12.2006	AGH 22/06	Voraussetzung für die sofortige Vollziehung eines Widerrufsbescheides	31
Niedersächsischer AGH	30.10.2006	AGH 30/05	Unzulässige Namensfortführung eines früheren Kanzleihinhabers (LS)	33
Hessischer AGH	14.9.2006	2 AGH 27/05	Kammerversammlung – Unzureichende Information über einen Tagesordnungspunkt, zu dem ein Beschluss gefasst werden soll (LS)	33
AGH Nordrhein-Westfalen	8.9.2006	1 ZU 15/06 AGH NW	Zulassung – Unvereinbare Tätigkeit für ein Personalberatungsunternehmen (LS)	33

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

BGH	20.11.2006	NotZ 30/06	Werbung eines Anwaltsnotars	33
BGH	12.10.2006	IX ZR 108/03	Voraussetzungen eines Treuhandvertrages zwischen einem Geldgeber und einem Rechtsanwalt (LS)	34
BGH	10.10.2006	XI ZB 1/06	Beordnungsantrag eines auswärtigen Rechtsanwalts (LS)	35
BGH	18.9.2006	II ZR 137/04	Dreißigjährige Bindungsdauer in einem Sozietätsvertrag	35
OLG Karlsruhe	9.11.2006	4 U 174/05 (n.r.)	Unerlaubte Rechtsberatung durch eine Bank (LS)	37
OLG Celle	16.8.2006	9 U 6/06	Nachvertragliches Wettbewerbsverbot	37
OLG Köln	7.7.2006	6 U 239/05 (n.r.)	Wettbewerbswidriges Versprechen einer Zugabe an Rechtsanwälte (LS)	39
OLG Frankfurt am Main	21.6.2006	17 U 59/06	Abtretung von Gebührenforderungen eines Steuerberaters an eine Anwaltskanzlei (LS)	39
LG München I	26.10.2006	7 O 16794/06 (n.r.)	Werbung – Zulässigkeit einer von Rechtsanwälten gestalteten „Adwords“-Anzeige in einer Suchmaschine (LS)	39
LG Freiburg	11.10.2006	10 O 72/06	Vergütung – Unzulässige Werbung mit anwaltlicher Erstberatung für 9,99 Euro	39
LG Düsseldorf	15.9.2006	20 S 24/06	Vergütung – Leistung eines Rechtsschutzversicherers ohne Anweisung des Versicherungsnehmers (LS) (m. Anm. RA Werner Maxem)	41
AG Bonn	8.11.2006	13 C 607/05	Auskunft an eine Rechtsschutzversicherung, die ein anderer Rechtsschutzversicherer übernommen hat	42
AG Tiergarten	5.10.2006	317 Owi 3235/05 (n.r.)	Keine Auskunftspflicht des Rechtsanwalts gegenüber einem Datenschutzbeauftragten	43

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland; 28 Mitgliedskammern (27 regionale Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof). Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft.

GESETZLICHE GRUNDLAGE: Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, in der Fassung vom 2. 9. 1994, BGBl. I S. 2278.

BRAK-MITTEILUNGEN

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER: Bundesrechtsanwaltskammer (Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 030/284939-0, Telefax 030/284939-11).

E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

Redaktion: Rechtsanwalt Stephan Göcken (Sprecher der Geschäftsführung/Schriftleiter), Rechtsanwalt Christian Dahns, Rechtsanwältin Peggy Fiebig, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax 02 21/9 37 38-9 21.

E-Mail: info@otto-schmidt.de

Konten: Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE: Zweimonatlich jeweils zum 15. 2., 15. 4., 15. 6., 15. 8., 15. 10., 15. 12.

BEZUGSPREISE: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 99 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten.

ORGANE: Hauptversammlung bestehend aus den 28 gewählten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern; Präsidium, gewählt aus der Mitte der Hauptversammlung; Präsident: Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek, Berlin. Vorbereitung der Organentscheidungen durch Fachausschüsse.

AUFGABEN: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden; Förderung der Fortbildung; Berufsrecht; Satzungsversammlung; Koordinierung der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern, z. B. Zulassungswesen, Berufsaufsicht, Juristenausbildung (Mitwirkung), Ausbildungswesen, Gutachtenberatung, Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit.

ANZEIGEN: an den Verlag.

Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).

Gültig ist Preisliste Nr. 22 vom 1. 1. 2007

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 145.400 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK: Boyens Offset, Heide. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 3. Quartal 2006: 143.300 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Aktuelle Hinweise

Die BRAK in Brüssel

Die Europäische Union ist zum 1.1.2007 größer geworden. Mit dem **Beitritt von Bulgarien und Rumänien** umfasst sie nunmehr 27 Mitgliedstaaten. Der Beitritt hat auch zu Veränderungen in den Institutionen geführt. Die Bulgarin **Meglena Kuneva** wurde zur **Kommissarin** ernannt und hat das Ressort „Verbraucherschutz“ übernommen. Der neue rumänische **Kommissar Leonard Orban** ist für die Mehrsprachigkeit zuständig. Das Europäische Parlament hat 35 rumänische und 18 bulgarische Mitglieder begrüßt, womit die Gesamtzahl der Abgeordneten auf 785 gestiegen ist. Seit dem 16.1.2007 steht das **Europäische Parlament** zudem unter neuer Führung: Der deutsche Christdemokrat **Hans-Gert Pöttering** wurde

mit absoluter Mehrheit (450 Stimmen) der Abgeordneten zum **Präsidenten** gewählt.

Den „Fahrplan“ der Europäischen Union gibt seit dem 1. Januar 2007 **Deutschland** mit der Übernahme der **Ratspräsidentschaft** für sechs Monate vor. Über die Internetseite der deutschen Ratspräsidentschaft, www.eu2007.de, sind das Programm der Ratspräsidentschaft sowie aktuelle Informationen abrufbar.

Einen Schwerpunkt setzt die deutsche Präsidentschaft neben der Förderung des ins Stocken geratenen Verfassungsprozesses u.a. auf die Schaffung eines Raums der Sicherheit, Freiheit und des Rechts. Dabei betont sie beide Seiten der Medaille: Zur Gewährung der inneren Sicherheit sei eine intensive justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforder-

lich, diese müsse aber mit der Stärkung von Bürgerrechten und der Schaffung von mehr Rechtssicherheit einhergehen. Eines der Ziele Deutschlands ist daher die Festschreibung von Beschuldigten- und Angeklagtenrechten durch die Verabschiedung des seit langem diskutierten Rahmenbeschlusses über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der EU.

Im Bereich des Zivilrechts möchte der deutsche Vorsitz mehr Rechtssicherheit für die Bürger gewährleisten. Dies soll u.a. durch die Förderung des Statuts der Europäischen Privatgesellschaft sowie der Verordnungen zum anwendbaren Recht bei vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen erreicht werden. Auch im Bereich des Familien-

(Fortsetzung Seite VI)

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



(Fortsetzung von Seite V)

rechts soll durch die Verabschiedung der Vorschläge zum anwendbaren Recht in Unterhalts-, Ehe- und Erbschaftssachen ein Beitrag zu mehr Rechtssicherheit geleistet werden. Die Überprüfung des Verbrauchervertragsrechts auf Widerspruchsfreiheit und Kohärenz sowie die Schaffung eines Gemeinsamen Referenzrahmens, der als Anleitung für die Rechtsbereinigung und künftige Rechtssetzung verstanden werden soll, wird von Deutschland unterstützt.

Das Jahr 2006 ging in der Europäischen Union mit dem Inkrafttreten für die Anwaltschaft maßgeblicher Gesetze zu Ende.

Am 31.12.2006 ist die **Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens** in Kraft getreten. Mit dem Europäischen Mahnverfahren soll ein Instrument zur vereinfachten, zeitsparenden und kostengünstigeren Beitreibung unbestrittener Geldforderungen bereitgestellt werden. Der im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar gewordene „Europäische Zahlungsbefehl“, der dem Mahnbescheid des deutschen Rechts gleicht, wird in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitsklärung bedarf und ohne dass seine Anerkennung angefochten werden kann. Das Europäische Mahnverfahren steht in grenzüberschreitenden Verfahren zusätzlich zu den nationalen Verfahren zur Verfügung. Mit Ausnahme einzelner Vorschriften wird die Verordnung für alle Mitgliedsstaaten außer Dänemark ab dem 12.12.2009 gelten.

Auch die **Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt** ist noch im alten Jahr, am 28.12.2006, in Kraft getreten. Während Anwälte vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind, sieht das Prinzip des freien Binnenmarktes eine Ausnahme für Vorbehaltsaufgaben (vgl. Art. 17 Nr. 6) vor. Damit ist in Deutschland auch die Rechtsberatung umfasst. Auch die gerichtliche Beitreibung von Forderungen ist vom Prinzip des freien Binnenmarktes ausgenommen (Art. 17 Nr. 5). Hervorzuheben ist, dass die anwaltsspezifische Dienstleistungs- und Niederlassungsrichtlinie (77/249/EG und 98/5/EG) der horizontalen Dienstleistungsrichtlinie vorgehen. Für diese Punkte hat sich die BRAK im Gesetzgebungsverfahren intensiv eingesetzt. Die Mitgliedsstaaten haben bis zum 28. Dezember 2009 Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Maßgeblich für die Anwaltschaft ist auch das Ende 2006 vom **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) verkündete **Urteil** in den Rechtssachen **Cipolla** sowie

Macrino und Capodarte. Die Verfahren befassen sich mit der europarechtlichen Rechtmäßigkeit von Mindestgebühren für außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit in Italien. Gegenstand der Vorabentscheidungsersuchen waren die Fragen, ob in der Festlegung von Mindesthonoraren ein Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht liegt sowie ob Mindesthonorare gegen die europäische Freizügigkeit, insbesondere gegen die Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Art. 49 EG, verstoßen. Unter Berufung auf seine Rechtsprechung verneint der EuGH einen Verstoß gegen das europäische Wettbewerbsrecht, da es sich bei der italienischen Gebührenordnung um ein staatliches Gesetz handelt. Der EuGH stellt zunächst fest, dass das Verbot, von den durch die Gebührenordnung festgesetzten Mindesthonoraren abzuweichen, den Zugang von ausländischen Anwälten zum italienischen Markt für juristische Dienstleistungen erschweren kann. Es sei somit geeignet, die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeiten in diesem Mitgliedstaat zu beschränken. Der EuGH hält jedoch – anders als der Generalanwalt – ein Verbot der Gebührenunterschreitung für gerechtfertigt, wenn es zwingenden Gründen des Allgemeinwohls entspricht, zur Gewährleistung der Verwirklichung des mit ihm verfolgten Zieles geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Zwingende Gründe des Allgemeininteresses könnten der Schutz der Verbraucher sowie eine geordnete Rechtspflege sein. Die Entscheidung, ob dieses bei den vorliegenden Vorabentscheidungsverfahren der Fall ist, gibt der EuGH an die italienischen Ausgangsgerichte zurück. Dabei gibt er ihnen genaue Anweisungen, welche Aspekte sie bei der Prüfung zu berücksichtigen haben. Das Urteil gibt ausdrücklich den Mitgliedsstaaten die Kompetenz, darüber zu entscheiden, welche Regelungen angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege Rechnung tragen und damit die Beschränkung nach Art. 49 EG rechtfertigen.

Rechtsanwältin *Mila Otto*, BRAK Brüssel

Veranstaltungshinweise

4. Europäischer Juristentag vom 3. bis 5. Mai 2007 in Wien

Nach dem 1. Europäischen Juristentag (EJT) 2001 in Nürnberg, dem 2. EJT 2003

in Athen und dem 3. EJT 2005 in Genf organisiert der Österreichische Juristentag vom 3. bis 5. Mai 2007 den 4. Europäischen Juristentag in der Wiener Hofburg.

Die Themen des 4. Europäischen Juristentages aus den Gebieten des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts werden jeweils in eigenen Abteilungen behandelt.

Die *Abteilung 1* widmet sich dem „**Europäischen Vertragsrecht**“, besonders mit Blick auf die bereits seit längerer Zeit bestehenden Bemühungen der Europäischen Kommission, den Zustand des gemeinschaftlichen Vertrags- und Verbraucherrechts zu verbessern. Besonderes Augenmerk wird auf den geplanten Gemeinsamen Referenzrahmen gelegt.

Die *Abteilung 2* wird unter dem Titel „**Auf dem Weg zu einem europäischen Strafrecht?**“ die europaweite Annäherung bei der Definition von Tatbeständen und bei den Sanktionen, die Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung justizieller Entscheidungen im Sinne des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung sowie den Informationsaustausch, die Kooperation und Koordination zwischen einzelnen Ermittlungsbehörden umfassend erörtern.

Die *Abteilung 3* steht mit dem Thema „**Migration in und nach Europa**“ ganz im Zeichen einer großen Herausforderung für die europäische Rechtspolitik, nämlich der gestaltenden Migration, wie auch der Abwehr der illegalen Zuwanderung unter Bedachtnahme auf die völker- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der europäischen Asyltradition.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des 4. Europäischen Juristentages werden aber nicht nur ein sehr interessantes Tagungsprogramm, sondern auch besondere gesellschaftliche Ereignisse geboten.

Das detaillierte Programm, aktuelle Informationen und die Online-Anmeldemöglichkeit zum 4. EJT entnehmen Sie bitte der Kongress-Webseite <http://www.eujurist2007.at>.

Für weitere Fragen steht Ihnen im Kongresssekretariat Frau Helga Eismair (Tel: +43 1 58800-517, Fax: +43 1 58800-520, E-Mail: eujurist2007@interconvention.at) gerne zur Verfügung.

www.juristentag.at

(Fortsetzung Seite VIII)

„Als Anwältin benötige ich eine
Online-Rechtsrecherche zum Festpreis.“

Kein Problem – Ich habe LexisNexis® *Recht*

LexisNexis® *Recht*

UMFASSEND, SCHNELL, PRÄZISE: Es gibt sie noch – Innovationen, an denen auch der Erfolgreichste nicht vorbei kommt. Hochwertige und umfassende Rechtsinformationen warten nur darauf, von Ihnen fallentscheidend eingesetzt zu werden. Nutzen auch Sie diese tagesaktuelle Quelle profunden Wissens.

Informieren Sie sich aktuell und schnell über alles, was für Ihre Mandate wichtig ist – zum monatlichen Festpreis!

Jetzt kostenfrei Info-Material anfordern unter:
service@lexisnexis.de ☎ 0 18 05-53 97 99* (*14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz) oder einfach mit dem beigefügten Coupon.

473.000 Urteile, mit der größten deutschen Volltextsammlung von 391.000 Urteilen – online verfügbar – monatlich kommen 8.000 neue Urteile hinzu. 896.000 Rechtsnormen. Dazu Kommentare, Zeitschriften, Formulare, Handbücher, u.v.m.

Bestellen Sie noch heute Ihr Info-Material!



Einfach ausfüllen und unverbindlich Info-Material anfordern! Fax: 0 18 05-53 97 10* ✂



Ja, bitte senden Sie mir unverbindlich Info-Material zu „LexisNexis® *Recht*“ zu.

Firma/Kanzlei

Name/Vorname

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon/Fax

@

E-Mail Ja, schicken Sie mir bitte aktuelle LexisNexis Informationen per E-Mail.

Persönliche Daten werden durch LexisNexis auf geeigneten Datenverarbeitungsgeräten gespeichert, sofern sie für die reibungslose Durchführung von Verkäufen, Kontaktaufnahmen und Werbezwecke notwendig sind. Für sämtliche erhobenen personenbezogenen Daten wird die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gewährleistet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

LexisNexis Deutschland GmbH
Feldstiege 100
48161 Münster



Datum

Unterschrift

(Fortsetzung von Seite VI)

17. JAHRESTAGUNG DER DIJV/IDJV IN LEIPZIG, APRIL/MAI 2007

Vom 29. April bis zum 4. Mai 2007 veranstaltet die Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V. (DIJV/IDJV) – unterstützt von der Commerzbank-Stiftung – ihre 17. Jahrestagung. Die Tagung steht unter dem Motto: „**Wertewandel in Gesellschaften – Welche Chancen hat ‚Recht‘?**“. Tagungsort ist das Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts, Tagungshotel das Renaissance Hotel.

Themen der Jahrestagung sind unter anderem: **Sachsenspiegel und Magdeburger Stadtrecht: Impuls und Fundament der Rechtsentwicklung in Europa** (Prof. Dr. *Claud Dieter Schott*, Universität Zürich); **Renaissance der bürgerlichen Gesellschaft – Ist Freiheit noch konkurrenzfähig?** (Prof. Dr. *Udo Di Fabio*, Richter des BVerfG, Karlsruhe, Prof. *Dan Statman*, Universität Haifa); **Souveränität – Geschichte und Aktualität eines Zentralbegriffs zur Formung einer Nation** (Prof. Dr. *h.c. mult. Michael Stolleis*, Frankfurt, Prof. *Amnon Rubinstein*, Präsident des Interdisciplinary Center, Herzliya); **Internationales Verwaltungsrecht: Aufbau von Verwaltungsstrukturen in post-conflict-scenarios** (Prof. *Dafna Barak-Erez*, Universität Tel Aviv); **Folter – Werteverchiebung bei Vernehmungen?** (Privatdozent Dr. *Heiner Bielefeldt*, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, Prof. *Emanuel Gross*, Universität Haifa); **Folgen einer unbegrenzten Auslegung – Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der NS-Zeit** (Privatdozent Dr. *Thomas Henne*, Frankfurt/Leipzig); **Geschichte und Rechtsstellung der Juden in Deutschland** (Dr. *Boaz Neumann*, Universität Tel Aviv); **Gefahren durch islamistischen**

Terrorismus in Europa und Nahost (Bundesanwalt *Rainer Griesbaum*, Abteilungsleiter beim Generalbundesanwalt, Karlsruhe, Oberstaatsanwalt *Detlev Mehli*, Berlin (ehem. UN-Sonderermittler im Libanon), Dr. *Boaz Ganor*, Direktor, International Policy Institute for Counter-Terrorism – Interdisciplinary Center, Herzliya). In einer Feierstunde werden die Aberkennungen von Promotionen durch die Juristische Fakultät der Universität Leipzig von 1933 bis 1945 aufgehoben. Weiter Informationen zur Veranstaltung: DIJV Geschäftsführung: *Erika Hocks*; Marcobrunnerstrasse 15; 65197 Wiesbaden; Tel: 0611/411 44 96; E-Mail: dijv.eh@t-online.de; Internet: www.dijv.de; Anmeldeschluss ist der 1.3.2007.

Möglichkeiten der Prozessfinanzierung

Das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, die Rechtsanwaltskammer Köln und der Kölner Anwaltverein e.V. laden zu einem gleichnamigen Symposium ein, das am

24.4.2007 von 15.30 bis 18.30 Uhr

im Neuen Senatssaal der Universität zu Köln, Hauptgebäude, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, stattfinden wird.

Die aktuellen „Möglichkeiten der Prozessfinanzierung“ werden unter der

Tagungsleitung von Rechtsanwalt Dr. *Bernd Hirtz*, Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln e.V., durch vier Referate beleuchtet:

Dr. *Helmut Büttner*, Vorsitzender Richter am OLG Köln a.D.: **Prozesskostenhilfe – restriktive Tendenzen in Rechtsprechung und Gesetzgebung?**

Dr. *Hubert W. van Bühren*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln: **Rechtsschutz – aktuelle Entwicklungen des Bedingungsmarktes**

Martin Lenz, Rechtsanwalt, Vorstand ROLAND ProzessFinanz AG, Köln: **Prozessfinanzierung durch gewerbliche und nicht-gewerbliche Anbieter**

Prof. Dr. *Barbara Grunewald*, Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln: **Das anwaltliche Erfolgshonorar – Möglichkeiten der Vereinbarung und praktische Umsetzung**

Im Anschluss an die Veranstaltung sind alle Teilnehmer zu einem „kölschen Büffet“ eingeladen.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Eine Anmeldung wird erbeten bei der Rechtsanwaltskammer Köln, Herrn *Markus Axer*, Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: 02 21/97 30 10-47, Fax -50, E-Mail axer@rak-koeln.de.

(Fortsetzung Seite IX)

Rechtswirt (FSH), Betriebswirt (FSH)

Bundesweit staatlich zugelassene Fernstudiengänge

Fachakademie Saar für Hochschulfortbildung (FSH)
Waldhausweg 3, 66123 Saarbrücken,
Tel. 0681/30140-320, Fax 3904-620
www.e-FSH.de



www.dgvz.de

Prozess gewonnen – und kein Geld!
Wie **realisieren** Sie die **Forderung** Ihres Mandanten?

Wir empfehlen: Lesen Sie die **DGVZ**
(Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung),
die Fachzeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-
und Kostenrecht.

Herausgegeben vom Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e. V. – Jahresabonnent 35,- Euro

I/2007

15. 2. 2007 37. Jahrgang

Informationen
zu Berufsrecht und
Berufspolitik

BRAK

Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Akzente

Europa – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts?

Manchmal sind sich Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein nicht einig. Manchmal sind sich Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Richterbund nicht einig. Manchmal sind sich Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesjustizministerium nicht einig. Und manchmal sind sich Bundesrechtsanwaltskammer und Europäische Kommission nicht einig. Manchmal aber sind sich auch alle einig: BRAK, DAV, DRB, BMJ und Europäische Kommission. Und besonders schön ist es, wenn solche Momente wirklich greifbar werden. So geschehen in einem Symposium der BRAK in Brüssel im Januar 2007. Die Frage, ob es in Europa einheitliche Mindeststandards für Beschuldigte in Strafverfahren geben soll, wurde von Bundesjustizministerin Zypries, von der BRAK und auch von der Vertreterin der Europäischen Kommission unisono mit einem klaren „Ja“ beantwortet. Der DAV hatte die Frage bereits in einer Veranstaltung im September 2006 bejaht. Schon im Juni 2006 hatten BRAK und DRB in einem Positionspapier 22 Thesen für strafverfahrensrechtliche Mindeststandards niedergelegt. Dazu gehören das Recht auf Information über die erhobenen Vorwürfe und die den Betroffenen zustehenden Rechte auf Verteidigung, zu schweigen sowie die Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung.

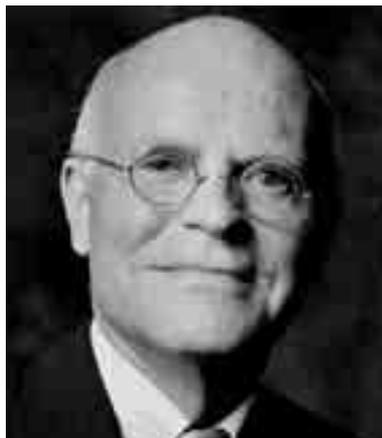
Eine Stärkung der Rechte der Beschuldigten, der Institute der Strafverteidigung und des rechtlichen Beistands auf europäischer Ebene ist dringend erforderlich. Die bisherige Tätigkeit des europäischen Gesetzgebers hat im Bereich des Strafrechts zu einem Ungleichgewicht geführt. In kürzester Zeit wurden Instrumente zur Strafverfolgung und zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen verabschiedet. Dagegen mangelt es an Gesetzgebungsakten, die auf der anderen Seite die Beschuldigtenrechte zumindest auf einem Mindestlevel europaeinheitlich festlegen. Mit einiger Wehmut hat die Bundesjustizministerin daher auch im Rahmen des Symposiums darauf hingewiesen, dass allein in ihrem Haus bereits seit mehr als fünf Jahren hieran gearbeitet werde. Der von der Kommission im April 2004 vorgelegte „Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der EU“ ist bis heute wegen des Widerstands einiger Mitgliedstaaten nicht verabschiedet worden. Bleibt zu hoffen, dass der vor wenigen Wochen von der deutschen Ratspräsidentschaft beim Treffen der Justiz- und Innenminister der Mitgliedsländer in Dresden vorgelegte Entwurf erfolgreicher sein wird. Dieser Entwurf hat den großen Vorteil, gewissermaßen „Strasbourg-Proved“ zu sein. Der Europarat hat ihn ausdrücklich befürwortet.

Die Anwaltschaft betont seit Jahren, dass es in Europa dringend der Schaffung einheitlicher Schutzstandards für Beschuldigte bedarf. Normierte europaweit geltende Verfahrensgarantien sind unabdingbare Voraussetzung für ein gegenseitiges Vertrauen. Und damit sind sie zugleich mittelbare Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, die seit der Sondertagung des Europäischen Rates 1999 im finnischen Tampere erklärtes Ziel der justiziellen Zusammenarbeit ist. Ein hoher Standard von Verfahrensrechten und Beschuldigtenrechten tragen sowohl unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Strafverfolgung als auch unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Strafverteidigung zu einem rechtsstaatlich funktionierenden Strafverfahren bei. Dies haben BRAK und DRB in ihrem Positionspapier betont.

Diese Rechte müssen in einem rechtsverbindlichen Rahmenbeschluss niedergelegt werden. Eine bloße Resolution, wie von einigen Staaten gefordert, reicht nicht aus, um die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten. Eine solche Resolution würde weder das erforderliche gegenseitige Vertrauen schaffen noch den Bürgern der Europäischen Union vermitteln, dass auch auf europäischer Ebene der Wille besteht, die Individualrechte effektiv durchzusetzen. Die Bürger wollen die Sicherheit haben, dass sie im

Falle strafrechtlicher Verfolgung im europäischen Ausland möglichst dieselben Rechtsstandards wie zu Hause genießen. Und dass sie, wenn sie in einem fremden Land festgenommen werden, sich nicht unkalkulierbaren Vorwürfen oder Kosten ohne Anspruch auf einen Rechtsbeistand oder auf Rechtshilfe ausgesetzt sehen. Den Skeptikern, denen die jetzigen Vorschläge nicht weit genug gehen, kann entgegengehalten werden, dass ein solcher Rahmenbeschluss nur ein erster Schritt wäre, dem weitere folgen müssen. Es bliebe im Übrigen natürlich auch jedem Land unbenommen, seine strafprozessualen Rechte weiter zu fassen, als es ein Rahmenbeschluss vorsieht. In Deutschland werden die Strafverteidiger darauf achten, dass wir, sollte ein Rahmenbeschluss verabschiedet werden, nicht hinter den jetzigen Status zurückfallen. Der Vergleich mit anderen Staaten darf keine Rechtfertigung dafür sein, die – höheren – Standards im eigenen Land zu senken. Der von der Kommission und der deutschen Ratspräsidentschaft und von den Anwalts- und Richterorganisationen geforderte Rahmenbeschluss muss daher schnell geschaffen werden. Nur dann wird Europa nicht nur ein Raum der Freiheit und der Sicherheit, sondern auch des Rechts sein.

Bernhard Dombek



Dr. Bernhard Dombek

Fortbildung durch Rechtsanwaltskammern¹

– Rechtsfragen der Fort- und Weiterbildung von Anwälten durch die Rechtsanwaltskammern –

Prof. Dr. Michael Kloepfer und Wiss. Mitarbeiter Fabian Quast, Berlin

I. Allgemeiner Hintergrund

Die eigene Fortbildung ist unverzichtbare Voraussetzung jeder anwaltlichen Tätigkeit. Auch die Weiterbildung gewinnt in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld immer mehr an Bedeutung, wie nicht zuletzt die Einführung weiterer Fachanwaltstitel zeigt. Dabei ist es naheliegend, die Fort- und Weiterbildung als Aufgabe der Anwälte selbst bzw. ihrer privatrechtlichen Verbände, aber auch ihrer öffentlich-rechtlichen Vertretungen zu organisieren. Dementsprechend bieten derzeit sowohl die vom Anwaltverein getragene Deutsche Anwalt Akademie Gesellschaft für Aus- und Fortbildung sowie Serviceleistungen mbH (DAA), das von Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und den Rechtsanwaltskammern (RAKn) getragene Deutsche Anwaltsinstitut e.V. (DAI) sowie einzelne Rechtsanwaltskammern in unterschiedlicher rechtlicher Gestaltung neben (sonstigen) Privaten Fortbildungsveranstaltungen an.

Während sich indes die Zuständigkeit der BRAK für die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen unzweifelhaft aus § 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO („Der Kammer obliegt insbesondere [...] die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern.“) ergibt, ist die Zuständigkeit der RAKn dem Gesetzeswortlaut der §§ 73, 89 BRAO, die den Aufgaben- oder auch Funktionsbereich² der RAKn bestimmen,³ nicht mit derselben Eindeutigkeit zu entnehmen. Zwar haben – soweit ersichtlich – bislang weder Rechtsprechung noch Schrifttum an den Fortbildungsangeboten der RAKn rechtlich Anstoß genommen und hat auch die Monopolkommission diese nicht beanstandet,⁴ doch soll anlässlich jüngst im Schrifttum diesbezüglich geäußelter Kritik⁵ der Frage nach der Zulässigkeit des Engagements der Kammern im Bereich der anwaltlichen Fortbildung im Folgenden nachgegangen werden.

II. Kompetenz der Rechtsanwaltskammer für die Durchführung von Fortbildungen

1. Keine Kompetenz kraft § 73 Abs. 2 BRAO

Bereits aufgrund des deutlichen Wortlauts des § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO zu den Aufgaben des Vorstands von RAKn („Dem Vor-

stand obliegt insbesondere (...) bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen;“) kommt diese Vorschrift zur Kompetenzbegründung für die Durchführung anwaltlicher Fortbildungsveranstaltungen nicht in Betracht, auch nicht in erweiternder Auslegung.⁶ Aus §§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 43a Abs. 6 BRAO kann ebenfalls nicht auf die Zulässigkeit der Finanzierung von Fortbildungsaktivitäten durch die RAKn geschlossen werden. Zwar hat die Rechtsprechung aus der Formulierung des § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO („bei der Ausbildung [...] der Referendare mitzuwirken [...]“) abgeleitet, dass dies auch die Befugnis zur Finanzierung beispielsweise der Bemühungen der anwaltlichen AG-Leiter durch die RAKn umfassen könne.⁷ Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass der Begriff der Überwachung in § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO dahingehend verstanden werden kann, dass die RAKn aufgrund dieser Norm befugt wären, „Geld in die Hand“ zu nehmen, um die „Finanzierung neuer Angebote zur Fortbildung mit einer ‚eingebauten Kontrolle‘ oder zumindest Stichproben durch die RAKn“ anzugehen.⁸ Der BGH stellt lediglich fest, dass der Wortlaut des Mitwirkens einer Befugnis zur finanziellen Unterstützung nicht entgegensteht und stellt stattdessen entscheidend auf den Normzweck ab, um die Befugnis zur Finanzierung zu begründen.⁹ Vor allem aber ist zu beachten, dass der Begriff des Mitwirkens sprachlich generell auch eine finanzielle Unterstützung umfassen kann, während die Überwachung von Pflichten kaum je im Sinne finanzieller Förderung verstanden werden wird.

2. Kompetenz aus § 73 Abs. 1 Satz 2 BRAO

Allerdings ist der Katalog des § 73 Abs. 2 BRAO nach dem Wortlaut („insbesondere“) nicht abschließend, so dass sich eine Kompetenz der RAKn auch aus § 73 Abs. 1 Satz 2 BRAO ergeben kann, wonach der Vorstand die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern hat.

a) § 73 Abs. 1 Satz 2 BRAO als Aufgabengeneralklausel

Die ganz überwiegend vertretene Ansicht versteht § 73 Abs. 1 Satz 2 BRAO letztlich als eine generalklauselartige Aufgabenzuweisung an den Vorstand und damit an die RAK.¹⁰ Die Minderheitsauffassung im Schrifttum, wonach es sich bei § 73

1 Der Aufsatz ist hervorgegangen aus einem Rechtsgutachten, das der Erstverfasser im September 2005 der BRAK erstattet hat (vgl. Kloepfer, Fortbildungskompetenz der Rechtsanwaltskammern, München 2006, Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer, Bd. 15).

2 So z.B. BGH, NJW 1998, 2533 (2534).

3 Hartung, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. (2004), § 73 Rdnr. 4.

4 Die Monopolkommission hat auch in ihrem jüngsten (16.) Hauptgutachten, bei dem im Kapitel VI die Regulierung der Freien Berufe untersucht wurde, die Fortbildungskompetenz der RAKn nicht gerügt, obwohl diese ausführlich in der mündlichen Anhörung der Monopolkommission im Dezember 2004 von dritter Seite bemängelt wurde. Anders deutet den Bericht der Monopolkommission hingegen Hellwig, AnwBl. 2006, 505 (514).

5 Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 108 ff.; dies., AnwBl. 2006, 361 (365). Zur Kontroverse zwischen Anwaltverein und den Kammern vgl. auch Dombek, BRAKMagazin 02/2006, 3; Hellwig, AnwBl. 2006, 505 (513 f.); Kleine-Cosack, AnwBl. 2006, 368 (370).

6 Quaas/Sieben, BRAK-Mitt. 2002, 162 (164).

7 BGH, NJW 2005, 1710 f.

8 Vgl. Huff, NJW 2005, 1692 (1693).

9 BGH, NJW 2005, 1710 f.

10 Vgl. nur BGH, NJW 1990, 578 (579) m.w.N.: „Nach § 73 I 1 BRAO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Jedoch erschöpfen sich darin die von ihm wahrzunehmenden Kammeraufgaben nicht. Nach § 73 I 2 BRAO hat der Vorstand über die ihm nach Satz 1 dieser Vorschrift obliegenden Aufgaben hinaus – auch allgemein die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern“. I.d.S. auch Hartung, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 73 Rdnr. 4 sowie v. Lewinski, Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts, 2006, S. 144; Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 73 Rdnr. 8; Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 79 ff.

Abs. 1 Satz 2 BRAO um einen bloßen Pflichtenmaßstab für die Vorstandstätigkeit handeln soll,¹¹ hat nicht nur die Gesetzesbegründung¹² und Entstehungsgeschichte (insbesondere hinsichtlich jüngerer Gesetzesänderungen¹³) gegen sich, sondern ebenso die Systematik, den Vergleich mit anderen Gesetzen über Berufskammern und vor allem teleologische Erwägungen.¹⁴

b) Vereinbarkeit mit dem Bestimmtheitsgebot

Diese Auslegung als Aufgabengeneralklausel ist auch mit dem grundrechtlich sowie rechtsstaatlich verwurzelten Bestimmtheitsgebot vereinbar. Der Gesetzgeber ist nach dem Bestimmtheitsgebot einzig gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies nach Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auch auf den Normzweck möglich ist.¹⁵ Die Vielgestaltigkeit denkbarer Aufgaben der RAKn, auch und gerade angesichts der erheblichen und tiefgreifenden Weiterentwicklung des Berufsbildes des Rechtsanwaltes, rechtfertigt hier eine solche ergänzende generalklauselartige Aufgabenzuweisung. Die Aufgabenzuweisung in Form einer Generalklausel als solche begegnet mithin keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

c) Fortbildung als der Rechtsanwaltskammer zugeachter Wirkungskreis

Nach ständiger Rechtsprechung¹⁶ und herrschender Auffassung im Schrifttum¹⁷ erstreckt sich der Aufgabenbereich der RAK „auf den Bereich, der mit Blick auf den mit dem korporativen Zusammenschluss ihrer Mitglieder erkennbar verfolgten Zweck als der Körperschaft zugeachter Wirkungskreis festzustellen ist“.¹⁸ Dies umfasst alle Angelegenheiten, die von allgemeiner – nicht nur rein wirtschaftlicher – Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind und den Berufsstand als Ganzes betreffen.¹⁹ Die Fortbildung ist, wie nicht nur die gesetzliche Festlegung in § 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO zeigt, sondern auch § 43a Abs. 6 BRAO, § 15 FAO, von allgemeiner Bedeutung für den Berufsstand der Rechtsanwaltschaft.²⁰ Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen der Generalklausel bezogen auf die Fortbildung nach herrschender Ansicht²¹ vor.

d) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Aufgabenzuweisung

Eine entsprechende Auslegung der Generalklausel muss jedoch auch im Einklang mit den Grundrechten der Kammermitglieder stehen. So stellt die Pflicht zur Kammermitgliedschaft, verbunden insbesondere mit der Pflicht zur Beitragszahlung und konkretisiert durch die den Kammern zugewiesenen Aufgaben, nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der von der Regelung betroffenen Kammermitglieder dar.²² Dieser Eingriff ist gerechtfertigt, d.h., öffentlich-rechtliche Verbände mit Pflichtmitgliedschaft sind zulässig, soweit sie legitimen öffentlichen Aufgaben dienen und ihre Errichtung gemessen an diesen Aufgaben verhältnismäßig ist.²³

aa) Fortbildung als legitime öffentliche Aufgabe

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind legitime öffentliche Aufgaben solche Aufgaben, „an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss“.²⁴ Dabei ist eine isolierte Betrachtung jeder einzelnen Aufgabe unstatthaft.²⁵ Bei der Feststellung, ob die Übertragung einer konkreten Aufgabe auf eine Kammer mit Pflichtmitgliedschaft zulässig ist, muss also in einem ersten Schritt untersucht werden, ob die Einrichtung der Körperschaft – bezogen auf die Kernaufgaben – durch ein konstituierendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Ist dies der Fall, so muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, inwieweit der Gesetzgeber weitere Aufgaben, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt und die einen hinreichenden Sachzusammenhang zu den Kernaufgaben aufweisen, ebenfalls den Kammern zuweisen darf.²⁶

Dass die *Kernaufgaben* der RAKn, insbesondere im Bereich der Verwaltung und Berufsaufsicht gemessen an o.g. Kriterien legitim sind, ist anerkannt.²⁷ Gleiches gilt für den Bereich der Interessenvertretung,²⁸ zumindest soweit diese nicht rein wirtschaftlicher Natur ist.

11 Pietzcker, NJW 1982, 1840 (1842); *Kleine-Cosack*, Berufsständische Autonomie und Grundgesetz, 1986, S. 156; *ders.*, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 62 Rdnr. 5 ff.

12 BT-Drucks. III/120, S. 86: „Die gesamte Tätigkeit des Vorstandes steht unter dem allgemeinen Gebot, dass er die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern hat. Hierbei kann es sich indes nicht etwa um rein wirtschaftliche Interessen der Mitglieder handeln, weil sie nicht zu dem Aufgabengebiet der Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören können.“

13 Vgl. *Hartung*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 73 Rdnr. 8 m.w.N., wonach der Gesetzgeber im Zuge der Novelle des Berufsrechts von 1993 nicht bereit war, der Forderung des Anwaltsvereins nach einer Streichung des Worts „insbesondere“ in § 73 Abs. 2 BRAO nachzukommen, um damit die allgemeine Interessenwahrnehmung durch die Kammern zu unterbinden. Vielmehr wurde die bekannte Normauslegung der Gerichte durch den Gesetzgeber bestätigt.

14 Vgl. dazu im Einzelnen *Kloepfer*, Fortbildungskompetenz der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 8 ff. und *Ehlers/Lechleitner*, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 79 ff.

15 BVerfGE 49, 168 (181).

16 Vgl. nur jüngst BGH, NJW 2005, 1710 m.w.N.

17 *Feuerich/Weyland*, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 73 Rdnr. 6; *Hartung*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 73 Rdnr. 7; *Jessnitzer/Blumberg*, BRAO, 9. Aufl. 2000, § 73 Rdnr. 1; v. *Lewinski*, Grundzüge des Anwaltlichen Berufsrechts, 2006, S. 144; a.A. wohl *Ehlers/Lechleitner*, AnwBl. 2006, 361 (362).

18 BGHZ 33, 381 (385); 35, 292 (294); 64, 301 (306); 66, 297 (300); 109, 154 (157).

19 BGH, NJW 2005, 1710 m.w.N.; *Hartung*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 73 Rdnr. 7; *Jessnitzer/Blumberg*, BRAO, 9. Aufl. 2000, § 73 Rdnr. 1.

20 Dem widerspricht nicht, dass der Fortbildungspflicht in der Praxis nicht immer nachgekommen wird und das diesbezügliche Verstöße faktisch nicht sanktioniert werden (v. *Lewinski*, Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts, 2006, S. 117, 124).

21 *Feuerich/Weyland*, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 73 Rdnr. 24; v. *Lewinski*, Grundriss des Anwaltlichen Berufsrechts, 2006, S. 145 f.; *Kleine-Cosack*, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 73 Rdnr. 2, 20; *Quaas/Sieben*, BRAK-Mitt. 2002, 162 (164) und grundsätzlich auch *Ehlers/Lechleitner*, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 108.

22 BVerfG, NVwZ 2002, 335 (336) m.w.N.

23 Vgl. nur BVerfGE 38, 281 (299); BVerfG, NVwZ 2002, 335 (336).

24 BVerfGE 38, 281 (299); BVerfG, NVwZ 2002, 335 (336).

25 BVerfG, NVwZ 2002, 335 (336 f.): „Die Organisation der Wirtschaftssubjekte in einer Selbstverwaltungskörperschaft soll Sachverstand und Interessen bündeln, sie strukturiert und ausgewogen in den wirtschaftspolitischen Willensbildungsprozess einbringen und gleichzeitig den Staat in der Wirtschaftsverwaltung entlasten. Gerade diese Kombination rechtfertigt die Annahme einer öffentlichen Aufgabe, ohne dass es darauf ankommt, ob einzelne dieser Aufgaben auch in anderer Form wahrgenommen werden könnten.“ Abweichend *Ehlers/Lechleitner*, AnwBl. 2006, 361 (365), die auf die einzelne Aufgabe abstellen wollen.

26 Vgl. *Fröhler/Kormann*, GewArch 1984, 177 (179); ähnlich auch *Kannengießler*, WiVerw 1998, 182 (188).

27 BGH, Ehrengerichtliche Entscheidungen (EGE) X, 108; *Kleine-Cosack*, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 62 Rdnr. 13; *Feuerich/Weyland*, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 60 Rdnr. 9; *Hartung*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, § 60 Rdnr. 12; *Jessnitzer/Blumberg*, BRAO, 9. Aufl. 2000, § 60 Rdnr. 2.

28 Vgl. nur BGH, NJW 1990, 578 (579) m.w.N.

Die Fort- und Weiterbildung gehört nicht zu diesen Kernaufgaben. Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Fort- und Weiterbildung ist demgemäß unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Legislativermessens zu fragen, ob die Dienstleistung einen hinreichenden Bezug zum angesprochenen Kernbereich des Kammerauftrages aufweist.²⁹ Ein solcher hinreichender Bezug von (nicht zu den Kernaufgaben zählenden) Aufgaben liegt nur vor, wenn diese Aufgaben sich „in den Rahmen der Gesamtaufgabe [...] einfügen“.³⁰ Das Gericht untersuchte bereits § 1 IHKG, der den Kammern Aufgaben der Wirtschaftsförderung zuweist und durch den in Abs. 2 den Kammern die Möglichkeit eröffnet wird, Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder zu erbringen, nämlich Anlagen und Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu unterhalten, insbesondere Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung zu treffen. Es stellte dabei klar, dass sich diese Kompetenzen nach § 1 IHKG im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen halten.³¹ In einer weiteren Entscheidung beurteilte das Gericht die Schulung der Mitglieder durch eine Körperschaft ebenfalls ausdrücklich als legitim.³² Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass es sich bei der insoweit im Grundsatz vergleichbaren Zuweisung der Fortbildungskompetenz bei der gebotenen Gesamtbetrachtung mit den Kernaufgaben der RAKn um eine legitime Aufgabe im Sinne des Verständnisses des Gerichts handelt.

bb) Verhältnismäßigkeit der Aufgabenzuweisung

Ferner muss die Aufgabenzuweisung – im Hinblick auf die Grundrechte der betroffenen Kammermitglieder – verhältnismäßig sein. Auch diesbezüglich ist es nach dem Bundesverfassungsgericht im Nichtannahmebeschluss zu den Industrie- und Handelskammern nicht zulässig, „aus dem Gesamtzusammenhang Aufgaben herauszugreifen, die – isoliert betrachtet – auch von privaten Verbänden oder staatlichen Behörden wahrgenommen werden können“.³³ Bezogen auf die Gesamtaufgabe sei der Entschluss des Gesetzgebers, die Aufgabe der Selbstverwaltung auf die Kammern zu übertragen, sachnäher und wegen der Beteiligung der Betroffenen durch selbstgewählte Organe auch freiheitssichernder als durch staatliche Behörden. Eine Aufteilung der Aufgaben auf private Verbände und Behörden würde, so das Gericht, „gerade die vom Gesetzgeber mit einer Selbstverwaltungsorganisation zulässigerweise verfolgten Ziele verfehlen und wäre daher nicht gleich geeignet“.³⁴ Entsprechendes findet sich auch zur Frage der Erforderlichkeit.³⁵ Auch bei dieser Prüfung könne „es nicht darauf ankommen, ob einzelne der Aufgaben in bestimmter Hinsicht, in für den Beschwerdeführer weniger belastender Weise erfüllt werden könnten“, da private Verbände mangels Gemeinwohlbindung eben nicht in der Lage wären, die Gesamtheit der Aufgaben der Kammern wahrzunehmen.³⁶ Diese Grundsätze lassen sich ohne weiteres auch auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften mit einer Pflichtmitgliedschaft übertragen.³⁷ Da zudem auch keine Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bestehen, ist im Ergebnis von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der hier vorgeschlagenen Auslegung der Generalklausel auszugehen.

29 Vgl. auch Kluth, NVwZ 2002, 298 (299), wonach die Industrie- und Handelskammern solche Dienstleistungen erbringen dürfen, die „in einem sachlichen Bezug zum Kammerauftrag als solchem stehen“.

30 BVerfGE 15, 235 (242).

31 BVerfGE, NVwZ 2002, 335 (336 f.); vgl. auch BVerfGE 15, 235 (240).

32 BVerfGE 38, 281 (300 f.).

33 BVerfGE, NVwZ 2002, 335 (337).

34 BVerfGE, NVwZ 2002, 335 (337).

35 BVerfGE, NVwZ 2002, 335 (337).

36 BVerfGE, NVwZ 2002, 335 (337).

37 Meyer, Jahrbuch des Kammerrechts 2002, 2003, S. 223 (232).

3. Kompetenz der Rechtsanwaltskammern im Verhältnis zur Kompetenz der Bundesrechtsanwaltskammer

a) Kein Ausschluss der Kompetenz der Rechtsanwaltskammern durch § 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO

Vereinzelt wird die Kompetenz der RAKn zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen mit dem Hinweis auf die Kompetenz der BRAK nach der Schaffung des DA1 gänzlich abgelehnt.³⁸ Diese Auffassung steht allerdings nicht im Einklang mit dem Willen des historischen Gesetzgebers, der ausweislich der Gesetzesbegründung offenbar gerade eine solche Mehrfachzuständigkeit bei der Schaffung des § 177 BRAO intendierte: Der Gesetzesbegründung zufolge sollte gerade „auch“ die neu geschaffene BRAK die Fortbildung der Rechtsanwälte durch entsprechende Kurse fördern und unterstützen.³⁹ Die Gegenansicht räumt zwar ein, dass die RAKn ihr Angebot aufrechterhalten können sollten. Es wird jedoch geltend gemacht, dass dies nur möglich sein sollte, solange die BRAK noch nicht funktionsfähig und damit in der Lage war, selbst – wie vorgesehen – Fortbildung zu erbringen.⁴⁰ Dafür findet sich allerdings kein Anhaltspunkt in der Gesetzesbegründung. Im Gegenteil, diese hebt gerade die begonnene „Entwicklung“⁴¹ des Angebots durch die RAKn hervor und ordnet vor diesem Hintergrund der augenscheinlich als positiv gesehenen Entwicklung ein zusätzliches Tätigwerden der BRAK an. Dass aber der Gesetzgeber eine funktionierende dezentrale Struktur nach einer erfolgreichen Entwicklungszeit zugunsten einer zentralen Aufgabenwahrnehmung ohne eigenen regionalen Unterbau zerschlagen wollte, ist nicht anzunehmen. Denn nicht nur wären dann die bereits getätigten Investitionen der RAKn insoweit zum Teil nutzlos aufgewendet worden und die erlangten Erfahrungen vor Ort mit der Durchführung solcher Veranstaltungen gingen verloren. Vor allem könnte ein solches allein zentrales Angebot nicht auf die regionalen Bedürfnisse eingehen und wäre daher bei weitem weniger effektiv als eine Doppelzuständigkeit.

b) Verfassungsrechtliche Möglichkeit einer Mehrfachkompetenz

Steht damit fest, dass der Gesetzgeber eine Doppelzuständigkeit schaffen wollte, so setzt eine solche Auslegung allerdings weiterhin die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Mehrfachkompetenz voraus.

Nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung verstieße eine solche Mehrfachkompetenz gegen das Demokratie- bzw. das Rechtsstaatsprinzip.⁴² Es wurde allerdings überzeugend nachgewiesen,⁴³ dass – jedenfalls im Bereich der Serviceangebote

38 Braun, in: Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum des Berliner Anwaltvereins e.V., 2003, S.179.

39 BT-Drucks. III/120, S.114: „Die Anwaltschaft als solche ist an einer solchen Fortbildung ihrer einzelnen Angehörigen unmittelbar interessiert, weil nur so der Anspruch des Rechtsanwaltes, der berufene Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zu sein (§ 3), aufrechterhalten werden kann. Deshalb haben sich auch bereits die Rechtsanwaltskammern neben dem deutschen Anwaltverein bemüht, durch Kurse, Tagungen, Veröffentlichungen und andere Maßnahmen den Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, ihre Rechtskenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Entsprechend dieser Entwicklung soll im Interesse des gesamten Anwaltsstandes auch die Bundesrechtsanwaltskammer die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte und Anwaltsassessoren fördern.“ (Hervorhebung durch Verf.).

40 Braun, in: Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum des Berliner Anwaltvereins e.V., 2003, S. 179.

41 BT-Drucks. III/120, S. 114.

42 Brohm, DÖV 1983, 525; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 21 Rdnr. 46.

43 Oebbecke, FS für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 1119 (1126, 1128).

an den Bürger – im Allgemeinen einer Mehrfachzuständigkeit gegenüber keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Auch die Rechtsprechung⁴⁴ hält offensichtlich eine Mehrfachkompetenz für grundsätzlich zulässig.

Wenn geltend gemacht wird, dass parlamentarische Funktionen ohne eindeutige Zuständigkeitszuweisungen nicht wahrgenommen werden könnten,⁴⁵ zielt dies wohl in erster Linie auf die Effizienz parlamentarischer Kontrolle, deren Wirksamkeit leiden könnte. Diese Bedenken sind jedoch unzutreffend. Denn geht es um ein kritikwürdiges positives Tun, kann dies dem tätigen Verwaltungsträger immer zugeordnet werden und bei einem pflichtwidrigen Unterlassen beider Träger ist eine Zuordnung der Verantwortung ebenfalls möglich.⁴⁶ Ferner wird mit dem Rechtsstaatsprinzip argumentiert, wonach der Bürger erkennen können müsse, mit wem er es zu tun habe,⁴⁷ und wonach es gelte, sich widersprechendes Verwaltungshandeln zu verhindern. Diese beiden Erwägungen treffen – wie klar ersichtlich ist – zwar bei imperativen Entscheidungsformen zu, stehen aber Serviceangeboten⁴⁸ wie dem vorliegenden offensichtlich nicht entgegen.

c) Keine Restriktion der Fortbildungsinhalte der Rechtsanwaltskammern durch § 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO

Während früher vereinzelt vertreten wurde, dass sich vor allem wegen der in § 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO festgelegten Kompetenz der BRAK für die Fortbildung die Kompetenz der RAKn nur auf die Vermittlung örtlicher Besonderheiten – z.B. Landesrecht oder die örtliche Rechtsprechung in Miet- und Familiensachen – beschränke,⁴⁹ wurde diese Auffassung mittlerweile ausdrücklich aufgegeben.⁵⁰ Es kann daher inzwischen als anerkannt gelten, dass auch Fortbildungen mit überregionalem Bezug von den RAKn angeboten werden dürfen.⁵¹

Vereinzelt wird allerdings vertreten, dass die RAKn nur subsidiär zur BRAK zuständig seien, so dass überregionale Fortbildungsinhalte der Veranstaltungen von RAKn besonderer Rechtfertigung bedürften.⁵² Diese Restriktion der Fortbildungsinhalte könne aus der unterschiedlichen Rechtsnatur der Kompetenzzuweisungen abgeleitet werden. Während sich die RAKn lediglich auf die Generalklausel berufen könnten, sei zu beachten, „dass die Fortbildung der Rechtsanwälte eine der BRAK ‚insbesondere‘ zugewiesene Aufgabe darstellt“⁵³ und man davon auszugehen habe, dass der Gesetzgeber keine Doppelkompetenzen schaffen wollte,⁵⁴ so dass im Ergebnis die RAKn bei der Fortbildung nur subsidiär zur BRAK tätig werden dürften.⁵⁵ Diese Ansicht überzeugt nicht, zumal sie das Subsidiaritätsprinzip (als Regelvorrang der jeweils kleineren Einheit) gewis-

sermaßen auf den Kopf stellt. Zwischen Spezialzuweisung und Generalklausel im Verhältnis zwischen BRAK und RAK ein solches – auf den Kopf gestelltes – „Subsidiaritätsverhältnis“ bezogen auf die Fort- und Weiterbildung anzunehmen, erscheint zwar konstruierbar, ist jedoch weder aufgrund des Wortlauts noch der Systematik zwingend geboten.⁵⁶ Die oben angeführte Gesetzesbegründung spricht im Gegenteil eher für eine echte Mehrfachkompetenz im Bereich der Fortbildungsförderung. Wenn der Gesetzgeber im Sinne der Anwaltschaft und damit letztlich auch im Sinne der Rechtspflege ein praktisch effektives Fortbildungsangebot schaffen wollte, so setzt dies die Möglichkeit zu qualitativ vollen und gleichzeitig bezahlbaren Fortbildungsangeboten voraus. Diesem Ziel wird man am besten gerecht, indem man von einer echten Mehrfachkompetenz ausgeht. So sind die RAKn aufgrund der Mitgliedernähe besser in der Lage, individuell auf die Bedürfnisse im Kammerbezirk zugeschnittene Fortbildungen anzubieten. Da zudem die räumlichen Entfernungen gering sind, können so auch oftmals für die Fortbildungszwecke ausreichende Halb- und Tagesveranstaltungen zu einem angemessenen Aufwand-Nutzen-Verhältnis (Zeit und Kosten für Anreise und Übernachtung im Verhältnis zur Fortbildungsdauer) in Anspruch genommen werden.⁵⁷ Demgegenüber kann die BRAK mit den zentralen Standorten des DAI insbesondere organisatorisch komplexe Fortbildungen ermöglichen oder Fortbildungen auch zu Themen anbieten, die aufgrund der geringen Nachfrage in den einzelnen Bezirken nicht kostendeckend veranstaltet werden könnten. Da es wirtschaftlich nicht darstellbar wäre, flächendeckend Niederlassungen des DAI zu errichten, können die Vorteile einerseits dezentraler Strukturen in den RAKn und andererseits der Zentren des DAI letztlich am besten verbunden werden, wenn man eine umfassende Kompetenz sowohl der BRAK als auch der RAKn annimmt.

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, dass auch gegen eine Mitgliedschaft der RAKn im DAI keine begründeten rechtlichen Bedenken bestehen.⁵⁸

III. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Kompetenzwahrnehmung

Steht damit grundsätzlich die Kompetenz der RAKn fest, neben der BRAK Fortbildungsveranstaltungen anzubieten, so lassen sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Zusammenspiel mit den Grundrechten der Kammermitglieder und sonstiger Konkurrenten verfassungsrechtliche Standards, bezogen auf die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung ableiten.

1. Allgemeine Handlungsfreiheit der Kammermitglieder

a) Räumliche Ausdehnung

Eine überregional ausgerichtete und beworbene Fortbildungstätigkeit einzelner regionaler Kammern gilt nach verbreiteter

44 BVerwG, NJW 1989, 2272 (2274).

45 Brohm, DÖV 1983, 525.

46 Oebbecke, FS für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 1126.

47 Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006, § 21 Rdnr. 46.

48 Oebbecke, FS für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, 1993, S. 1128.

49 Feuerich/Braun, BRAO, 4. Aufl. 1999, § 73 Rdnr. 15.

50 Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 73 Rdnr. 24.

51 Feuerich/Weyland, BRAO, 6. Aufl. 2003, § 73 Rdnr. 24; Kleine-Cosack, BRAO, 4. Aufl. 2003, § 73 Rdnr. 2, 20; Quaas/Sieben, BRAK-Mitt. 2002, 162 (164).

52 Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 108 f.

53 Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 108.

54 Ehlers/Lechleitner, AnwBl. 2006, 361 (363), freilich ohne auf die ausdrücklich entgegenstehende Gesetzesbegründung Bezug zu nehmen.

55 Ehlers/Lechleitner, AnwBl. 2006, 361 (365).

56 So auch Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 304, der stattdessen auf die Leistungsfähigkeit als Grenze der Kompetenzen der Regionalkammern abstellt.

57 Dazu auch Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 108, die darin einen Grund für die Durchbrechung der Subsidiarität für solche Veranstaltungen sehen.

58 Vgl. auch Braun, in: FS zum 150-jährigen Jubiläum des Berliner Anwaltvereins e.V., 1993, S. 180, der von der Zulässigkeit der Errichtung einer Nebenstelle des DAI ausgeht. Gegen eine Mitgliedschaft Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 109 mit dem – nach oben Ausgeführten unzutreffenden – Argument der nur subsidiären Zuständigkeit der Regionalkammern im Verhältnis zur Bundesrechtsanwaltskammer.

Ansicht regelmäßig als unverhältnismäßig und damit unzulässig.⁵⁹

Strittig ist hingegen die Frage, ob daraus auch ein Verbot folgt, einzelne Mitglieder anderer, beispielsweise benachbarter Kammern an dem Fortbildungsangebot teilhaben zu lassen.⁶⁰ Gegen ein solches Verbot sprechen entscheidend bereits praktische Erwägungen.⁶¹ Insbesondere kann die Notwendigkeit einer kostensparenden Auslastung der eigenen Einrichtungen die Zurverfügungstellung auch an Nichtmitglieder rechtfertigen. Gleiches gilt beim Fehlen entsprechender Angebote der benachbarten Kammern, zumal nicht einzusehen ist, wieso bei geringer Nachfrage nach einem bestimmten Angebot zwischen benachbarten Kammern nicht eine Abstimmung zum Zwecke der insgesamt gebotenen Effizienzsteigerung möglich sein sollte.⁶²

b) Kein Subsidiaritätsprinzip aufgrund der Sonderbeziehung

Zum Teil wird mit Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip vertreten, dass Fortbildungsveranstaltungen der Kammern unzulässig seien, soweit sie damit in Konkurrenz zu Kammermitgliedern treten.⁶³ Da jedoch ein solches Prinzip außerhalb der kodifizierten Fälle nach herrschender Ansicht in Rechtsprechung⁶⁴ und Schrifttum⁶⁵ nicht anzuerkennen ist, kann dieses nicht als Begründung einer solchen Einschränkung des Aufgabenbereichs herangezogen werden. Zum Teil wird auch mit einer Verpflichtung der Kammern zur Rücksichtnahme aufgrund der öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehung argumentiert,⁶⁶ zumal man andernfalls mittelbaren Zwang auf die Mitglieder ausüben würde, über die Mitgliedschaft in den Kammern gegen ihre eigenen Interessen zu handeln. Diese Sichtweise entspricht jedoch weder der *communis opinio*⁶⁷ noch ist sie inhaltlich zwingend. Zwar wiegt das auch grundrechtlich ableitbare Rücksichtnahmeprinzip schwer. Wenn man jedoch dieser restriktiven Auffassung tatsächlich folgte, hätte es jeder private Anbieter in der Hand, durch eine Erweiterung seines Geschäftsfeldes die Wahrnehmung von Aufgaben zu verhindern, die den Selbstverwaltungsträgern im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen (s.o.) z.T. explizit zugewiesen sind (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 IHKG, § 177 Abs. 1 Nr. 6 BRAO).⁶⁸

Gegen einen solchen generellen Vorrang privater Anbieter spricht ferner, dass gerade Einzelanwälte bzw. kleinere Kanzleien – als mögliche Teilnehmer entsprechender Kurse – ein

schützenswertes Interesse an einem möglichst breiten und preisgünstigen Weiterbildungsangebot geltend machen können, dem deutlich besser Rechnung getragen werden kann, wenn die RAKn ebenfalls Fortbildungen anbieten können.

c) Gebot mindestens kostendeckender Kalkulation

Existiert ein etabliertes und funktionierendes Fortbildungsangebot von mehreren Kammermitgliedern, so ist zwar eine Konkurrenzfähigkeit durch die Kammern nicht schlechthin untersagt, allerdings wird zunehmend auch auf das allgemeine Rücksichtnahmegebot gegenüber den Kammermitgliedern gefordert, dass in diesem Fall das Entgelt für Weiterbildungskurse der Kammer mindestens unter Vollkostengesichtspunkten zu kalkulieren sei.⁶⁹ Andernfalls würden die Kammermitglieder gezwungen, über ihre Beiträge Fortbildungen zu finanzieren, obwohl sie an bestimmten Fortbildungen nicht teilnehmen wollten und zu einer solchen Teilnahme auch nicht verpflichtet seien.⁷⁰

Dieser Argumentation kann allerdings nicht gefolgt werden. Geht man nach oben Gesagtem von einer Kompetenz der Kammern zu entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen aus, so kann es nicht vom Willen einzelner Mitglieder abhängen, ob zur Aufgabenerfüllung Kammermittel verwendet werden. Der Verzicht auf den Einsatz von Kammermitteln zur Erfüllung von Kammeraufgaben kann allenfalls im Rahmen der Selbstverwaltungsgremien der Kammern durchgesetzt werden, wenn dies der Mehrheitsmeinung innerhalb der Mitglieder der RAK entspricht. Die Grenze wird erst dort erreicht, wo der Beitragsfinanzierung der Dienstleistungen ein strikter Vorrang vor der Gebührenfinanzierung eingeräumt wird.⁷¹

Erheblich schwerer wiegt vor allem auch aus grundrechtlicher Sicht das Argument, dass es nicht rechtens sein könne, Kammermitglieder, die im Rahmen eines funktionierenden Fortbildungssystems tätig werden, durch Gebühren zur Quersubventionierung des eigenen Konkurrenten zu verpflichten.⁷² Zwar könnte hier entgegnet werden, dass die Rechtsanwälte nicht wegen ihrer Fortbildungstätigkeit Mitglieder der RAK sind, sondern wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit, so dass eine Rücksichtnahmepflicht der RAK bezüglich der Fortbildungsangebote durch die Rechtsanwälte insoweit nicht besteht. Eine solche Sichtweise würde jedoch der grundrechtlichen Position der zur Leistung der Pflichtbeiträge gezwungenen Kammermitglieder nicht vollumfänglich gerecht.

Richtigerweise ist daher hinsichtlich des Angebotsinhalts zu differenzieren:⁷³ Es ist den Kammern gestattet, Beiträge für das Angebot einer Grundversorgung zu verwenden, wohingegen Dienstleistungen außerhalb der Grundversorgung bei Vorliegen eines vollständigen und etablierten Angebots von Kammermitgliedern in deren Interesse nur kostendeckend angeboten werden sollten. Übertragen auf die RAK bedeutet dies: Veranstaltungen, die im Sinne einer Grundversorgung einen Kernbereich des Fortbildungsbedürfnisses betreffen, sind aus grundrechtlicher Sichtweise davon freigestellt, stets kostendeckend angeboten zu werden, auch wenn bereits ein etabliertes Angebot von Kammermitgliedern besteht. Dies gilt jedenfalls, wenn ein sachliches Bedürfnis für die Angebote vorhanden ist und diese nur bei nicht kostendeckender Kalkulation eine Chance auf

59 *Quaas/Sieben*, BRAK-Mitt. 2002, 162 (165) – allerdings ohne nähere Begründung. Ebenso *Kannengießer*, *WiVerw* 1998, 182 (190 f.) und *Knemeyer*, *WiVerw* 2001, 1 (11) zum Bereich der Handelskammern, zusätzlich mit dem Hinweis auf den insoweit deutlichen Wortlaut des § 1 Abs. 1 IHKG.

60 Für ein solches Verbot tritt *Braun*, in: Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum des Berliner Anwaltvereins e.V., 1993, S. 179 ein, dagegen jedoch *Quaas/Sieben*, BRAK-Mitt. 2002, 162 (165); *Kluth*, Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 302 ff.; *Kannengießer*, *WiVerw* 1998, 182 (190 f.).

61 *Quaas/Sieben*, BRAK-Mitt. 2002, 162 (165).

62 *Kannengießer*, *WiVerw* 1998, 182 (191); *Kluth*, Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 302 ff.

63 *Hösch*, *WiVerw* 2000, 159 (172).

64 *BVerwGE* 23, 304 (306); 39, 329 (338).

65 Vgl. nur *Di Fabio*, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, Stand: 03/2006, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 120; *Scholz*, in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, Stand: 03/2006, Art. 12 Rdnr. 211; *Knemeyer*, *WiVerw* 2001, 1 (20); *Lerche*, Verfassungsfragen um Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt, 1963, S. 26 ff.

66 *Fröhler/Kormann*, *GewArch* 1984, 177 (184).

67 *Kannengießer*, *WiVerw* 1998, 182 (193 ff.); *Knemeyer*, *WiVerw* 2001, 1 (23); *VG Freiburg (Breisgau)*, Urt. v. 2.2.2005, Az: 7 K 1684/02; *OLG Celle*, *GewArch* 1997, 347 f. und im Ergebnis auch *Kluth*, Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 305 f., der jedoch eine strikte Abwägung mit den Interessen der kammerangehörigen Konkurrenten verlangt.

68 Vgl. *VG Freiburg (Breisgau)*, Urt. v. 2.2.2005, Az: 7 K 1684/02.

69 So wohl *VG Freiburg (Breisgau)*, Urt. v. 2.2.2005, Az: 7 K 1684/02; *Braun*, in: Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum des Berliner Anwaltvereins e.V., 2003, S. 180; weitergehend noch *Fröhler/Kormann*, *GewArch* 1984, 177 (184).

70 *Braun*, in: Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum des Berliner Anwaltvereins e.V., 2003, S. 181.

71 *Kluth*, Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 305.

72 *Fröhler/Kormann*, *GewArch* 1984, 177 (184) zu Angeboten der Handwerkskammern in Konkurrenz zu den eigenen Mitgliedern.

73 *Kannengießer*, *WiVerw* 1998, 182 (196).

Kloepfer/Quast, Fortbildung durch Rechtsanwaltskammern

eine hinreichende Teilnehmerzahl haben. Ein sachliches Bedürfnis kann auch darin gesehen werden, dass kleinen Kanzleien und Einzelanwälten der Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen eröffnet wird, wenn und weil diesen eine Teilnahme an Veranstaltungen der BRAK (aus Zeit- oder Kostengründen) nicht möglich ist.

Diese Einschränkungen der freien Preisgestaltung sind jedoch aufgrund der unterschiedlichen grundrechtlichen Perspektive nur im Verhältnis zu wirtschaftlich im Fortbildungsbereich tätigen Kammermitgliedern zu berücksichtigen, nicht aber im Verhältnis zu privatrechtlichen Verbänden, mögen diese auch teilweise von Kammermitgliedern getragen werden und neben anderen Tätigkeiten auch Fortbildungen anbieten.⁷⁴

d) Allgemeine Abwägungskriterien

Schließlich sind als allgemeine Abwägungskriterien anerkannt, dass ein Konkurrenzangebot von den Kammermitgliedern umso eher hinzunehmen ist, je enger die Tätigkeit mit klassischen Aufgaben im Zusammenhang steht und der Selbstverwaltungsträger über eine herausragende Kompetenz für die spezielle Dienstleistung verfügt.⁷⁵ Weiterhin ist eine Dienstleistung dann zulässig, wenn der regionale Markt von einer Sättigung entfernt ist, und schließlich sind – zumindest nach einer in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Ansicht – später hinzutretende Konkurrenten grundsätzlich weniger schutzwürdig als bereits am Markt tätige Kammermitglieder.⁷⁶

2. Grundrechte der nicht-kammerangehörigen Konkurrenten

In Bezug auf grundrechtliche Abwehrmöglichkeiten für private Anbieter gegenüber wirtschaftlicher Betätigungen der öffentlichen Hand bei Abwesenheit von Sonderbeziehungen zwischen den Konkurrenten existiert eine mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach beinhaltet das Hinzutreten des Staates oder einer Gemeinde als Konkurrenten lediglich eine weitgehend systemimmanente Verschärfung des marktwirtschaftlichen Konkurrenzdrucks, vor der Art. 12 Abs. 1 GG nicht bewahrt, solange dadurch nicht die private Konkurrenz unmöglich gemacht wird.⁷⁷ Ebenso vermittelt Art. 14 GG keinen Schutz vor dem Auftreten eines neuen, auch in öffentlicher Trägerschaft stehenden Konkurrenten, es sei denn, dass dieser durch eine behördliche Maßnahme eine unerlaubte Monopolstellung erlangt.⁷⁸ Die Wettbewerbsfreiheit – jedenfalls aus Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitet –, darf durch die Konkurrenz eines durch die öffentliche Hand gegründeten Betriebs allerdings nicht in untragbarem Maße eingeschränkt werden; der Privatunternehmer darf in seinen Wettbewerbsmöglichkeiten nicht unzumutbar geschädigt werden (sog. Erdrosselungs- oder Verdrängungswettbewerb).⁷⁹

IV. Einzelne Vorgaben des Lauterkeits- und Kartellrechts

Neben der Kompetenzordnung und den Grundrechten ergeben sich auch aus dem Wettbewerbs- und Kartellrecht Grenzen für die Wahrnehmung der Fortbildungskompetenz durch die RAKn, die im Rahmen ihrer Fortbildungstätigkeit den Vorgaben des UWG und GWB unterliegen.⁸⁰ Das Europäische Kartellrecht kann dabei ebenso wie das Beihilfenrecht außer Betracht

bleiben, da die Fortbildungsangebote der RAKn realistischerweise keine Binnenmarktsdimension erreichen bzw. auszuschließen ist, dass eine Beihilfe in diesem Bereich geeignet wäre, den Wirtschaftsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinflussen.⁸¹

1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)⁸²

Den Kammern sind zunächst allgemein solche Fortbildungsangebote untersagt, die von einer Verdrängungsabsicht getragen sind⁸³ bzw. allgemein den Wettbewerbsbestand gefährden, ohne für die Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich zu sein.⁸⁴ Unzulässig im Sinne einer Zweckentfremdung öffentlicher Mittel⁸⁵ ist es ferner, im Schwerpunkt für Dritte angebotene Kammerfortbildungen mittels Kammerbeiträgen zu subventionieren. Die öffentliche Hand und damit auch die Kammer dürfen jedoch grundsätzlich auch bei erwerbswirtschaftlicher Betätigung auf vorhandene, nicht streng einem bestimmten Zweck zugedachte öffentliche Sach-, Personal- oder Finanzmittel zurückgreifen,⁸⁶ solange dieser Wettbewerbsvorsprung nicht missbräuchlich ausgenutzt wird.⁸⁷ Eine missbräuchliche Ausnutzung des sich ergebenden Wettbewerbsvorteils liegt insbesondere vor, wenn eine Preisunterbietung möglich wird, weil bei der Kalkulation der Selbstkosten die Fixkosten aus den mit öffentlichen Mitteln geschaffenen und unterhaltenen sowie zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bestimmten Ressourcen nicht anteilig berücksichtigt worden sind und nur ein (Extra-) Kostendeckungsbeitrag angestrebt wird.⁸⁸ Fraglich ist aber, ob damit tatsächlich der Kompetenz der RAKn zum Angebot von Fortbildungen hinreichend Rechnung getragen wird. Denn ein hinreichend gewichtiger öffentlicher Zweck kann auch einmal eine Preisunterbietung rechtfertigen,⁸⁹ wenn nicht sogar dazu führen, das Vorliegen einer Wettbewerbshandlung gänzlich abzulehnen.⁹⁰

Vor diesem Hintergrund ist eine solche Preisunterbietung zulässig, wenn für eine bestimmte Fortbildung ein unabweisbares sachliches Bedürfnis besteht, aber – beispielsweise aufgrund mangelnder Nachfrage – ein Vollkostenangebot nicht möglich, d.h. auf dem Markt nicht durchsetzbar ist. Dies ist insbesondere bei Angeboten der wesentlichen Grundversorgung denkbar, die anwaltliche Kernkompetenzen vermitteln und sich entweder an Berufsanfänger oder besonders an kleine, wirtschaftlich stark bedrängte Kanzleien oder Einzelanwälte richten. In allen übrigen Fällen muss von einem Gebot kostendeckender Preiskalkulation ausgegangen werden, soweit im Einzelfall hinsichtlich der einzelnen Leistung ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht.

74 Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 307 m.w.N.

75 VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 2.2.2005, Az: 7 K1684/02; Kannen-
gießer, WiVerw 1998, 182 (194 ff.).

76 VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 2.2.2005, Az: 7 K1684/02; Kannen-
gießer, WiVerw 1998, 182 (194 ff.).

77 BVerwG, NJW 1995, 2938 (2939); BVerwGE 71, 183 (193); 39, 329
(336).

78 BVerwGE 17, 306 (314); 39, 329 (337).

79 BVerwG, NJW 1995, 2938 (2939) m.w.N.

80 So Kloepfer, Fortbildungskompetenz der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 31 ff.; Ehlers/Lechleitner, Die Aufgaben der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 102 ff. für die BRAK und allgemein für Dienstleistungen der Kammern, Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 310.

81 Siehe dazu Kloepfer, Fortbildungskompetenz der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 53 ff.

82 Vgl. dazu ausführlich Kloepfer, Fortbildungskompetenz der Rechtsanwaltskammern, 2006, S. 36 ff. und Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 2005, S. 309 ff.

83 BGH, GRUR 1987, 116 (118).

84 BGHZ 82, 375 (395 ff.).

85 Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Aufl. 2006, § 4 UWG Rdnr. 13.33.

86 BGH, GRUR 1971, 168 (170); BGH, GRUR 1987, 116 (118).

87 Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Aufl. 2006, § 4 UWG Rdnr. 13.32.

88 Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Aufl. 2006, § 4 UWG Rdnr. 13.32.

89 Schließky, Öffentliches Wettbewerbsrecht, 1997, S. 379.

90 Köhler, in: Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Aufl. 2006, § 4 UWG Rdnr. 13.32.

Quaas, Das Recht der Fachanwaltschaften: aktueller Stand und Perspektiven – Teil 2

Unlauter und damit der öffentlichen Hand verwehrt ist es ferner, die staatliche Autorität missbräuchlich zur Erreichung von Wettbewerbsvorteilen zu nutzen,⁹¹ indem öffentliche Aufgaben mit erwerbswirtschaftlichen Interessen sachwidrig verbunden werden.⁹² Unlauter wäre daher unter diesem Gesichtspunkt, wenn die RAKn den Besuch ihrer eigenen Fachanwaltskurse so empfehlen würden, dass der Eindruck entstünde, nur bei einem Besuch dieser Kurse sei sichergestellt, dass eine Anerkennung der Eignung des Kurses i.S.d. §§ 4, 15 FAO erfolgen werde. Es gilt darüber hinaus in erster Linie als kammerpolitisches Gebot, jedem Anschein von Intransparenz und Interessenkollision, der jedenfalls im Falle einer – möglicherweise künftig erforderlichen – restriktiven Praxis der Anerkennung von Fortbildungsnachweisen aufkommen könnte,⁹³ von vornherein durch geeignete Gestaltungen soweit wie möglich entgegenzutreten.

2. Vorgaben des GWB

Wenn eine RAK als marktbeherrschend bzw. marktstark anzusehen ist, unterliegt sie in ihrem Marktverhalten der verstärkten

Wettbewerbskontrolle der §§ 19, 20 GWB. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Preisgestaltung, die unter bestimmten Voraussetzungen als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bzw. unbillige Behinderung i.S.d. General Klauseln der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 GWB angesehen werden kann. Legt man allerdings – wie oben ausgeführt – im Sonderfall der Wettbewerbsbeteiligung der öffentlichen Hand § 3 UWG bereits dahingehend aus, dass eine dauerhafte Erbringung der Leistung unter dem Selbstkostenpreis (d.h. finanziert mit hoheitlich erworbenen Finanzmitteln) im Regelfall unzulässig ist, folgen aus dem kartellrechtlichen Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung bzw. unbilliger Behinderung (vgl. §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 GWB) grundsätzlich keine weitergehenden Einschränkungen. Ausnahmsweise zulässig ist jedoch eine Preisunterbietung unter Einsatz hoheitlich erworbener Finanzmittel, wenn ein unabweisbares sachliches Bedürfnis an bestimmter Fortbildung besteht, aber ein Vollkostenangebot keine hinreichende Marktchance hat. Zulässig sind in diesem Falle Angebote der wesentlichen Grundversorgung, die anwaltliche Kernkompetenzen vermitteln und sich entweder an Berufsanfänger oder besonders an kleine, wirtschaftlich stark bedrängte Kanzleien oder Einzelanwälte richten. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch eine unverhältnismäßige Verteuerung der Dienstleistung aufgrund einer marktbeherrschenden Stellung unzulässig wäre.

91 BGH, NJW 2002, 3779 (3781); Köhler, in Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 24. Aufl. 2006, § 4 UWG Rdnr. 13.36, 13.42.

92 BGH, NJW 2002, 3779 (3781).

93 Vgl. dazu Hellwig, AnwBl. 2006, 505 (513 f.).

Das Recht der Fachanwaltschaften: aktueller Stand und Perspektiven

Rechtsanwalt Professor Dr. *Michael Quaas*, M.C.L.

Richter am Anwaltssenat des BGH

– Fachanwalt für Verwaltungsrecht – Fachanwalt für Medizinrecht* –

– Teil 2 –

III. Das Verfahren

Für den Erwerb des Fachanwaltstitels muss der Bewerber nicht nur über besondere theoretische Kenntnis und praktische Erfahrungen verfügen. Sie sind der RAK auch nachzuweisen. Das geschieht in einem gesetzlich geregelten (§§ 43c Abs. 2 BRAO, 6, 7, 22 FAO) Verfahren. Es ist zweistufig gestaltet: Zunächst prüft ein gebietspezifischer Vorprüfungsausschuss die von dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen; sodann entscheidet der Vorstand der RAK über den Antrag auf der Grundlage eines ihn nicht bindenden Votums des Ausschusses.

1. Formalisierte Prüfungskompetenz

Wie der Ermächtigungsrahmen der §§ 43c Abs. 2, 59b Abs. 2 b lit. b BRAO zeigt, ist die Prüfungskompetenz des Fachgebietsausschusses und des Kammervorstandes auf das Vorliegen des Nachweises der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Bewerbers beschränkt. Den Nachweis hat der Antragsteller durch die von ihm nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 FAO vorzulegenden Unterlagen, insbesondere durch die Lehrgangsteilnahmebescheinigung und die Falllisten, damit also „weitgehend formalisiert“ zu führen. Die Rechtsprechung des BGH hat daraus eine ausschließlich formelle Prüfungskompetenz der RAK abgeleitet, deren Fachgebietsausschuss – negativ formuliert – nicht befugt ist, die fachliche Qualifikation des Bewerbers inhaltlich zu prüfen.⁴¹ Ist der Nachweis durch die von dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen erbracht, steht

ihm ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Fachgebietsbezeichnung zu. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Ein der gerichtlichen Kontrolle entzogener Beurteilungsspielraum kommt der RAK bei ihrer Entscheidung grundsätzlich nicht zu.⁴²

2. Fachgespräch

Wie aber hat der Fachgebietsausschuss zu verfahren, wenn er nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen Zweifel hat, ob der Antragsteller die an ihn gerichteten Voraussetzungen erfüllt? Nach der früheren Fassung des § 7 FAO bestand insoweit die Möglichkeit, den Antragsteller zu einem sog. Fachgespräch zu laden, um diesem Gelegenheit zu geben, die vorhandenen Zweifel auszuräumen und dem Ausschuss eine endgültige Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu ermöglichen. Das Fachgespräch hatte danach Ausnahmecharakter und sollte lediglich in Grenzfällen für Klarheit sorgen.

Die Rechtsprechung der Anwaltsgerichte sah dies enger. Der BGH stellte wiederholt fest, für die Anordnung des Fachge-

* Überarbeitete Fassung eines Vortrags auf einer Fortbildungsveranstaltung des AGH Baden-Württemberg am 21.7.2006 in Karlsruhe. Teil 1, BRAK-Mitt. 2006, 265 ff.

41 BGH, u.a. Beschl. v. 23.9.2002, BRAK-Mitt. 2003, 25 ff. mit ablehnender Anm. *Offermann-Burckart*.

42 *Kirchberg*, NJW 2003, 1834 m.w.N.

Quaas, Das Recht der Fachanwaltschaften: aktueller Stand und Perspektiven – Teil 2

sprächs sei kein Raum, wenn der gesetzlich geforderte Nachweis durch die Vorlage der beigebrachten Unterlagen geführt sei. Selbst deutlich zu Tage getretene Mängel der Klausuren oder der nachgewiesenen Fälle rechtfertigten kein Fachgespräch.⁴³

Die 2. Satzungsversammlung hat reagiert und das Ausnahme-Regel-Verhältnis des § 7 FAO a.F. umgekehrt: Nach der ab dem 1.10.2003 geltenden Neufassung des § 7 FAO ist die Durchführung des Fachgesprächs obligatorisch. Der Fachgebietsausschuss kann davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

3. Neuere Rechtsprechung

Der Versuch, mit Hilfe eines novellierten § 7 FAO zu einer Stärkung der Bedeutung des Fachgesprächs und damit vor allem zu einer – wenn auch begrenzten – inhaltlichen Überprüfung der Qualifikation des Fachanwaltsbewerbers zu gelangen, muss aufgrund der neueren Rechtsprechung der Anwaltsgerichte als gescheitert angesehen werden. Der BGH hält auch angesichts der Neufassung des § 7 FAO daran fest, die Durchführung eines Fachgesprächs komme nur als ergänzende Beurteilungsgrundlage für den Fall in Betracht, in dem der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nicht oder nicht voll gelungen sei. Das Fachgespräch diene auch nach der Novellierung letztlich dazu, etwa vorhandene Defizite auszugleichen. Eine auf die individuelle Eignung des Antragstellers bezogene Überprüfung sei von der Rechtsgrundlage des § 43c Abs. 1 und 2 BRAO nicht gedeckt.⁴⁴ Daraus folgt, dass sich die Ladung zum Fachgespräch, um rechtmäßig zu sein, auf solche Hinweise beschränken muss und nur solche Bereiche benennen darf, in denen – aus der Sicht des Ausschusses – Defizite zu Tage traten.

IV. Die Fortbildung des Fachanwalts

Wer eine Bestandsaufnahme zum Recht der Fachanwaltschaften unternimmt, darf bei der Frage der Zugangsvoraussetzungen für den Fachanwalt nicht Halt machen. Es gilt nicht das Prinzip: einmal Fachanwalt, immer Fachanwalt! Vielmehr kann die mit der Fachanwaltsbezeichnung herausgestellte besondere Qualifikation des Rechtsanwalts für das Fachgebiet – wie der BGH zu Recht festgestellt hat⁴⁵ – von dem rechtsuchenden Publikum nur dahin verstanden werden, dass der Fachanwalt über einen seinem Niveau entsprechenden Wissensstand nicht nur zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fachanwaltsbezeichnung, sondern auch bei seiner späteren Tätigkeit verfügt. Dies zeigt u.a. auch die Bestimmung des § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO, wonach die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden kann, wenn eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. Fragen der Fortbildung des Fachanwalts berühren deshalb zentral das mit ihm verbundene und dauerhaft erwartete Anforderungsprofil.

1. § 15 FAO

Die Fortbildungspflicht des Fachanwalts ist in § 15 FAO geregelt. Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss danach jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder

mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf 10 Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist der RAK unaufgefordert nachzuweisen.

a) Ermächtigungsgrundlage

Ob § 15 FAO in der BRAO eine hinreichende – gesetzliche – Ermächtigungsgrundlage hat, könnte man bezweifeln. Für die insoweit zunächst in Betracht kommende allgemeine Kompetenznorm des § 59b Abs. 2 Nr. 2 b BRAO wird behauptet, sie lasse lediglich (untergesetzliche) Regelungen der Voraussetzungen der Verleihung und des Verfahrens der Erteilung, der Rücknahme und des Widerrufs der Fachanwaltserlaubnis zu, wozu die Festlegung von Fortbildungsinhalten nicht gehöre.⁴⁶ Dafür könnte sprechen, dass es sich bei dem Katalog des § 59b Abs. 2 Nr. 2 BRAO um eine abschließende Regelung handelt, wie dies auch aus der Entstehungsgeschichte der Satzungsermächtigung hervorgeht.⁴⁷ Mit dieser Begründung verneinte das Bundesministerium der Justiz die Befugnis der Satzungsversammlung, die allgemein nach § 43a Abs. 6 BRAO bestehende Grundpflicht des Rechtsanwalts, sich fortzubilden, einer konkretisierenden Satzungsbestimmung zu unterwerfen. Wenn aber die Satzungsversammlung die Fortbildungspflicht des Rechtsanwalts nicht regeln darf, woraus ist dann ihre Kompetenz abzuleiten, über die Fortbildungspflicht der Fachanwälte zu entscheiden?

Die Rechtsprechung teilt solche Bedenken nicht. Sie sieht in der bereits erwähnten Widerrufsmöglichkeit des § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO eine hinreichende gesetzliche Ermächtigung, auch wenn sich diese Bestimmung auf „eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung“ bezieht.⁴⁸ Gesetzessystematisch ist dies wenig überzeugend, im Ergebnis aber zutreffend.⁴⁹

b) Inhalt der Fortbildungspflicht

Für die Erfüllung der Fortbildungspflicht stellt § 15 FAO unterschiedliche Fortbildungsarten zur Verfügung. In der Praxis ist die Teilnahme („dozierend oder hörend“) an einer (anwaltlichen) Fortbildungsveranstaltung die Regel. Aus dem Merkmal der „anwaltlichen“ Fortbildungsveranstaltung ist zu schließen, dass es sich jedenfalls um eine Fortbildungsveranstaltung für Juristen handeln muss. Vorträge oder Vorlesungen z.B. an einer Fachhochschule genügen nicht.

Der Fortbildungspflicht kann der Fachanwalt auch durch eine wissenschaftliche Publikationstätigkeit auf dem Fachgebiet genügen, für das er den Fachanwaltstitel führt. Mit Rücksicht auf Art. 12 Abs. 1 und 5 Abs. 3 GG darf der Begriff der „Wissenschaftlichkeit“ nicht allzu eng verstanden werden. Allerdings reichen „Mandantenrundschriften“, Leserbriefe, Buchbesprechungen und Urteilsanmerkungen grundsätzlich nicht aus.⁵⁰

Umstritten ist die Zulässigkeit von sog. Online-Seminaren für die Pflichtfortbildung eines Fachanwalts. Der Schleswig-Holsteinische AGH verneint sie, da der Begriff der Fortbildungsveranstaltung eine körperliche Anwesenheit der Teilnehmer verlange und – woran es ebenfalls fehle – ausreichende Kontroll-

46 Vgl. *Kellner*, NJW 2002, 1372, 1374.

47 Aus dem ursprünglich vorgesehenen Einleitungssatz „die Berufsordnung kann im Rahmen dieses Gesetzes insbesondere näher regeln“ wurde das Wort „insbesondere“ gestrichen, vgl. BT-Drs. 12/7656, S. 50; *Kellner*, a.a.O.

48 BGH, BRK-Mitt. 2001, 188; BVerfG, MDR 2002, 299.

49 *Henssler* in: *Henssler/Prütting* (s. Fn. 6), § 15 FAO Rdnr. 4; *Kellner*, NJW 2002, 1372, 1374.

50 *Henssler* (s. Fn. 6), § 15 FAO Rdnr. 6; *Feuerich/Weyland* (s. Fn. 8), § 15 FAO Rdnr. 2; a.A. – für Urteilsrezensionen – AGH SH, Beschl. v. 14.12.2005, BRK-Mitt. 2006, 34; *Hartung/Scharmer* (s. Fn. 3), § 15 FAO Rdnr. 32.

43 Instr. zur Entwicklung der Rechtsprechung des AGH und des BGH, vgl. *Hartung/Scharmer* (s. Fn. 3), § 7 FAO Rdnr. 16 ff.; *ders.* a.a.O., § 43c BRAO Rdnr. 36 f.

44 BGH, Beschl. v. 7.3.2005, BRK-Mitt. 2005, 123 ff. mit zustimmender Anm. *Offermann-Buckhart*; BGH, Beschl. v. 6.3.2006, AnwBl. 2006, 413, 414 f.

45 BGH, Beschl. v. 4.4.2005, BRK-Mitt. 2005, 188.

Quaas, Das Recht der Fachanwaltschaften: aktueller Stand und Perspektiven – Teil 2

möglichkeiten bestehen müssten.⁵¹ Ob diese Auffassung zutrifft, erscheint zweifelhaft. Technisch lässt sich sehr wohl mit Hilfe biometrischer Daten gewährleisten, dass ein Anwalt – etwa durch Auflegen des Fingers in unregelmäßigen Abständen – seine durchgängige Teilnahme an einem Online-Seminar nachweist. Davon geht auch die Schleswig-Holsteinische RAK aus, die erst kürzlich einem Antrag eines Kollegen, ein zweistündiges Online-Dialog-Seminar als Fortbildung gem. § 15 FAO anzuerkennen, stattgegeben hat. Eine andere – hier nicht zu entscheidende Frage – ist, welchen Fortbildungsgewinn der Fachanwalt aus einer solchen „Mattscheibenvorführung“ ziehen kann.

Die Mindestgesamtdauer der Fortbildungsveranstaltung von 10 Zeitstunden ist denkbar gering. Die mit der Pflicht zur Fortbildung angestrebte Qualitätssicherung kann durch ein solches Minimalprogramm⁵² nicht erreicht werden, erst recht nicht durch die Vorlage etwa nur einer wissenschaftlichen Publikation. Die Qualitätssicherung setzt vielmehr eine verstärkte Tätigkeit auf dem Fachgebiet und den damit verbundenen Erfahrungsgewinn voraus. Entscheidend ist nach der – bereits zitierten – Rechtsprechung des BGH eine dauerhafte intensive Befassung mit dem Spezialgebiet auch nach der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung.⁵³

2. Widerruf der Fachanwaltserlaubnis

Wer sich als Fachanwalt nicht fortbildet, riskiert den Widerruf der Erlaubnis. Allerdings ist der Widerruf nicht zwingend, sondern steht – wie die „Kann“-Bestimmung des § 43c Abs. 4 Satz 2 BRAO zeigt – im Ermessen der Kammer, das sorgfältig unter Berücksichtigung aller Umstände sowie des Verhältnismäßigkeitsgebots ausgeübt werden muss.⁵⁴ Es handelt sich um ein sog. „intendiertes Ermessen“,⁵⁵ wonach die Fachanwaltserlaubnis bei Fehlen des in § 15 FAO vorgesehenen Nachweises im Regelfall zu widerrufen ist. Es müssen besondere Umstände hinzutreten, wonach trotz fehlendem Nachweis einer Lehrgangsteilnahme oder wissenschaftlichen Publikation die Fachanwaltserlaubnis weitergeführt werden darf. Anderenfalls – bei Annahme eines „freien“ Ermessens – würde der Zweck der mit § 15 FAO beabsichtigten „formalisierten“ Fortbildung, nämlich die rechtsförmliche Sicherung einer einheitlich hohen Befähigung spezialisierter Rechtsanwälte,⁵⁶ unterlaufen.

Von einem so verstandenen Qualitätsbewusstsein getragen, hatte sich die Satzungsversammlung ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass ein Widerruf bereits bei einem einmaligen Verstoß gegen die Fortbildungspflicht möglich sein soll.⁵⁷ Die Rechtsprechung ist großzügiger. Eine einmalige Nichterfüllung der Fortbildungspflicht führt nicht zwingend zum Verlust der Fachanwaltsbezeichnung.⁵⁸ Es kommt auf weitere Umstände des Einzelfalls an, die im Rahmen der Gesamtabwägung über den Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung zu berücksichtigen sind. Sie müssen allerdings von besonderem Gewicht sein, um die Regelannahme des Widerrufs zu durchbrechen.

51 Beschl. v. 17.3.2005, BRAK-Mitt. 2005, 197; die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde wurde durch BGH, Beschl. v. 6.3.2006, AnwBl. 2006, 356 zurückgewiesen, da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig gewertet wurde.

52 Kirchberg in BRAK-Mitt. 2006, 7, 10.

53 BGH, Beschl. v. 4.4.2005, BRAK-Mitt. 2005, 188.

54 BGH, NJW 2001, 1945; Kleine-Cosack, AnwBl. 2005, 593, 601.

55 Zur Rechtsfigur des intendierten Ermessens s. BVerfGE 72, 1, 6; 105, 55, 57; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. 2000, § 40 Rdnr. 45.

56 BVerfGE 57, 121, 136 f.; Kellner, NJW 2002, 1372, 1375.

57 Vgl. d. Nw. bei Henssler (s. Fn. 6), § 15 FAO Rdnr. 12.

58 BGH, NJW 2001, 1945 f.

V. Perspektiven

1. Weitere Fachanwaltschaften?

Bekanntlich war das beherrschende Thema der 2. Satzungsversammlung die Frage der Ausweitung der Fachanwaltschaften. Die 1. Satzungsversammlung hatte im Rahmen der Erarbeitung der Berufs- und Fachanwaltsordnung den Kreis der überkommenen Fachanwaltschaften, die sich an den Gerichtsbarkeiten orientierte, vorsichtig um das Familienrecht, das Strafrecht und das Insolvenzrecht erweitert. Die 2. Satzungsversammlung sollte – wie insbesondere von den Vertretern des DAV angestrebt – den Durchbruch für eine Vielzahl von Fachanwaltschaften schaffen. Beschlossen wurde zwar ein Fachanwaltskonzept mit entsprechenden Prüfungskriterien,⁵⁹ die Probe aufs Exempel bestand aber nur der Fachanwalt für Versicherungsrecht.

In der – noch andauernden – 3. Versammlungsperiode wollte man endlich Taten sehen. Die vom Ausschuss 1 vorgeschlagenen Kandidaten wurden sämtlich gekürt, wobei die zur Abstimmung gestandenen Fachgebiete zunehmend enger wurden. Augenfällig war dies für den am 23./24.11.2004 beschlossenen Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht sowie für den zuletzt am 3.4.2006 beschlossenen Fachanwalt für IT-Recht.

Bestätigt sich dies als Trend, wird man sich künftig – in weiterer Abweichung von dem in der 2. Satzungsversammlung beschlossenen Fachanwaltskonzept – die Frage stellen, ob die überkommenen Fachanwaltschaften wie das Verwaltungsrecht nicht zu breit angelegt sind und Teilbereiche – wie das öffentliche Baurecht, das Umweltrecht und das Ausländerrecht – eigenständige Fachanwaltschaften sein müssen.⁶⁰

Der vorherrschende Zwang zur Spezialisierung muss nicht notwendig eine weitere Ausweitung der Fachanwaltschaften zur Folge haben. Die oft zum Vergleich herangezogene Ärzteschaft mit rund 100 Spezialhinweisen bei über 40 Teilgebieten ist ein abschreckendes Beispiel und nur vor dem Hintergrund eines planwirtschaftlich organisierten Gesundheitswesens erklärbar. Im Gegensatz zum Fachanwalt ist der Facharzt verpflichtet, ausschließlich in seinem Fachgebiet tätig zu werden. Entsprechend hoch liegen die Anerkennungsvoraussetzungen und die Fortbildungsverpflichtungen für den Facharzt. Einen solchen Preis für die Berufsfreiheit verlangt die notwendige Qualifizierung des Anwalts im Dienst der Rechtspflege und des Rechtsschutz suchenden Publikums nicht. Im Übrigen haben schon jetzt die Regionalkammern Probleme, sachkundige Kollegen zu finden, die künftige Kandidaten etwa für den Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht oder den Fachanwalt für IT-Recht beurteilen können. Es ist daher zu hoffen, dass mit den 18 beschlossenen Fachanwaltschaften ein gewisser Sättigungsgrad erreicht ist.

2. FAO-Novelle?

In der Satzungsversammlung hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die FAO an vielen Stellen nicht nur redaktionell, sondern auch konzeptionell überarbeitungsbedürftig ist. Erste Ergebnisse sind die am 3.4.2006 beschlossenen Fallquoren und die systematische Verankerung der schriftlichen Leistungskontrollen in § 4a FAO.

Ein wichtiger Teilbereich betrifft die Vereinheitlichung der Terminologie der in der FAO als Voraussetzungen für die Verleihung genannten Begriffe und deren systematischen Abgleich. Geht man die Kataloge der nachzuweisenden besonderen Kenntnisse in den jeweiligen Fachgebieten (§§ 8 bis 14k FAO)

59 Grundlage bildete das von dem Verfasser entworfene Konzept in BRAK-Mitt. 2000, 211.

60 So Redeker zit. bei Dahns, BRAKMagazin 03/2006, 11.

Quaas, Das Recht der Fachanwaltschaften: aktueller Stand und Perspektiven – Teil 2

einmal durch, ist festzustellen, dass die einzelnen Teilbereiche, in denen besondere Kenntnisse nachzuweisen sind, mehrheitlich abschließend (z.B. im Insolvenzrecht, § 14 FAO, im Versicherungsrecht, § 14a FAO, im Medizinrecht, § 14b FAO), zum Teil aber auch offen (z.B. im Verwaltungsrecht, § 8 Abs. 2 FAO) formuliert sind. In einzelnen Unterteilgebieten (z.B. Wirtschaftsverwaltungsrecht, § 8 Abs. 2 lit. c FAO, Individual- und kollektives Arbeitsrecht, § 10 Nr. 1 und 2 FAO) gibt es in Klammern gesetzte Aufzählungen bestimmter Sachmaterien, wobei auch insoweit nicht eindeutig ist, ob es sich dabei um eine abschließende oder beispielhafte Enumeration der Rechtsbereiche handelt. Bei den überkommenen Fachgebieten stellt das „Verfahrensrecht“ ein selbständiges Teilgebiet dar. Bei den neueren Fachanwaltschaften sind lediglich die „Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts“ (z.B. im Medizinrecht nach § 14b Ziff. 9 FAO) oder – wiederum ein anderer Begriff – die „Besonderheiten der Prozessführung“ (im Transport- und Speditionsrecht nach § 14g Ziff. 8 FAO) oder der „Verfahrens- und Prozessführung“ (im Bau- und Architektenrecht nach § 14e Ziff. 5 FAO) als besondere Kenntnisse nachzuweisen.

Überprüfungsbedürftig erscheint weiter der für alle Fachanwaltslehrgänge vorgeschriebene Mindestzeitaufwand von 120 Zeitstunden, Leistungskontrollen nicht eingerechnet (§ 4 Abs. 1 FAO). Da die Breite der Fachgebiete höchst unterschiedlich ist, müsste man in dem einen oder anderen Fall auch mit einem geringeren Zeitbedarf auskommen können. In diesem Zusammenhang ließe sich auch in Frage stellen, ob es etwa für das Fachgebiet Insolvenzrecht gerechtfertigt ist, für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzuzurechnen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 FAO), zumal solche „technischen Grundlagen“ – z.B. im Fachgebiet IT-Recht – als „interdisziplinäre Besonderheiten“ für nahezu jedes Fachgebiet reklamiert werden können.

Einen erheblichen Novellierungsbedarf gibt es schließlich bei der Frage der Fortbildung (§ 15 FAO). Die geforderte und möglicherweise zu erhöhende Zahl der Zeitstunden steht in keinem angemessenen Verhältnis zu der Alternative einer wissenschaftlichen Publikation. Bevor darüber entschieden wird, sollte ein einheitliches Fortbildungskonzept von der Satzungsversammlung erarbeitet werden, das eine etwaige Fortbildungsverpflichtung des „Allgemeinanzwalts“ einschließt.

3. BRAO-Reform?

Neben der redaktionell und zum Teil inhaltlich notwendigen Überarbeitung der FAO stellt sich die Frage, ob es zur Verwirklichung des Qualitätsmodells „Fachanwalt“ auch einer Reform der Ermächtigungsgrundlage des § 43c BRAO bedarf. § 2 Abs. 2 FAO definiert – wie gezeigt – einen (allgemeinen) Qualitätsstandard, der den Fachanwalt vom Nicht-Fachanwalt unterscheidet. Dieser allgemeine Qualitätsstandard des Fachanwalts wird in der FAO um die besonderen, für jedes Fachgebiet im Einzelnen definierten Fachgebietsstandards ergänzt, indem die Anzahl der für die Gebietsbezeichnung nachzuweisenden Fälle (sog. Fallquorum) und die ebenfalls nachzuweisenden besonderen theoretischen Kenntnisse anhand eines Katalogs von Teilgebieten der jeweiligen Fachanwaltschaft aufgelistet werden.

Sollen die materiellen Anforderungen an den Fachanwalt nicht „in der Luft hängen“, sondern auch verfahrensmäßig ihren Niederschlag finden, bedarf es einer Konzeption der FAO und ihrer Ermächtigungsgrundlage, die sich nicht auf die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen anhand eines formalisierten Nachweisverfahrens beschränkt. Aufgabe der FAO ist es, zu gewährleisten, dass der in § 2 Abs. 2 FAO vorgegebene Qualitätsstandard als dauerhafte Qualitätssicherung umgesetzt wird.

Wie genau die neue Konzeption beschaffen sein und aus welchen Teilelementen sie bestehen muss, lässt sich an dieser Stel-

le nicht vertiefen. Vorrangig erscheint die Einführung einer Fachanwaltsprüfung und einheitlicher Leistungskontrollen.

a) Fachanwaltsprüfung

Das geltende Recht lässt eine Fachanwaltsprüfung durch die Kammern im Sinne eines obligatorischen Fachgesprächs nicht zu. Sie ist indessen Voraussetzung, wenn die Eignung des Bewerbers am Maßstab des § 2 Abs. 2 FAO überprüft werden soll. Da weder die Bestimmung des § 7 FAO noch der ihr zu Grunde liegende § 43c Abs. 1 und 2 BRAO eine inhaltliche Qualitätskontrolle des Bewerbers erlauben, müssen die FAO und die BRAO in diesem Punkt geändert werden.

Die gesetzliche Einführung einer „Fachanwaltsprüfung“ setzt voraus, dass der Gesetzgeber selbst die maßgeblichen Leistungsanforderungen und Bewertungskriterien sowie das Prüfungsverfahren – jedenfalls in den Grundzügen – regelt. Dies verlangen Art. 12 Abs. 1 GG und der sog. Vorbehalt des Gesetzes.⁶¹ Die nähere Ausgestaltung der Prüfung kann einer Prüfungsordnung überlassen bleiben, die von der Satzungsversammlung zu beschließen ist. Insoweit ist auch die Ermächtigung des § 59b Abs. 2 Nr. 2 lit. b BRAO neu zu fassen, da diese Bestimmung ersichtlich auf das bisherige „Nachweisverfahren“ gem. § 43c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BRAO zugeschnitten ist.

b) Einheitliche Leistungskontrollen

Wenn bisher von einer „Fachanwaltsprüfung“ die Rede war, so ist damit nicht notwendig eine mündliche Prüfung verbunden. Für die Ermittlung der Leistungen und Fähigkeiten eines Prüflings kommen grundsätzlich unterschiedliche Formen in Betracht; die übliche Kombination von mündlichen und schriftlichen Prüfungen ist nicht zwingend. Da indessen der Zweck der Neukonzeption der Fachanwaltsprüfung darin besteht, der Rechtsanwaltskammer eine inhaltliche Überprüfung der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen des Antragstellers auf seinem Fachgebiet zu ermöglichen, sollte ein mündliches Fachgespräch obligatorisch sein.

Darüber hinaus sollten weiterhin Aufsichtsarbeiten den schriftlichen Prüfungsabschnitt bilden. Auch insoweit sollte das neue Recht eine Vereinheitlichung vorsehen, die das – nach geltendem Recht – nicht steuerbare Prüfungsniveau anhebt und potenzielle Ungleichheiten vermeidet.⁶² Dies spricht dafür, die Durchführung der schriftlichen Leistungskontrollen nicht bei den Regionalkammern anzusiedeln, sondern den gesamten schriftlichen Prüfungsabschnitt „zentral“ einem Fachinstitut zu überlassen, das von den RAKn gemeinsam gegründet und unterhalten wird. Erforderlich ist eine gesetzliche Grundlage, die dem gemeinsamen Fachinstitut die Aufgabe überträgt, für alle Bewerber einheitliche Klausuraufgaben und Lösungsskizzen zu erstellen sowie die Klausuren zu korrigieren und zu benoten. Eine gesetzliche Grundlage wäre im Übrigen auch dann erforderlich, wenn man – etwa um einen „bürokratischen Moloch“ zu vermeiden – von einem gemeinsamen Fachinstitut absieht und sowohl die Erstellung als auch die Korrektur der Leistungskontrollen den Regionalkammern überlässt. Einzelheiten des schriftlichen Prüfungsteils sind in der Prüfungsordnung zu regeln. Die Verbindlichkeit der Notengebung für den Prüfungserfolg erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen unabweisbar.⁶³

61 Niehues, Prüfungsrecht, 3. Aufl., Rdnr. 1 f 21.

62 Vgl. zur Kritik der bisherigen Praxis Kleine-Cosack, AnwBl. 2005, 593, 595.

63 Vgl. zu dem aus Art. 12 Abs. 1 abgeleiteten „Grundrecht auf Prüfung“ und der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens zur Effizienz des Grundrechtsschutzes Niehues (s. Fn. 61), Rdnr. 2, 85 ff. m.w.N. zur Rspr. des BVerfG.

Berufsrechtliches Einschreiten der Rechtsanwaltskammern bei „missbräuchlichen“ Abmahnungen im UrhG?

Eine Nachbetrachtung zur Rede der Bundesjustizministerin auf dem 57. Deutschen Anwaltstag in Köln

Rechtsanwalt *Dominik Boecker*, Köln

Rekapitulieren wir vier Absätze aus der Rede der Bundesjustizministerin auf dem 57. Deutschen Anwaltstag in Köln¹:

„Ich möchte das chinesische Sprichwort von vorhin mit einem weiteren Thema verknüpfen, das uns zur Zeit beschäftigt: Und zwar die anwaltliche Abmahnpraxis bei Urheberrechtsverletzungen. Lassen Sie mich eines vorwegschicken: Wenn es darum geht, durch Rechtsverletzungen in großem Stil Geld zu verdienen, müssen sich die Geschädigten selbstverständlich dagegen wehren können – natürlich auch mit anwaltlicher Hilfe. Abmahnungen sind dabei ein wichtiges Instrument. Und es ist auch richtig, dass die Kosten von demjenigen getragen werden, der das Recht verletzt hat. Der Holzstamm ist also im Großen und Ganzen gesund.“

Aber: In letzter Zeit wenden sich immer mehr Privatleute an mich, die für die einmalige Verletzung eines Urheberrechts eine Abmahnung mit einer zuweilen sogar vierstelligen Anwaltsrechnung ins Haus geschickt bekommen. Zum Beispiel ein 15-jähriges Mädchen, das ein Foto ihrer Lieblings-Popgruppe auf ihrer Homepage eingestellt hat, oder der Vorsitzende eines Sportvereins, der einen kleinen Stadtplan-Ausschnitt für den Weg zum Sportplatz ins Internet stellt. Und wenn ich dann noch höre, dass eine Anwaltskanzlei täglich bei den Betroffenen anruft, um die Geldforderung einzutreiben, dann muss ich Ihnen ganz klar sagen: Ein solches Verhalten kann nicht akzeptiert werden!

Wir werden deshalb bei Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen den Gegenstandswert präziser regeln und auch deckeln: Einfach gelagerte Fälle mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung dürfen nicht mehr als 50 bis 100 Euro für Abmahnung und Anwalt nach sich ziehen.

Ich möchte aber auch die Anwaltschaft bitten, solche Fälle im Blick zu behalten, vor allem zu sensibilisieren und zu informieren. Und ich bitte Sie: In Missbrauchsfällen muss gegebenenfalls mit den Mitteln des Berufsrechts eingeschritten werden. Das sind Sie der überwältigenden Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen schuldig, die ihren Beruf einwandfrei ausüben.“

Abgesehen davon, dass ein tägliches Anrufen von der geplanten Regelung einer Deckelung des Erstattungsanspruches „in einfach gelagerten Fällen mit nur unerheblichen Rechtsverletzungen“ auf 50 bis 100 Euro nicht unterbunden werden würde, ist – abgesehen von der Frage der Vereinbarkeit der geplanten Regelung mit der immer wieder geäußerten Auffassung, dass „geistiges Eigentum“ stärker und besser geschützt werden müsse² – vor allem der letzte Absatz dieses Redeteils von Interesse, der an ein berufsrechtliches Einschreiten appelliert.

Im Angesicht des Appelles, dass in Missbrauchsfällen mit Mitteln des Berufsrechts eingeschritten werden soll, stellt sich die ganz zentrale Frage: Ist ein solches berufsrechtliches Einschreiten de lege lata überhaupt möglich?

Meine erste Überlegung – der Appell richtete sich ja an „die Anwaltschaft“ – ging dahin, ob es einem Anwalt möglich ist, ein solches „missbräuchliches“ Verhalten mit wettbewerbsrechtlichen Mitteln zu unterbinden. (Das Wort „missbräuchliches“ wurde hier in „“ gesetzt, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um den rechtstechnischen Begriff der Missbräuchlichkeit wie z.B. in § 8 Abs. 4 UWG handelt.) Eine passende Anspruchsgrundlage zur Unterbindung von „missbräuchlichen urheberrechtlichen Abmahnungen“ findet sich im UWG jedoch nicht, zumal der Appell an die Anwälte dann ja hätte lauten müssen: „Und ich bitte Sie: In Missbrauchsfällen muss gegebenenfalls mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts eingeschritten werden.“

Meine kurze Nachfrage (per E-Mail) beim BMJ ergab die Antwort, dass dieser Appell dahingehend verstanden werden soll, dass er sich an die Kammern richtet und diese in den genannten Fällen mit den berufsrechtlichen Mitteln einschreiten sollen.

In dieser Antwort wurde im Auftrag der Bundesjustizministerin von der Mitarbeiterin auch ausgeführt, dass bei Abmahnungen Konstellationen denkbar sind, die berufsrechtlich geahndet werden können. Zu denken sei dabei an Abmahnungen, die ausgebracht werden, ohne dass man hierzu mandatiert sei (hier ist man ohne weiteres in einem strafrechtlich relevanten Bereich) oder auch die Konstellation, dass eine konkrete, massenhaft auftretende Konstellation auf ihre Relevanz überprüft und

2 http://www.bmj.de/enid/58.html?presseartikel_id=2589 (Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen DE und CN); http://www.bmj.bund.de/enid/211ac70d0909dbc47857d3a4ae7a884a,a153e95f7472636964092d09333630/April/26_4_2_6_-_Tag_des_geistigen_Eigentums_xq.html (Rede zum Tag des geistigen Eigentums); http://www.bmj.bund.de/enid/211ac70d0909dbc47857d3a4ae7a884a,a153e95f7472636964092d09333630/Juli/6_7_2_6_-_Produktpiraterie_y6.html („Eine Gruppe von Experten der G-8-Staaten soll deshalb untersuchen, ob wir die internationalen Rechtsregeln zum Schutz des geistigen Eigentums verbessern können.“); http://www.bmj.bund.de/enid/211ac70d0909dbc47857d3a4ae7a884a,a153e95f7472636964092d09333630/Dezember/ss4_ss2_2_5_-_Broschuere_Produkt_und_Markenpiraterie_geht_uns_alle_an_w6.html (Rede „Produkt- und Markenpiraterie geht uns alle an“.); http://www.bmj.bund.de/enid/211ac70d0909dbc47857d3a4ae7a884a,a153e95f7472636964092d09333630/September/Berlin_17_09_2004_-_Geistiges_Eigentum_pe.html („Die legislativen Voraussetzungen für eine schnelle und wirksame Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen sind in Deutschland bereits seit einiger Zeit gegeben. Sie werden nun durch die jüngsten europäischen Rechtssetzungsakte weiter ausgebaut.“).

1 Fundstelle: http://www.bmj.bund.de/enid/0,0/Mai/26_5_2_6_-_57_Deutscher_Anwaltstag_xw.html.

Boecker, Berufsrechtliches Einschreiten der Rechtsanwaltskammern bei „missbräuchlichen“ Abmahnungen im UrhG?

mit dem gefundenen Ergebnis an einen Rechteinhaber herantritt und ihm für diese konkrete Konstellation seine Dienste andient (das kann ein Verstoß gegen § 43b letzter Halbsatz BRAO sein).

Beide Konstellationen sind aber nicht die, die in der Rede auf dem Anwaltstag gemeint waren und sollen entsprechend hier außen vor bleiben (denn dass in diesen Konstellationen auch die berufsrechtlichen Sanktionen des Rügerechts [vgl. § 74 f. BRAO] sowie die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens [§§ 113 ff. BRAO] ergriffen werden können, erscheint unproblematisch). Ebenso unproblematisch sollen nach der Aussage der Mitarbeiterin im BMJ keinerlei berufsrechtlichen Sanktionen drohen, wenn alleine um die Höhe der Abmahnkosten Streit entbrennt.

Es geht nachfolgend also alleine um die Konstellation, dass aus gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Urheberrechten, eine, zwei, drei oder auch 500 materiellrechtlich berechnete Abmahnungen (mitunter gegen Minderjährige) ausgebracht werden und die sich stellende Folgefrage: kann in diesen Konstellationen eine berufsrechtliche Sanktion gegen den Abmahnenden verhängt werden?

Beiden Ermächtigungsgrundlagen für ein berufsrechtliches Einschreiten, §§ 74 f. und 113 ff. BRAO, ist gemeinsam, dass der Anwalt „ihm obliegende Pflichten verletzt hat“ (§ 74) bzw. „schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in diesem Gesetz oder in der Berufsordnung bestimmt sind“ (§ 113).

Als Pflichtverstoß kommt, da die in der BRAO normierten spezielleren Regelungen nicht einschlägig sind, nur ein Verstoß gegen § 43 BRAO in Betracht. Einschlägige Regelungen der BORA sind nicht ersichtlich. § 43 Satz 2 BRAO lautet: „Er [Anm.: Der Rechtsanwalt] hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.“

§ 43 BRAO ist als isolierte Grundlage für ein berufsrechtliches Einschreiten nach ganz überwiegender Auffassung nicht geeignet.³ Er kann jedoch als „Überleitungsnorm“⁴ die Grundlage für die anwaltsgerichtliche Ahndung schuldhafter Pflichtverletzungen sein, indem § 43 BRAO die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergebenden Pflichten in das anwaltliche Berufsrecht überträgt. Dabei überführt § 43 BRAO jedoch nicht alle gesetzlichen Pflichten in die BRAO, sondern nur solche, die berufsrechtliche Relevanz haben, d.h., deren Verletzung sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege auswirken kann.⁵

Voraussetzung für die Ahndbarkeit ist dabei jedoch stets, dass schuldhaft gegen eine gesetzliche Pflicht verstoßen wurde.⁶ Es stellt sich demnach die Frage, welcher Pflichtverstoß denkbar ist, wenn ein Rechtsanwalt Ansprüche aus gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten seines Mandanten in einer Vielzahl von Fällen gegen zum Teil auch minderjährige Dritte geltend macht.

Im Wettbewerbsrecht normiert § 8 Abs. 4 UWG, dass die Geltendmachung von Ansprüchen unzulässig ist, „wenn sie unter

Betrachtung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen“. Gängige wettbewerbsrechtliche Konstellationen sind dabei das Gebührenerzielungsinteresse, das Kostenbelastungsinteresse (durch Klagenspaltung oder u.U. Mehrfachklagen), sonstige sachfremde Erwägungen wie Wettbewerbsbehinderungsabsicht, eine diskriminierende Auswahl des Verletzers oder u.U. bei der sogenannten Fremdbestimmung.⁷ Eine entsprechende Regelung fehlt im UrhG.

Selbst wenn eine der im Wettbewerbsrecht einschlägigen Konstellationen auch bei einer urheberrechtlichen Abmahnung einschlägig sein sollte, stellt sich die Frage nach der analogen Anwendbarkeit der wettbewerbsrechtlichen Regelung, die bereits 1986 in das UWG aufgenommen worden ist. Das Urheberrecht hat – obwohl dem Wettbewerbsrecht ähnliche Konstellationen zu Tage treten können – keine derartige Regelung erfahren (ebenso wenig wie beispielsweise das MarkenG, GeschmMG und die weiteren Gesetze, die dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes zugeordnet werden). Die auf den § 13 Abs. 5 UWG a.F. zurückgehende Regelung des § 8 Abs. 4 UWG soll den Betroffenen vor einer missbräuchlichen Inanspruchnahme schützen. Dabei dient diese Regelung im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung nicht nur der Bekämpfung von Missbräuchen bei Wettbewerbsverbänden, sondern auch als Korrektiv gegen die mögliche Inanspruchnahme durch eine Vielzahl von anspruchsberechtigten Mitbewerbern.⁸ Um die Regelung des § 8 Abs. 4 UWG analog auch auf urheberrechtliche Konstellationen anwenden zu können, bedürfte es einer planwidrigen Regelungslücke sowie einer vergleichbaren Interessenlage. Abgesehen von den (Vor-)Fragen, ob das UWG als sonderrechtliche Regelung für den lautereren Wettbewerb als solche überhaupt analogiefähig ist, ob es eine planwidrige Regelungslücke im Urheberrecht gibt, ob die analog anzuwendende Regelung auch keine Ausnahmenvorschrift ist (Ausnahmenvorschriften sind über ihren gesetzlichen Zweck hinaus nicht analogiefähig),⁹ erscheint schon die gegebene Interessenlage nicht vergleichbar zu sein.

In urheberrechtlichen Streitigkeiten droht keine Inanspruchnahme durch eine Vielzahl von Mitbewerbern, sondern nur eine Inanspruchnahme durch den Inhaber des Urheberrechts und den ggf. durch eine Lizenzkette berechtigten Personen. Von einer „Vielzahl“ Anspruchsberechtigter kann dabei im Regelfall nicht ausgegangen werden, weil nur der Inhaber von ausschließlichen Nutzungsrechten aus eigenem Recht klagen kann¹⁰ und dann der Urheber im Regelfall nur aus den höchstpersönlichen Urheberpersönlichkeitsrechten weitere Befugnisse herleiten kann.¹¹ Auch droht keine missbräuchliche Inanspruchnahme durch Verbände, da diese, wenn überhaupt, allenfalls durch eine zum Urheber zurückführende Lizenzkette zur Geltendmachung der Rechte berechtigt sind. Abmahnvereine sind in urheberrechtlichen Konstellationen nicht in Erscheinung getreten. Schlussendlich ist bei urheberrechtlichen Streitigkeiten auch noch zu berücksichtigen, dass das Urheberrecht die vom Urheber geschaffene persönlich geistige Schöpfung vor Verwertung durch unbefugte Personen

3 Feurich/Weyland, BRAO, 6. Aufl., § 43 Rdnr. 5; Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. § 43 Rdnr. 17; Hartung/Holl, BRAO, 2. Aufl., § 43 Rdnr. 12 a.A. Kleine-Cosack, § 43 Rdnr. 2 und Rdnr. 7.

4 Feurich/Weyland, § 43 Rdnr. 6. Diese Funktion des § 43 wird auch „Transformationsfunktion“ genannt: Henssler/Prütting § 43 Rdnr. 7 sowie Hartung/Holl § 43 Rdnr. 8.

5 Feurich/Weyland, § 43 Rdnr. 7 m.w.N.

6 Feurich/Weyland, § 43 Rdnr. 7; Henssler/Prütting, § 43 Rdnr. 8; Hartung/Holl, § 43 Rdnr. 13.

7 Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 25. Aufl. 2007, § 8 Rdnr. 4.10 ff.

8 Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, § 8 Rdnr. 4.11.

9 Palandt/Heinrichs, 66. Aufl. 2007, Einl. Rdnr. 53.

10 Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rdnr. 19.

11 BGH GRUR 1957, 291 Europapost; BGH GRUR 1957, 614, 615 Ferien vom Ich.

Nasse, Die Geltung des berufsrechtlichen Umgehungsverbot für den kraft Amtes tätigen Rechtsanwalt

schützen soll,¹² sodass jeder urheberrechtlichen Abmahnung ein Eingriff in eine rechtlich geschützte Individualposition vorausging (oder eine solche bei einer drohenden Erstbegehung jedenfalls unmittelbar bevorstand).

Eine Analogie erscheint darüber hinaus bedenklich, weil hierüber und der daraus resultierenden Transformation dieser Regelung in eine berufsrechtliche Pflicht in die grundgesetzlich garantierte Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwaltes eingegriffen werden würde; des Weiteren würde auch die persönliche und sachliche Unabhängigkeit (§§ 1, 3 Abs. 1 BRAO) des Anwaltes beeinträchtigt. Zwar hat das BVerfG eine generalklauselartige Umschreibung der Berufspflichten für zulässig erachtet,¹³ aber es muss dem Anwalt Klarheit verschafft werden, welche beruflichen Pflichten von ihm zu beachten sind.¹⁴ Selbst wenn man trotz der damit einhergehenden Probleme eine analoge Anwendung des wettbewerbsrechtlichen Missbrauchseinwandes auf urheberrechtliche Konstellationen befürworten würde, erscheint die berufsrechtliche Ahndbarkeit wegen des unklaren Inhalts und der unklaren Grenzen der Regelungen vor dem Hintergrund der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 GG und der damit notwendigen klaren und eindeutigen Regelung hochgradig bedenklich.

Es dürfte schlussendlich auch einen Wertungswiderspruch darstellen, wenn eine missbräuchliche wettbewerbsrechtliche Abmahnung die Unzulässigkeit der Abmahnung, bzw. die Unzulässigkeit der Klage, bzw. des Verfügungsantrages und dementsprechend auch keinen Kostenerstattungsanspruch zur Folge hat,¹⁵ eine missbräuchliche urheberrechtliche Abmahnung aber einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe von „50 bis 100 Euro“ nach sich zieht. Dies erscheint als Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte und damit ein nicht gerechtfertigter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Zwar mag es ein – vor allem Minderjähriger – als nötigend empfindend, wenn er nach einem Verstoß gegen fremde Urheberrechte eine Abmahnung übermittelt bekommt, die ihn zugleich auffordert, die Kosten der Einschaltung des Anwalts zur Durchsetzung der Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche auszugleichen. Eine Nötigung nach § 240 StGB geht damit von absoluten Ausnahmen abgesehen nicht einher. Es fehlt dabei an der Verwerflichkeit im Sinne der Norm, denn es werden bestehende Ansprüche des Rechteinhabers gegen den Verletzer durchgesetzt. Ebenso wenig ist ein Verstoß gegen § 352 StGB ersichtlich, soweit sich der angesetzte Gegenstandswert in der Abmahnung, der nach dem Interesse des Rechteinhabers an der Durchsetzung seiner Rechte zu bestimmen ist, in einem vertretbaren Rahmen bewegt.

Es ist nicht ersichtlich, dass ein Rechtsanwalt, der gegen (eine Vielzahl und unter Umständen auch minderjährige) Personen urheberrechtliche Abmahnungen ausbringt, weil diese fremde Urheberrechte verletzen, gegen gesetzliche Pflichten verstößt. Ein berufsrechtliches Einschreiten kommt mangels Verstoßes gegen die sich aus der BRAO ergebenden Pflichten nicht in Betracht. Ein Verstoß gegen eine andere gesetzliche Pflicht, die über § 43 BRAO in einen berufsrechtlich relevanten Verstoß transformiert werden könnte, ist nicht ersichtlich, insbesondere ist § 8 Abs. 4 UWG auf urheberrechtliche Ansprüche schon mangels vergleichbarer Interessenlage nicht analog anwendbar.

Zusammenfassung:

Der von der Bundesjustizministerin auf dem 57. Deutschen Anwaltstag geäußerte Appell mag zwar aus politischer Sicht begrüßenswert erscheinen,¹⁶ er ist de lege lata aber nicht umsetzbar. Es bleibt ein Beigeschmack, wenn sich die Justizministerin mit einem nicht erfüllbaren Appell an die Anwaltschaft herantritt. Da sowohl sie selbst, wie auch eine Vielzahl der Mitarbeiter im Justizministerium Volljuristen sind, stellt sich an dieser Stelle die Frage, warum sie in Kenntnis der geltenden Rechtslage gleichwohl einen rechtlich unerfüllbaren Appell an die Rechtsanwaltschaft formuliert.

12 Dreier/Schulze, Einl. Rdnr. 3.
13 BVerfGE 66, 337, 355; 26, 186, 204; 41, 251, 264; 44, 105, 115; 45, 346, 351f., 63, 266, 288.
14 BT-Drucks. 12/4993, S. 35 „Bis zum Erlass der Berufsordnung kann eine anwaltsgerichtliche Maßnahme nur auf die Verstöße gegen die gesetzlich bestimmten Pflichten gestützt werden.“
15 Vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 8 Rdnr. 4.3 ff.

16 Über Abmahnungen wird im Internet viel diskutiert und das Institut der Abmahnung wird immer wieder auch grundsätzlich in Frage gestellt, vgl. nur <http://www.abmahnwelle.de/>
<http://www.rettet-das-internet.de/offener-brief-an-frau-zyprides.htm>
<http://www.gulli.com/news/web-abmahnungen-zyprides-gegen-2006-05-29/>
<http://www.golem.de/0605/45578.html>
http://www.it-news-world.de/news_866/
<http://www.heise.de/ct/06/13/146/>

Die Geltung des berufsrechtlichen Umgehungsverbot für den in eigener Sache und als Partei kraft Amtes tätigen Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Roland Frank Nasse, Köln

Dieser Beitrag versteht sich nicht als eine wissenschaftlich-dogmatische Untersuchung, sondern vielmehr als ein Statement aus der und für die Kammerpraxis. Als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln hat sich der Verfasser mit den aufgeworfenen Fragestellungen in zahlreichen berufsaufsichtlichen Verfahren auseinandergesetzt.

Das Umgehungsverbot gehört zu den klassischen und wesentlichen Berufspflichten des Rechtsanwaltes. Die Regelung in § 12 BORA, die ihre Entsprechung in Ziffer 5.5. CCBE findet, verfolgt einen doppelten Schutzzweck. Zum einen soll ein Dritter, der von einem Rechtsanwalt vertreten wird, davor geschützt werden, dass er aufgrund der direkten Ansprache durch einen

Nasse, Die Geltung des berufsrechtlichen Umgehungsverbot für den kraft Amtes tätigen Rechtsanwalt

fremden Anwalt in eine Drucksituation gerät und überrumpelt wird. Zum anderen dient die Regelung der Förderung der Rechtspflege, weil durch den direkten Kontakt von Anwalt zu Anwalt die Rechtssache optimal gefördert wird.

Die Frage, ob das Umgehungsverbot auch gilt, wenn der Rechtsanwalt

– in eigener Sache tätig, also in personam Partei einer Auseinandersetzung ist,

und/oder

– eine nicht anwaltspezifische Tätigkeit ausübt, so als Partei kraft Amtes (z.B. als Insolvenzverwalter, Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren, Betreuer) oder kraft Ernennung (z.B. als Testamentsvollstrecker) oder aufgrund Auftrages (z.B. als Treuhänder, Vermögensverwalter),

erfährt in den gängigen Kommentaren zum anwaltlichen Berufsrecht – wenn überhaupt – nur eine stiefmütterliche bzw. undifferenzierte Behandlung.

Zuck¹ ist der – allerdings seit 1988 nicht mehr aktualisierten – Auffassung, dass der Rechtsanwalt auch in diesen Fällen an das berufsrechtliche Umgehungsverbot gebunden ist, schon weil dies die allgemeine Berufspflicht des § 43 BRAO gebiete, nach dessen Satz 2 der Rechtsanwalt „sich innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens, die seine Stellung als Rechtsanwalt erfordert, als würdig zu erweisen hat“.

Demgegenüber vertreten *Kleine-Cosack*² und *Hartung*³ die Ansicht, dass das Umgehungsverbot für den in eigener Sache tätigen Rechtsanwalt nicht gilt, weil es ihm wie jeder anwaltlich vertretenen Partei erlaubt sein müsse, mit dem Gegner unmittelbar in Verbindung treten und verhandeln zu dürfen. Für ihn „gelten die Fesseln, die ihm das Berufsrecht als Berater und Vertreter einer Partei anlegen, nur für seine berufliche Tätigkeit“. Und Gleiches treffe für nicht anwaltspezifische Tätigkeiten zu, weil diese „nicht zur anwaltlichen Berufsausübung gehören, mag der Rechtsanwalt auch gerade wegen seines Berufes in solche Ämter berufen werden“.

*Prütting*⁴ äußert sich lediglich bzgl. des in eigener Sache tätigen Anwalts dahingehend, dass dessen „privater Kontakt“ zulässig ist, aber nicht bleibt, wenn später zum „geschäftlichen Kontakt“ übergegangen wird.

*Feuerich*⁵ beschränkt sich insoweit auf die Feststellung, dass ein Rechtsanwalt, dem das Mandat entzogen wurde und der sodann seine Honoraransprüche gegen den (vormaligen) Mandanten, der sich durch ein neuen Rechtsanwalt vertreten lässt, verfolgt, insoweit nicht direkt an den (vormaligen) Mandanten herantreten darf.

Über die Generalklausel des § 43 BRAO, deren Bedeutung seit Inkrafttreten der Berufsrechtsnovelle 1994 und der Berufsordnung ohnehin deutlich reduziert ist, lässt sich in Anbetracht der speziellen Regelung des § 12 BORA ein generelles Um-

gehungsverbot für den in eigener oder nicht anwaltspezifischer Sache tätigen Rechtsanwalt nicht herleiten⁶ und damit berufsrechtlich auch nicht sanktionieren.

Für die Beurteilung eines Umgehungsverstoßes ist daher eine differenzierte und auf den (Einzel-)Fall bezogene Betrachtungsweise angebracht, für die zudem zu bedenken ist, dass auch ein Rechtsanwalt sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen kann.⁷ Danach wird sich der Inhaber einer Anwaltszulassung, der unter seinem (bürgerlichen) Namen Partei einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung ist, ob als Privatperson (z.B. in einem Nachbarrechtsstreit) oder als Rechtsanwalt (z.B. in einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung mit einem Mitarbeiter), bzw. der als Insolvenzverwalter, Insolvenztreuhänder, Betreuer, Testamentsvollstrecker oder mit ähnlichen nicht berufsspezifisch anwaltlichen Leistungen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 RVG) gegen eine anwaltlich vertretene Partei agiert, in folgenden Fällen an § 12 BORA zu orientieren haben:

– Er tritt in der außergerichtlichen Korrespondenz nicht als Privatperson auf, weil er den Schriftwechsel mit der anwaltlich vertretenen Gegenseite nicht etwa auf privatem Briefbogen führt, sondern bei Verwendung seiner (geschäftlichen) Anwaltsbriefbögen; damit gibt er zu erkennen, dass der Streit „waffengleich“, weil mit ihm als Rechtsanwalt, der sein juristisches Wissen und Geschick einsetzt, geführt wird.

– Er führt die außergerichtliche Korrespondenz als Partei kraft Amtes oder kraft Ernennung oder aufgrund sonstigen nicht anwaltspezifischen Auftrages auf seinem anwaltlichen Briefbogen, weil er deutlich machen möchte, auch wegen seines Berufes betraut worden zu sein. Zugleich nimmt er mit diesem Auftreten für sich in Anspruch, in solchen Funktionen auch typische anwaltliche Dienstleistungen zu erbringen, da ein juristischer Laie einen Rechtsanwalt mit der jeweiligen Leistung beauftragt hätte, weshalb ein Vergütungsanspruch gemäß §§ 1 Abs. 2 Satz 2 RVG, 1835 Abs. 3 BGB, 5 Abs. 1 InsVV⁸ besteht.

– Diese Kriterien gelten ebenso für eine gerichtliche Auseinandersetzung im Parteiprozess gemäß § 79 ZPO, soweit der Rechtsanwalt bei Verwendung anwaltlicher Briefbögen wie (s)ein (eigener) Prozessbevollmächtigter agiert, der gemäß § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO dann auch die Kostenerstattung auf RVG-Basis geltend machen kann, bzw. als anwaltlicher Prozessbevollmächtigter innerhalb seiner nicht anwaltstypischen Funktion mit der Liquidations- und Festsetzungsmöglichkeit nach RVG.

– Er vertritt sich als Partei in einem Anwaltsprozess gemäß §§ 78 Abs. 1, 2 und 6 ZPO selbst, bzw. er tritt in seiner nicht anwaltspezifischen Funktion zugleich und notwendigerweise als Rechtsanwalt auf.

1 *Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich*, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988, § 24 Rdnr. 3–5.

2 *Kleine-Cosack*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2003, § 12 BORA Rdnr. 2.

3 *Hartung*, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl. 2006, § 12 BORA Rdnr. 6 f.

4 *Henssler/Prütting*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 2. Aufl. 2004, § 12 BORA Rdnr. 5.

5 *Feuerich/Weyland*, Bundesrechtsanwaltsordnung, 6. Aufl. 2003, § 12 BORA Rdnr. 4.

6 *Kleine-Cosack*, a.a.O., § 43 BRAO Rdnr. 3; *Hartung*, a.a.O., § 43 BRAO Rdnr. 5 ff.; *Henssler/Prütting*, a.a.O., § 43 BRAO Rdnr. 4 f.; *Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 43 BRAO Rdnr. 4.

7 Was *Hartung*, AnwBl. 2007, 64, 65, bzgl. des sich in eigener Scheidungssache vertretenden Rechtsanwalts, der mit seiner anwaltlich vertretenen Ehefrau über die Scheidungsfolgen soll verhandeln dürfen, zu übersehen scheint.

8 AnwK-RVG/Rick, 3. Aufl. 2006, § 1 Rdnr. 68 ff.

Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwältin *Antje Jungk* und Rechtsanwalt *Bertin Chab*,
Allianz München,
Rechtsanwalt *Holger Grams*

Das aktuelle Urteil

Zur Haftung aus Treuhandverträgen

Zu den Voraussetzungen eines Treuhandvertrages zwischen einem Geldgeber und einem Rechtsanwalt, der für seinen inhaftierten Mandanten zum Zwecke der Haftentlassung Geldbeträge weiterzuleiten hat.

BGH, Urt. v. 12.10.2006 – IX ZR 108/03

Besondere Umstände wie die Ausgestaltung der Vertragsurkunde, eine Doppel-eigenschaft als Geschäftsführer der Investment-Gesellschaft und anwaltlich betrauter Treunnehmer, rechtfertigen es im Rahmen tatrichterlich zulässiger Würdigung des Prozessstoffes, das Treuhandvertragsverhältnis als Einzelmandat im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung anzusehen (eigener Leitsatz).

BGH, Beschl. v. 12.10.2006 – IX ZR 69/03

Besprechung:

Die beiden Entscheidungen des BGH vom selben Tag machen einmal mehr deutlich, wie haftungsträchtig Treuhandaufträge sind und wie leicht sich Anwälte bei der Abwicklung in den unterschiedlichen Interessenrichtungen verstricken können. Und einmal mehr ist es der IX. ZS, der das Berufungsgericht – hier war es das OLG Celle – zu exaktem juristischen Vorgehen anhält und eine vorschnelle Verurteilung des beklagten Anwalts verhindert. Dies widerspricht der durchaus verbreiteten Meinung, dass der BGH dazu neige, die anwaltlichen Pflichten zu überspannen und praxisfern zu entscheiden.

Das Urteil zum Verfahren IX ZR 108/03 erinnert stark an die Entscheidung desselben Senats vom 22.7.2004 (NJW 2004, 3630 mit Bespr. *Chab*, BRAK-Mitt. 2004, 261). Wiederum ging es um einen Strafverteidiger, dessen Mandant inhaftiert wurde, aber gegen Auflagen auf freien Fuß kam. Im 2004 entschiedenen Fall musste eine Barkaution bezahlt werden, hier nun machte das Gericht die Freilassung des wegen Verdachts der Steuerhinterziehung verhafteten und geständigen Mandanten von der Zahlung eines Abschlags auf die zu erwartende Steuernachzahlung über 500.000 DM an das Finanzamt abhängig. Dazu war der Beschuldigte selbst nicht in der Lage, wohl aber ein diesem offenbar nahe stehender Dritter, der Kläger im Haftpflichtprozess. Auf Veranlassung der Ehefrau des Mandanten konnte der Anwalt diesen unter Hinweis auf Vermögen des Mandanten in Südafrika zur Zahlung der 500.000 DM an das Finanzamt bewegen. Der Verteidiger leitete das Geld umgehend an das Finanzamt weiter und konnte dem Kläger dann auch ca. zwei Wochen später mitteilen, dass zwischenzeitlich ein Geldbetrag von etwas mehr als 300.000 DM eingegangen sei, wovon er aber noch Anwaltsgebühren in Höhe von ca. 70.000 DM in Abzug bringe. Gleichzeitig übersandte er dem Kläger eine als Treuhandvereinbarung bezeichnete Abrede zwischen Kläger und Beschuldigtem. Der Kläger unterzeichnete allerdings das Papier nicht. Der Wortlaut der Regelung

wird im Tatbestand der Entscheidung teilweise wiedergegeben, muss aber an dieser Stelle so detailliert nicht interessieren. Weitere 300.000 DM wurden später aus dem Verkauf eines Grundstücks erlöst, aber auf angebliche Weisung des Mandanten unmittelbar an das Finanzamt ausgekehrt.

Sowohl LG als auch OLG hatten der Klage auf Schadenersatz stattgegeben. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück. Zur Begründung verweist der Senat zunächst auf die zitierte Entscheidung v. 22.7.2004, die bei Erlass des Berufungsurteils noch nicht vorgelegen hatte, und wiederholt die dort aufgestellten Grundsätze: Es komme nicht regelmäßig eine vertragliche Beziehung zwischen Strafverteidiger und einem Dritten zustande, der für den beschuldigten Mandanten von diesem zur Hinterlegung gedachte Gelder in Empfang nimmt und weiterleitet. Das folge schon daraus, dass die Interessen nicht immer gleich gelagert seien, es dem Anwalt aber untersagt sei, widerstreitende Interessen zu vertreten. Etwas anderes könne sich nur aus den besonderen Umständen des jeweiligen Falles ergeben. Die Würdigung dieser besonderen Umstände sei hier durch das Berufungsgericht beanstandungsfrei erfolgt, dieses durfte nach den Ausführungen des IX. ZS von einer Treuhandabrede ausgehen, auch wenn die vorbereitete schriftliche Erklärung vom Kläger nicht unterzeichnet worden war. Beanstandet wurde allerdings durch die Revision mit Erfolg, dass keine hinreichenden Feststellungen dazu getroffen worden sind, welchen Inhalt die Treuhandabrede genau hatte. So war unklar geblieben, ob die zweite Zahlung überhaupt von den Vereinbarungen erfasst und inwieweit der beklagte Anwalt berechtigt war, vorweg das Honorar zu entnehmen. Der Senat wies in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hin, dass insoweit der Kläger für den von ihm jeweils geltend gemachten Vertragsinhalt beweisschuldig wäre. Diese Beweislast hat übrigens die Kläger im „Barkautionsfall“ (BGH NJW 2004, 3630) scheitern lassen; das dort vom BGH als möglich erachtete Auskunftsverhältnis konnte nach anschließender erfolgter Beweisaufnahme nicht bewiesen werden.

Zusammenfassend lassen sich also folgende Schlüsse ziehen:

Die Konstruktion eines Vertrages mit einem Dritten, der nicht im eigentlichen Sinne Mandant des Auftragnehmers ist, bedarf einer besonderen Rechtfertigung anhand der Umstände des einzelnen Falles. Kann man unter dieser Prämisse auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Anwalt in erster Linie seinem Mandanten gegenüber einseitig verpflichtet ist, ein Treuhandverhältnis oder ein Auskunftsverhältnis annehmen, sind der Inhalt der jeweiligen Abreden und die verletzte Pflichten genau zu untersuchen und vom Anspruchsteller zu beweisen, bevor ein entsprechender Schadenersatzanspruch festgestellt werden kann.

Ob und inwieweit Sozietäten des treuhänderisch gebundenen Anwalts für derart festgestellte Schäden mithaftend, ist ebenfalls einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Die besondere

Rechtsprechungsleitsätze

Rolle, die der Anwalt als Treuhänder ausfüllt, kann in Verbindung mit weiteren Umständen zu einem Einzelmandat führen, in das die Sozilen nicht mit einbezogen werden, so dass deren Haftung ausscheidet. Dies kann man dem kurz begründeten Nichtannahmebeschluss des BGH vom selben Tage mit dem Aktenzeichen IX ZR 69/03 entnehmen, ebenso OLG Celle, NJW 2006, 3431 mit Anm. Grams in BRAK-Mitt. 2006, 217.

Rechtsanwalt Bertin Chab

Rechtsprechungsleitsätze

Haftung

Anforderungen an die Rechtsprechungskennntnis

1. Wenn ein Steuerberater tatsächlich Kenntnis von einer Entscheidung eines Finanzgerichtes hat, in der wegen grundsätzlicher Bedeutung (hier: Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus Wertpapiergeschäften) die Revision zugelassen worden ist, muss er gegen Bescheide des Finanzamtes, die auf der Verfassungsmäßigkeit der Norm beruhen, Einspruch einlegen.

2. Es stellt aber keine Pflichtverletzung des Steuerberaters dar, wenn er eine in der Anlage zum Bundessteuerblatt, in der die beim Bundesfinanzhof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren aufgenommen werden, enthaltene Entscheidung nicht kennt, wenn es aus anderen Erkenntnisquellen keinerlei Anlass gab, an der Verfassungsmäßigkeit einer Norm zu zweifeln.

KG, Urt. v. 8.9.2006 – 4 U 119/05, WM 2006, 2319

Anmerkung:

Das Urteil des KG beschäftigt sich mit der interessanten Frage, wie weit die „Rechtsprechungskennntnis“ des Rechtsberaters, in diesem Falle eines Steuerberaters, reichen muss.

Der Mandant war durch Steuerbescheid vom 19.12.2001 zur Spekulationssteuer veranlagt worden. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Im Nachhinein warf der Mandant dem Steuerberater vor, keinen Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt zu haben. Hintergrund dieses Vorwurfs war die Tatsache, dass mittlerweile der BFH durch Vorlagebeschluss vom 16.7.2002 (NJW 2003, 83) an das BVerfG die Verfassungsmäßigkeit des § 23 EStG auf den Prüfstand gestellt hatte (letztlich entschieden durch BVerfG, NJW 2004, 1022).

Darf man hieraus schließen, dass der Steuerberater zu einem Einspruch gegen den Steuerbescheid raten musste? Es ist Aufgabe des Steuerberaters, die steuerlichen Interessen seines Mandanten zu wahren und ihn entsprechend umfassend zu beraten. Er muss daher die Rechtmäßigkeit des Steuerbescheides überprüfen und den Mandanten über die Chancen und Risiken eines Rechtsmittels aufklären. Mancher Mandant macht es sich hier im Nachhinein leicht und beschuldigt den Rechtsberater – nun in Kenntnis einer negativen Entscheidung –, nicht von der Rechtsmitteleinlegung abgeraten zu haben. Umgekehrt brachte hier offenbar der Vorlagebeschluss des BFH den Mandanten auf die Idee, dass auch er hätte Einspruch einlegen können. Maßgeblich ist hier jedoch nicht die Ex-post-Betrachtung, sondern die Frage, ob der Steuerberater innerhalb der Einspruchsfrist, also im Januar 2002, Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Steuerbescheides haben musste. Nun kann man einwenden, dass eigentlich jede Norm des deutschen Steuerrechts potenziell verfassungswidrig und deshalb grundsätzlich Einspruch einzulegen ist (was einige Steuerzahler ja praktizieren). Dies kann jedoch nicht im Interesse einer funktionsfähigen

Rechtspflege liegen. Es mussten tatsächliche Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten des Einspruchs vorhanden sein.

Hier gab es zum fraglichen Zeitpunkt bereits die finanzgerichtliche Entscheidung vom 23.9.1999, welche zu dem erwähnten BFH-Verfahren führte. Dort war wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zugelassen worden. Es stellt sich also die Frage, ob der Steuerberater diese Entscheidung kennen und berücksichtigen musste. Grundsätzlich stellen die Gerichte ziemlich hohe Anforderungen an die Rechtsprechungskennntnis des Rechtsberaters. Ein Anwalt sollte eine einschlägige höchstrichterliche Entscheidung innerhalb weniger Wochen nach Veröffentlichung in den einschlägigen Fachzeitschriften oder amtlichen Entscheidungssammlungen kennen bzw. auffinden. Das fragliche Urteil selbst war nur ein erstinstanzliches; hier war aber die Tatsache der Revisionszulassung relevant, aus der sich eine mögliche Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ableiten ließ. Kenntnis von dem Urteil konnte man aus der Entscheidungssammlung „Entscheidungen der Finanzgerichte“ erlangen sowie aus zwei Aufsätzen, die in Zeitschriften (FR und VW) veröffentlicht waren, die „unstreitig nicht zur Pflichtlektüre eines Steuerberaters gehören“, so das KG. Allerdings wäre die Anhängigkeit beim BFH auch der Anlage zum BStBl zu entnehmen gewesen. Das KG zieht hier jedoch die Grenze: Zwar gehöre das BStBl zur Pflichtlektüre des Steuerberaters; er müsse jedoch die Anlage nicht so lesen, dass er die Leitsätze im Gedächtnis behalte. Die Liste diene nur als Nachschlagewerk für den Fall, dass der Steuerberater aus anderen Erkenntnisquellen deutliche Anzeichen für eine bereits absehbare Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung habe. Dafür lagen hier keine ausreichenden Anhaltspunkte vor. Das KG erteilt damit den z.T. überspannten Anforderungen an die Rechtsprechungskennntnis eine Absage.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Vertrauen auf Kommentarliteratur, Wiedereinsetzung

Es ist Aufgabe des Anwalts, juristische Texte geschult und kritisch zu lesen, nicht aber, ohne weiteren Anlass eine eindeutige und uneingeschränkte Aussage in einem weit verbreiteten Kommentar, die zur Bestätigung auf eine – in einer Fachzeitschrift nicht veröffentlichte – Entscheidung eines obersten Bundesgerichts hinweist, zu hinterfragen. (eigener Leitsatz)

BVerwG, Beschl. v. 12.6.2006 – 5 C 26/05, NJW 2006, 3081

Anmerkung:

Eine vom Anwalt zum BVerwG eingereichte Revisionsbegründung genügte nicht den Anforderungen des § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO, da sie lediglich auf eine anderweitige Entscheidung des BVerwG verwies und keine – nach der Rechtsprechung des BVerwG erforderliche – sachliche Auseinandersetzung mit den die angegriffene Entscheidung tragenden Gründen enthielt (BVerwG, NVwZ 1998, 735). Aus diesem Grund war die Revision als nicht rechtzeitig begründet und damit als unzulässig anzusehen.

Auf den vom Anwalt gestellten Antrag gewährte das BVerwG jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da die unzureichende Begründung und damit die Fristversäumung als unverschuldet anzusehen sei. Der Anwalt hatte sich auf die Kommentierung im VwGO-Standardkommentar *Kopp/Schenke*, 14. Aufl., § 139, Rz. 19, verlassen, derzufolge zur Begründung der Revision eine Verweisung auf den Inhalt eines Zulassungsbeschlusses ausreichend sei. Der Kommentar belegte diese Aussage durch Nennung des Datums und Aktenzeichens einer BVerwG-Entscheidung, die nicht in einer Fachzeitschrift veröffentlicht war.

Rechtsprechungsleitsätze

Von allgemeiner Bedeutung ist die Entscheidung insofern, als festgestellt wird, dass ein objektiver Fehler des Anwalts dann nicht schuldhaft ist, wenn der Anwalt sich auf eine Kommentierung in einem Standardkommentar verlässt, ohne die dort zitierte Rechtsprechung zu überprüfen, solange sich aus dem Kontext der Kommentarstelle keine Notwendigkeit zur weiteren Überprüfung der Rechtslage ergibt.

Rechtsanwalt Holger Grams

Fristen

Mandatsannahme durch Rechtsmittelanwalt

Ein Rechtsanwalt, der einen anderen Rechtsanwalt mit der Einlegung eines Rechtsmittels beauftragen will, hat das Auftragschreiben rechtzeitig abzusenden und dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsmittelanwalt den Auftrag innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist bestätigt. Der Auftrag in einem Parallelverfahren vermag die notwendige Absprache nicht zu ersetzen. (eigener Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 23.11.2006 – IX ZB 291/05

Anmerkung:

Vertritt der erstinstanzliche Anwalt den Mandanten nicht auch im Rechtsmittelverfahren, dann läuft dies sehr häufig so ab, dass das Mandat an den Rechtsmittelanwalt unmittelbar durch den erstinstanzlichen Anwalt (namens des Mandanten) erteilt wird. Geht dabei etwas schief und wird z.B. die Berufungsfrist versäumt, dann stellt sich die Frage, welchem der beiden Anwälte dies anzulasten ist. Der erstinstanzliche Anwalt ist verpflichtet, die Mandatsannahme durch den Rechtsmittelanwalt sicherzustellen und die zutreffende Rechtsmittelfrist bzw. das Datum der Urteilszustellung mitzuteilen. Danach ist er außer obligo. Wann aber darf der erstinstanzliche Anwalt von einer wirksamen Mandatsannahme durch – und damit Übergang der Fristüberwachungspflichten auf – den Rechtsmittelanwalt ausgehen? Grundsätzlich ist natürlich – wie auch allgemein – ein Anwaltsvertrag nur geschlossen, wenn der Anwalt selbst (nicht nur sein Büro) das Mandat annimmt. Ausnahmsweise kann ein Mandatsvertrag auch konkludent geschlossen werden, d.h., der mandatserteilende Anwalt darf eine Mandatsannahme unterstellen, wenn der mandatierte Rechtsmittelanwalt nicht widerspricht. Die Rechtsprechung nimmt dies an, wenn beide beteiligten Anwälte eine Übereinkunft getroffen haben, dass Mandate grundsätzlich übernommen werden (BGH, NJW-RR 1996, 378). Selbstverständlich entfallen hierdurch nicht die berufsrechtlichen Pflichten, z.B. ein Mandat wegen Interessenkollision abzulehnen. Dies muss jedoch dann unverzüglich (§ 44 BRAO) und ausdrücklich erfolgen.

Hier hatte der erstinstanzliche Anwalt den Rechtsmittelauftrag rechtzeitig per Post erteilt und nichts weiter gehört. Er war daher von einer Mandatsannahme ausgegangen. Tatsächlich hatte das Auftragschreiben den Rechtsmittelanwalt nicht erreicht. Wiedereinsetzung konnte es nur geben, wenn dem beauftragenden Anwalt insoweit kein Verschulden vorzuwerfen war. Da dieser auf eine ordnungsgemäße Beförderung durch die Post vertrauen durfte, kam es darauf an, ob er die Mandatsannahme vor Fristablauf überprüfen musste. Er hatte dies nicht getan, weil er von einer konkludenten Mandatsannahme ausging. Der Rechtsmittelanwalt war bereits in einem Parallelverfahren tätig gewesen.

Dies reicht nach Ansicht des Senats nicht aus. Nur eine Absprache im Einzelfall oder allgemein zwischen den Anwälten kann eine Nachfragepflicht entfallen lassen. Die Mandatsannahme im Parallelverfahren lässt der Senat nicht genügen.

Rechtsanwältin Antje Jungk

Zustellung „demnächst“ (§ 167 ZPO), Mitwirkungshandlungen

Bei der Frage, ob eine Klagzustellung „demnächst“ i.S.v. § 167 ZPO erfolgt, sind Verzögerungen im Zustellungsverfahren, die durch eine fehlerhafte Sachbehandlung des Gerichts verursacht sind, dem Kläger grundsätzlich nicht zuzurechnen. Hat er alle von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen für eine ordnungsgemäße Klagzustellung erbracht, insbesondere den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt, so sind er und sein Prozessbevollmächtigter im Weiteren nicht mehr gehalten, das gerichtliche Vorgehen zu kontrollieren und durch Nachfragen auf die beschleunigte Zustellung hinzuwirken.

BGH, Urt. v. 12.7.2006 – IV ZR 23/05, NJW 2006, 3206; VersR 2006, 1518, r+s 2006, 407; ZIP 2006, 1838

Anmerkung:

Der Anwalt hatte zur Wahrung der Ausschlussfrist des § 12 Abs. 3 VVG rechtzeitig Klage eingereicht. Fristablauf war am 28.7.2003; die Klage ging bereits am 26.6.2003 bei Gericht ein. Mitte Juli erfolgte die Anforderung des Gerichtskostenvorschusses, die Zahlung erfolgte Anfang August. Aufgrund einer fehlerhaften Verbuchung seitens der Gerichtskasse unterblieb zunächst die Zustellung der Klage. Der Anwalt fragte ab Mitte Oktober mehrfach nach dem Verfahrensstand, worauf die Klage schließlich am 21.11.2003 zugestellt wurde.

Sowohl das LG wie auch das OLG Hamm haben die Klage wegen Versäumung der Ausschlussfrist mit der Begründung abgewiesen, der Anwalt sei verpflichtet gewesen, zu einem früheren Zeitpunkt bei Gericht Nachfrage zu halten, weswegen ihm und damit auch dem Kläger die nicht mehr geringfügige Zustellungsverzögerung zuzurechnen sei. Bereits nach drei bis vier Wochen habe sich ihm aufdrängen müssen, dass bei der Zustellung ein Fehler aufgetreten sei. Die Zustellung sei daher nicht mehr „demnächst“ i.S.v. § 167 ZPO erfolgt.

Der BGH hat diese Entscheidung zu Recht aufgehoben. Zwar sei der Anwalt z.B. bei Ausbleiben der Anforderung des Gerichtskostenvorschusses nach einigen Wochen zu einer Nachfrage verpflichtet, um so auf eine größtmögliche Beschleunigung der Zustellung hinzuwirken (BGHZ 69, 361; VersR 1992, 433; VersR 2003, 489; NJW 2003, 2830). Diese Fälle seien jedoch dadurch gekennzeichnet, dass der Kläger und sein Anwalt zum Zeitpunkt des Eintritts der Verzögerung noch nicht alles getan haben, was das Verfahrensrecht von ihnen zur Gewährleistung der Zustellung fordert, und ihnen dies auch bekannt ist.

Im vorliegenden Fall sei die Zustellungsverzögerung jedoch erst zu einem Zeitpunkt eingetreten, als der Kläger alle für die Zustellung von ihm geforderten Mitwirkungshandlungen einschließlich der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses bereits erbracht hatte, so dass die weitere Verantwortung für die Zustellung ausschließlich in den Händen des Gerichts lag. Für eine Verpflichtung oder Obliegenheit des Klägers und seines Anwalts, auch noch in diesem Stadium auf eine Verfahrensbeschleunigung hinzuwirken, fehle die rechtliche Grundlage.

Entgegen einer von Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Meinung (OLG Hamm, NJW-RR 1998, 1104; Zöller-Greger, ZPO, 25. Aufl., § 167, Rz. 10) sei bei der Auslegung des Begriffes „demnächst“ auch keine Abwägung der widerstreitenden materiell-rechtlichen Parteiinteressen vorzunehmen. Den Kläger, der mit seiner Klageerhebung gerade die Rechtsfolge des Fristablaufs vermeiden wolle, und alles für eine Klagzustellung Gebotene erfüllt habe, treffe keine weitergehende Sorgfaltspflicht aus Rücksichtnahme auf das Vertrauen des beklagten Versicherers in seine Leistungsfreiheit, da dies seinem eigenen Rechtsschutzinteresse im Kern zuwiderlaufe.

Rechtsanwalt Holger Grams

Eingescannte Unterschrift bei „normalem“ Fax

Eine eingescannte Unterschrift des Prozessbevollmächtigten in einem bestimmenden Schriftsatz genügt nicht den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO, wenn der Schriftsatz mit Hilfe eines normalen Faxgerätes und nicht unmittelbar aus dem Computer versandt wurde.

BGH, Beschl. v. 10.10.2006 – XI ZB 40/05, NJW 2006, 3784

Anmerkung:

Der BGH bekräftigt in diesem Beschluss den Grundsatz, dass bestimmende Schriftsätze grundsätzlich von einem beim Rechtsmittelgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein müssen. Ausnahmen im Hinblick auf den technischen Fortschritt wurden schon früher gemacht, so z.B. bei der Übermittlung durch Telegramm (seit RGZ 139, 45) oder eben durch Telefax (BVerfG, NJW 1996, 2857) und schließlich durch Computerfax (GmS-OGB, NJW 2000, 2340), bei dem eine eigenhändige Unterschrift gar nicht mehr möglich ist, weil der Absender kein Papierexemplar des Schriftsatzes ausdruckt und versendet, sondern die Datei unmittelbar. Wird aber ein Aus-

druck erstellt und dieser dann mittels eines herkömmlichen Faxgerätes versandt, sei eine vorherige Unterzeichnung problemlos möglich und auch nach wie vor notwendig. Wenn also die technische Möglichkeit besteht, wird die Unterzeichnung verlangt.

Man wird die Entscheidung respektieren und sich als Anwalt daran halten müssen, auch wenn sie nicht so recht einleuchtend ist. Beim Computerfax werden Daten aus dem Computer des Anwalts über das Telefonnetz an das Fax-Empfangsgerät übertragen, wo die Daten wieder in lesbare Zeichen umgewandelt und ausgedruckt werden. Letztlich geschieht beim Faxen von einem herkömmlichen Faxgerät nichts anderes. Der Schriftsatz samt Unterschrift wird gescannt, in Daten umgewandelt und anschließend an das Empfangsgerät verschickt. Der Unterschied liegt also rein technisch nur noch darin, dass beim Computerfax eine eingescannte Unterschrift als Datei hinterlegt ist, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, beim Fax geschieht dies sozusagen bei jedem Einlesen erneut.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Aus der Arbeit der BRAK

BRAO-Novelle im Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat am 14.12.2006 das BRAO-Reformgesetz (www.brak.de/Gesetzgebung) verabschiedet.

Der Gesetzentwurf zur Novelle stammt noch aus der vergangenen Legislaturperiode. Der Bundesrat hatte schon 2004 einen entsprechenden Vorschlag in den Bundestag eingebracht. Monate zuvor wurden bereits seitens der BRAK Gespräche mit dem hessischen Justizministerium geführt, auf dessen Initiative der Bundesrat letztendlich aktiv geworden war. Der damalige Gesetzentwurf sah neben der Aufgabe des Lokalisationsprinzips auch die Ermächtigung der Rechtsanwaltskammern vor, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten Auskunft über die Haftpflichtversicherung eines Rechtsanwalts zu erteilen. Außerdem sollte das Zweigstellenverbot aufgehoben werden. Die Rechtsanwaltskammern sollten gestärkt werden, indem ihnen alle im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihrer Rücknahme und ihrem Widerruf ste-

henden Aufgaben und Befugnisse einschließlich der Verteidigung neu zugelassener Rechtsanwälte gesetzlich übertragen werden.

Durch die Neuwahlen im September 2005 fiel der Gesetzentwurf dann der Diskontinuität anheim und wurde erst im Dezember 2005 wieder im Bundestag eingebracht. Erneut folgten ausführliche Gespräche der BRAK mit dem Ministerium und den Abgeordneten, in deren Verlauf dann noch einige ergänzende Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf vorgenommen wurden. So ist über die bereits genannten Änderungen hinaus die Streichung der bisherigen fünfjährigen Wartezeit für die Zulassung zum OLG in das Gesetz aufgenommen worden. Außerdem sieht der Entwurf jetzt auch ein zentrales Register über alle in der Bundesrepublik zugelassenen Rechtsanwälte vor, das bei der BRAK geführt wird und das der Information der Rechtsuchenden, der Behörden und der Gerichte dienen soll.

Das Gesetz wird voraussichtlich am 1.5.2007 in Kraft treten.

Personalien

Dietrich Schümann verstorben

Freunde und Kollegen trauern mit seiner Familie um *Dietrich Schümann*, der am 6. November 2006 im Alter von 76 Jahren einer schweren, mit großer Würde getragenen Krankheit erlegen ist.

Dietrich Schümann war von 1990 bis 2001 Präsident der RAK Mecklenburg-Vorpommern und in den Jahren 1995 bis 1999 zugleich Vizepräsident der BRAK. Doch nicht allein hieran gilt es zu erinnern, sondern an seinen gesamten Lebensweg, der geprägt war von den politischen Umwälzungen des 20. Jahrhunderts in Deutschland. Noch vor kurzem hat er diesen

selbstkritisch, wie er immer war, und redlich, wie alle, die ihm begegnet sind, es stets erleben konnten, nachgezeichnet (BRAK-Mitt. 2006, 209 ff.). Es handelt sich um die Aufzeichnung seiner auch von ihm selbst als solche empfundene Abschiedsrede vor Freunden, die seinen letzten Lebensabschnitt, nämlich die Zeit des Aufbaus der Kammerorganisation in Mecklenburg-Vorpommern und der Zusammenführung der Anwaltschaften aus beiden Teilen Deutschlands, begleitet haben.

Bewältigt hat *Dietrich Schümann* diese große Aufgabe vor dem ihm stets vor Augen gebliebenen Hintergrund seiner fast 40-jährigen Tätigkeit als Anwalt in einem totalitären Staat mit Energie, Umsicht und vor allem mit großer Sensibilität für die kollektiven und individuellen Schicksale seiner Landsleute und vieler Kollegen. Wir haben vieles über die Gefährnisse, denen sich mutige Kollegen ausgesetzt sahen, von ihm erfahren.

Dietrich Schümann hat persönlich und beruflich unter dem DDR-Regime gelitten; er hat gleichwohl aus Liebe zu seiner engeren Heimat und zugleich aus beruflichem Pflichtgefühl die DDR nicht verlassen. Kompromisse, die er zum eigenen und seiner Familie Schutz eingehen musste, haben ihn ebenso bedrückt wie die Erkenntnis, dass er oftmals seinen Mandanten nur unzulänglich beistehen konnte.

Wie sehr ihn dieses Spannungsfeld, dem er Jahrzehnte ausgesetzt war, nach der Wende weiterhin beschäftigt hat, zeigen nicht nur der erwähnte Lebensbericht, sondern manche seiner Abhandlungen, so etwa „Vergangenheit will erkannt und erinnert sein“ (BRAK-Mitt. 2004, 68 ff.) und „Nur wenn Gegensätze miteinander wirken, gedeiht die Welt“ (BRAK-Mitt. 2004, 105 ff.), die in ehrendem Gedenken an ihn noch einmal zu lesen, jedem anempfohlen werden kann. Mit seinem „Beitrag zur Geschichte der mecklenburgischen Anwaltschaft“ (Band 11 der Schriftenreihe der BRAK) hat er zudem vieles aufgehellert, was sonst auf Dauer in Vergessenheit geraten wäre.

Dietrich Schümann war zeitlebens Kunstfreund und Naturliebhaber. Das hat ihm geholfen, manche schwere Stunde durchzustehen. Er war zudem wissbegierig und hat die letzten 15 Jahre seines Lebens genutzt, Welten, die ihm bis dahin verschlossen waren, kennen zu lernen. Es war ein insgesamt reiches und erfülltes Leben.

RAuN a.D. Dr. *Eberhard Haas*, Bremen,
ehem. Präsident der BRAK

Spanischer Großer Verdienstorden der Anwaltschaft („Gran Cruz al Mérito en el Servicio a la Abogacia“) an den Ersten Vizepräsident der UIA Dr. Bernd Reinmüller verliehen.

Der Erste Vizepräsident der UIA (Union Internationale des Advocats) Dr. *Bernd Reinmüller* hat am 1.12.2006 den Großen Verdienstorden der Anwaltschaft („Gran Cruz al Mérito en el Servicio a la Abogacia“) in Madrid erhalten. Überreicht wurde die Auszeichnung durch den spanischen Justizminister *Juan Fernando López Aguilar* im Rahmen einer feierlichen Zeremonie mit zahlreichen geladenen Gästen aus dem In- und Ausland.

Dr. *Bernd Reinmüller* engagiert sich bereits seit dem Beginn seiner anwaltlichen Karriere – sowohl in der Beratung, als auch Pro Bono Publico – in der internationalen Rechtspflege. Ein wichtiger Teil dieses Engagements ist die Arbeit für die UIA, der

ältesten, seit 1927 weltweit agierenden Anwaltsorganisation zur Wahrung der Rechte der Anwaltschaft und allgemein der Menschenrechte. Deren Mitglieder wählten ihn am 18.6.2004 in Beirut (Libanon) zum Ersten Vizepräsidenten. Das Amt des UIA-Präsidenten wird Dr. *Reinmüller* aller Voraussicht nach im Jahr 2008 antreten.

Bundesverdienstkreuz am Bande für Rechtsanwalt Wolfgang Radmann

Der Bundespräsident hat Rechtsanwalt *Wolfgang Radmann* für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK München das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Rechtsanwalt *Wolfgang Radmann* war von 1985–2005 ehrenamtlicher Richter beim Anwaltsgericht für den Bezirk der RAK München. Im Jahr 1991 übernahm er als Vorsitzender die 2. Kammer des Anwaltsgerichts. In den Jahren 2000–2005 war Rechtsanwalt *Wolfgang Radmann* Geschäftsleitender Vorsitzender des Anwaltsgerichts für den Bezirk der RAK München. In der Zeit seiner Tätigkeit beim Anwaltsgericht war das Berufsrecht großen Reformen unterworfen. Rechtsanwalt *Wolfgang Radmann* sorgte während seiner über 20-jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter für eine wohlausgewogene Rechtsprechung. Das hervorragende und verdienstvolle Wirken von Rechtsanwalt *Wolfgang Radmann* findet in der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland eine angemessene Würdigung.

RA *Hansjörg Staehle*
Präsident der RAK München

Bundesverdienstkreuz am Bande für Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies

Der Bundespräsident hat Rechtsanwalt Dr. *Peter Schuppenies* für sein langjähriges Engagement im Dienste der Berufsausbildung das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

In ihrer Laudatio würdigte die Bayerische Justizministerin Dr. *Beate Merk* den jahrzehntelangen ehrenamtlichen Einsatz von Rechtsanwalt Dr. *Schuppenies* für die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. Er war seit 1979 Mitglied im Prüfungsausschuss für Rechtsanwaltsfachangestellte und seit 1998 Gründungsmitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses geprüfte Rechtsfachwirte. Dr. *Schuppenies* ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses Traunstein und seit 2004 Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses der RAK München.

Rechtsanwalt Dr. *Schuppenies* hat in beispielhafter Weise dazu beigetragen, die gute Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Rechtsanwälte, den Vertretern der Lehrerschaft und den Vertretern der Arbeitnehmer im Oberlandesgerichtsbezirk München zu festigen und zu vertiefen.

Zudem ist Rechtsanwalt Dr. *Schuppenies* seit dem Jahr 2002 ehrenamtlicher Richter der 3. Kammer am Anwaltsgericht für den Bezirk der RAK München. Auch hier hat er ebenso wie in allen vorgenannten Gremien seine große Erfahrung als Rechtsanwalt eingebracht.

RA *Hansjörg Staehle*
Präsident der RAK München

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Europäischer Gerichtshof

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Vergütung – Vereinbarkeit von Mindestgebühren in einer Gebührenordnung mit dem Gemeinschaftsrecht

EG Art. 10, Art. 49, Art. 81, Art. 82

1. Den Artikeln 10 EG, 81 EG und 82 EG läuft es nicht zuwider, wenn ein Mitgliedstaat eine Norm erlässt, die auf der Grundlage eines von der berufsständischen Vertretung von RAen wie dem Consiglio nazionale forense (Nationaler Rat der RAe) erarbeiteten Vorschlags eine Gebührenordnung genehmigt, die eine Mindestgrenze für die Honorare der Mitglieder der Rechtsanwaltschaft festlegt, von der grundsätzlich ebenso wenig bei Leistungen, die diesen Mitgliedern vorbehalten sind, wie bei Leistungen abgewichen werden kann, die, wie außergerichtliche Dienstleistungen, auch von jedem anderen, der genannten Gebührenordnung nicht unterworfenen Wirtschaftsteilnehmer, erbracht werden können.

2. Eine Regelung, die es verbietet, im Wege einer Vereinbarung von den durch eine RA-Gebührenordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden festgelegten Mindesthonoraren für Leistungen abzuweichen, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen RAen vorbehalten sind, stellt eine Beschränkung des in Art. 49 EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs dar. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts zu prüfen, ob eine solche Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege Rechnung trägt, die sie rechtfertigen können, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

EuGH, Urt. v. 5.12.2006 – C-94/04 und C-202/04; Federico Cipolla ./ Rosaria Portolese; Stefano Macrino, Claudia Capodarte ./ Roberto Meloni

Aus den Gründen:

[1] Die Vorabentscheidungsersuchen betreffen die Auslegung der Artikel 10 EG, 49 EG, 81 EG und 82 EG.

[2] Diese Ersuchen ergehen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei RAen und ihren jeweiligen Mandanten wegen Honorararbeitreibung.

Rechtlicher Rahmen

[3] Nach dem Real Decreto Legislativo Nr. 1578 v. 27.11.1933 (GURI Nr. 281 v. 5.12.1933), umgewandelt in das Gesetz Nr. 36 v. 22.1.1934 (GURI Nr. 24 v. 30.1.1934), mit späteren Änderungen (im Folgenden: Real Decreto Legislativo) besteht der dem Justizminister zugeordnete Consiglio nazionale forense (Nationaler Rat der RAe, im Folgenden: CNF) aus RAen, die von den Angehörigen des Anwaltsstands gewählt werden, wobei auf den Gerichtsbezirk jeder Corte di appello ein Mitglied entfällt.

[4] Artikel 57 des Real Decreto Legislativo bestimmt, dass die Maßstäbe für die Festsetzung der Honorare und Entgelte, die den RAen und den „procuratori“ in Zivil- und Strafsachen sowie für außergerichtliche Tätigkeiten zustehen, alle zwei Jahre durch Beschluss des CNF festgelegt werden. Nachdem

die Gebührenordnung vom CNF beschlossen ist, muss sie nach italienischem Recht vom Justizminister genehmigt werden, der zuvor eine Stellungnahme des Comitato interministeriale dei prezzi (Interministerieller Preisausschuss, im Folgenden: CIP) und ein Gutachten des Consiglio di Stato (Staatsrat) einzuholen hat.

[5] Gem. Artikel 58 des Real Decreto Legislativo werden die genannten Maßstäbe anhand des Streitwerts und der mit der Sache befassten Instanz sowie bei Strafverfahren nach der Verfahrensdauer festgelegt. Für jede Handlung oder Abfolge von Handlungen werden ein Mindest- und ein Höchstsatz bestimmt.

[6] Nach Artikel 60 des Real Decreto Legislativo werden die Gebühren anhand der genannten Maßstäbe und unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und der Anzahl der behandelten Probleme gerichtlich festgesetzt. Die Festsetzung muss sich im Rahmen der zuvor festgelegten Mindest- und Höchstsätze bewegen. Das Gericht kann die Höchstsätze jedoch überschreiten, wenn die Sache wegen des besonderen Charakters der Streitigkeit außergewöhnliche Bedeutung hat und wenn der eigentliche Wert der Leistung dies rechtfertigt. Umgekehrt kann es eine Gebühr unter dem Mindestsatz festsetzen, wenn die Sache einfach gelagert ist. In beiden Fällen muss das Gericht seine Entscheidung begründen.

[7] Nach Artikel 2233 des Codice civile wird die Vergütung eines Dienstvertrags, wenn sie nicht von den Parteien vereinbart wurde und nicht nach den Tarifen oder den Gebräuchen bestimmt werden kann, allgemein vom Gericht nach Einholung der Stellungnahme der Berufsvereinigung, der der Berufstätige angehört, bestimmt. Für den Beruf des RA sieht jedoch Artikel 24 des Gesetzes Nr. 794 v. 13.6.1942 (GURI Nr. 172 v. 23.7.1942) vor, dass die in der Gebührenordnung für anwaltliche Leistungen festgesetzten Mindesthonorare nicht abdingbar sind und dass jede abweichende Vereinbarung nichtig ist. Nach der Rspr. der Corte suprema di cassazione (Kassationshof) gilt diese Regel auch für außergerichtliche Leistungen der RAe.

[8] Die in der Rechtssache C-202/04 zugrunde liegende Gebührenordnung wurde durch Beschl. des CNF v. 12.6.1993, der am 24.9.1994 geändert wurde, festgelegt und durch Ministerialdekret v. 5.10.1994 (GURI Nr. 247 v. 21.10.1994) genehmigt. Artikel 2 dieses Dekrets bestimmt, dass „die in der Gebührenordnung im Anhang vorgesehenen Gebührenerhöhungen i.H.v. 50 % ab 1.10.1994 und für die verbleibenden 50 % ab 1.4.1995 [gelten]“. Diese zeitliche Staffelung der Erhöhung beruht auf den Anmerkungen des CIP, der insbesondere die Steigerung der Inflation berücksichtigte. Vor der Genehmigung der Gebührenordnung befasste der Justizminister den CNF erneut mit der Sache; dieser billigte in seiner Sitzung v. 29.9.1994 den Vorschlag einer stufenweisen Anwendung der Gebührenordnung.

[9] Die Gebührenordnung kennt drei Arten von Vergütungen, nämlich Honorare, Gebühren und Entgelte für gerichtliche

Leistungen in Zivil- und Verwaltungsangelegenheiten, Honorare für gerichtliche Leistungen in Strafsachen sowie Honorare und Entgelte für außergerichtliche Leistungen.

Die Ausgangsrechtsstreite und die Vorlagefragen

Rechtssache C-94/04

[10] Frau Portolese, verheiratete Fazari, und zwei weitere Eigentümer angrenzender Grundstücke in der Gemeinde Moncalieri wandten sich an RA Cipolla, um ein Verfahren gegen diese Gemeinde wegen Zahlung einer Entschädigung für die dringliche Inbesitznahme der genannten Grundstücke einzuleiten, die durch eine einheitliche Entscheidung des Bürgermeisters von Moncalieri angeordnet worden war und auf die keine Enteignungsmaßnahme folgte. RA Cipolla verfasste drei gesonderte verfahrenseinleitende Schriftsätze und machte beim Tribunale di Torino drei Verfahren gegen die Gemeinde anhängig.

[11] Im weiteren Verlauf wurde die Streitigkeit gütlich im Wege eines Vergleichs beigelegt, der auf die unmittelbare Initiative eines der betroffenen Eigentümer ohne Tätigwerden von Herrn Cipolla zustande kam.

[12] Dieser hatte vor der Abfassung und Zustellung der drei Schriftsätze von jedem der drei Kl. offenbar als Vorschuss für seine Dienste einen Betrag von 1 850 000 ITL erhalten; an Frau Portolese sandte er sodann eine Kostennote über den Gesamtbetrag von 4 125 000 ITL betreffend sein Honorar und diverse Auslagen. Frau Portolese weigerte sich, diesen Betrag zu zahlen. In dem darauf folgenden Rechtsstreit stellte das Tribunale di Torino mit Urte. v. 12.6.2003 fest, dass ein Betrag von 1 850 000 ITL gezahlt worden sei, und wies die Klage von Herrn Cipolla auf Zahlung von 4 125 000 ITL ab. Gegen dieses Urteil legte Herr Cipolla Berufung bei der Corte d'appello di Torino ein und beantragte insbesondere die Anwendung der Gebührenordnung.

[13] Aus der Entscheidung des vorlegenden Gerichts geht hervor, dass sich im Ausgangsrechtsstreit die Frage stellt, ob eine etwaige Vereinbarung der Parteien über die Pauschalvergütung des Anwalts, die sich auf 1 850 000 ITL belaufen solle, ungeachtet des italienischen Rechts als rechtsgültig erachtet werden müsste, weil es gegen das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht verstieße, sie von Amts wegen durch eine Berechnung der Vergütung des RA auf der Grundlage der Gebührenordnung zu ersetzen.

[14] Außerdem weist das vorlegende Gericht daraufhin, dass es einem Berufstätigen, der nicht in Italien ansässig sei, verboten sei, für juristische Dienstleistungen, die er nach italienischem Recht für einen in Italien ansässigen Dienstleistungsempfänger erbringe, von den in der Gebührenordnung festgelegten Vergütungen abzuweichen. Auch sei in diesem Fall der obligatorische Mindestbetrag anzuwenden. Das genannte Verbot bewirke daher eine Behinderung anderer RAe beim Zugang auf den italienischen Dienstleistungsmarkt.

[15] Die Corte d'appello di Torino hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Findet der gemeinschaftsrechtliche Wettbewerbsgrundsatz nach den Artikeln 10 EG, 81 EG und 82 EG auch auf das Angebot von juristischen Dienstleistungen Anwendung?
2. Umfasst dieser Grundsatz die Befugnis der Beteiligten, die Vergütung des RA mit bindender Wirkung zu vereinbaren?
3. Steht dieser Grundsatz der absoluten Unabdingbarkeit der Vergütungen für RAe entgegen?

4. Ist der Grundsatz der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs nach den Artikeln 10 EG und 49 EG auch auf das Angebot juristischer Dienstleistungen anwendbar?

5. Wenn dies bejaht wird, ist dieser Grundsatz mit der absoluten Unabdingbarkeit der Vergütungen für RAe vereinbar?

Rechtssache C-202/04

[16] Auf der Grundlage eines Gutachtens der berufsständischen Vertretung und in Anwendung der Gebührenordnung erwirkte RA Meloni gegen Frau Capodarte und Herrn Macrino einen Vollstreckungsbescheid über die Zahlung von Honoraren, die sich auf bestimmte ihnen erbrachte außergerichtliche Leistungen auf dem Gebiet des Urheberrechts bezogen und zu denen u.a. mündliche Rechtsauskünfte und von dem RA an die Gegenseite gesandte Schreiben gehörten.

[17] Frau Capodarte und Herr Macrino wandten sich vor dem Tribunale di Roma gegen diesen Vollstreckungsbescheid und machten insbesondere geltend, die von Herrn Meloni geforderten Honorare seien im Hinblick auf die Bedeutung der bearbeiteten Sache und im Hinblick auf die tatsächlich von ihm erbrachten Leistungen unverhältnismäßig.

[18] Das Tribunale di Roma meint, es müsse für die Bestimmung der Höhe des Herrn Meloni geschuldeten Honorars beurteilen, ob die Gebührenordnung, soweit sie auf die außergerichtlichen Tätigkeiten von RAen anwendbar sei, mit den Vorschriften des EG-Vertrags insbesondere unter Berücksichtigung dessen vereinbar sei, dass die Mandanten die fraglichen außergerichtlichen Hilfeleistungen auch von einer anderen Person als einem RA erhalten könnten.

[19] Das Tribunale di Roma hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Verstößt es gegen die Artikel 5 und 85 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG und 81 EG), wenn ein Mitgliedstaat Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlässt, durch die auf der Grundlage eines von einer berufsständischen Vertretung von RAen erstellten Vorschlags eine Gebührenordnung mit Mindest- und Höchstsätzen für (so genannte außergerichtliche) Leistungen der Angehörigen des Berufsstands genehmigt wird, die diesen nicht vorbehalten sind, sondern von jedermann erbracht werden können?

[20] Da die beiden Ausgangsverfahren miteinander in Zusammenhang stehen, sind sie nach Artikel 43 i.V.m. Artikel 103 der Verfahrensordnung zu gemeinsamer Entscheidung zu verbinden.

Zu den Vorlagefragen

Zur Zulässigkeit

Rechtssache C-94/04

– Beim Gerichtshof eingereichte Erklärungen

[21] Nach Auffassung von Herrn Cipolla sind die vom vorlegenden Gericht vorgelegten Fragen unzulässig, weil sie zum einen für den Ausgang des Ausgangsrechtsstreits nicht erheblich seien und zum anderen einen hypothetischen Charakter aufwiesen.

[22] In Bezug auf die erste Unzulässigkeitseinrede trägt Herr Cipolla vor, dass das anwendbare nationale Recht entgegen dem in der Vorlageentscheidung Ausgeführten vom nationalen Gericht nicht verlange, das Vorliegen und die Gültigkeit einer Vereinbarung zwischen dem Anwalt und seiner Mandantin zu beurteilen. Dass zwischen diesen keine Vereinbarung vorliege

Europäischer Gerichtshof

und dass der von der Mandantin für die zu vergütenden Leistungen gezahlte Betrag als Vorschuss zu qualifizieren sei, sei rechtskräftig entschieden, weil sich hiergegen die Berufung nicht richte.

[23] Zu seiner zweiten Unzulässigkeitseinrede macht Herr Cipolla geltend, dass die Gültigkeit der zwischen dem Anwalt und seiner Mandantin geschlossenen Vereinbarung nur dann zu beurteilen wäre, wenn bewiesen wäre, dass es eine solche Vereinbarung gebe. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Somit seien die von der Corte d'appello di Torino vorgelegten Fragen einem Antrag auf gutachterliche Auskunft vergleichbar.

[24] Die deutsche Regierung ist der Auffassung, dass der Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweise und Artikel 49 EG daher nicht anwendbar sei. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften stützt sich auf die jüngere Rspr. des Gerichtshofes und vertritt die Auffassung, dass das Vorabentscheidungsersuchen, soweit es die Auslegung von Artikel 49 EG betreffe, zulässig sei.

– Antwort des Gerichtshofes

[25] Was die von Herrn Cipolla vorgebrachten Einreden der Unzulässigkeit angeht, so ist daran zu erinnern, dass eine Vermutung für die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefragen eines nationalen Gerichts spricht, die es zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts in dem rechtlichen und sachlichen Rahmen stellt, den es in eigener Verantwortung festgelegt und dessen Richtigkeit der Gerichtshof nicht zu prüfen hat (vgl. Ur. v. 15.5.2003 in der Rechtssache C-300/01, *Salzmann*, Slg. 2003, I-4899, Rdnr. 29 und 31). Die Zurückweisung des Ersuchens eines nationalen Gerichts ist dem Gerichtshof nur möglich, wenn die erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (vgl. u.a. Ur. v. 13.3.2001 in der Rechtssache C-379/98, *PreussenElektra*, Slg. 2001, I-2099, Rdnr. 39, und v. 15.6.2006 in der Rechtssache C-466/04, *Acereda Herrera*, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Rdnr. 48).

[26] Die Vermutung der Entscheidungserheblichkeit kann nicht allein dadurch widerlegt werden, dass eine der Parteien des Ausgangsverfahrens bestimmte Tatsachen wie die in der Rdnr. 22 des vorliegenden Urteils aufgeführten bestreitet, deren Richtigkeit der Gerichtshof nicht zu überprüfen hat und die den Streitgegenstand bestimmen.

[27] Daher ist davon auszugehen, dass der Ausgangsrechtsstreit, wie aus der Vorlageentscheidung hervorgeht, die Frage betrifft, ob eine etwaige Vereinbarung zwischen einer Mandantin und ihrem Anwalt über dessen Pauschalvergütung deshalb als rechtsgültig erachtet werden muss, weil es gegen das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht verstieße, sie von Amts wegen durch eine Berechnung der Vergütung des RA auf der Grundlage der in dem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft befindlichen Gebührenordnung zu ersetzen.

[28] Hierzu ist festzustellen, dass die vom vorlegenden Gericht erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts nicht offensichtlich außer Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht und dass die Fragen hinsichtlich der Auslegung dieser Vorschriften nicht offensichtlich hypothetisch sind.

[29] Daher kann, selbst wenn sich das Bestehen der im Ausgangsverfahren streitigen Vereinbarung nicht beweisen ließe,

nicht ausgeschlossen werden, dass die vom vorlegenden Gericht erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts, die es dem Gericht ermöglichen kann, die Vereinbarkeit der Gebührenordnung mit den Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags zu beurteilen, ihm bei der Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits nützlich ist. Denn dieser bezieht sich hauptsächlich auf die Festsetzung der RA-Honorare, die, wie in Rdnr. 6 des vorliegenden Urteils angegeben, durch das Gericht und, von Ausnahmen abgesehen, im Rahmen der Ober- und Untergrenzen erfolgt, die zuvor vom Justizminister festgesetzt werden.

[30] Was schließlich des Näheren die Fragen zur Auslegung von Artikel 49 EG betrifft, so kann eine Antwort, auch wenn feststeht, dass sämtliche Aspekte des dem vorlegenden Gericht unterbreiteten Rechtsstreits einen einzigen Mitgliedstaat betreffen, dem vorlegenden Gericht gleichwohl von Nutzen sein, insbesondere dann, wenn sein nationales Recht in einem Verfahren der vorliegenden Art vorschreibe, dass einem italienischen Staatsbürger die gleichen Rechte zustehen, die dem Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats in der gleichen Lage kraft Gemeinschaftsrechts zustünden (vgl. u.a. Ur. v. 30.3.2006 in der Rechtssache C-451/03, *Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti*, Slg. 2006, I-2941, Rdnr. 29).

[31] Daher ist zu prüfen, ob die Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr, um deren Auslegung von dem genannten Gericht ersucht wird, der Anwendung einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, soweit sie auf in anderen Mitgliedstaaten als der Italienischen Republik wohnhafte Personen Anwendung findet.

[32] Nach alledem ist festzustellen, dass das Vorabentscheidungsersuchen zulässig ist.

Rechtssache C-202/04

– Beim Gerichtshof eingereichte Erklärungen

[33] Herr Meloni erhebt die Einrede der Unzulässigkeit gegen die vom Tribunale di Roma vorgelegte Frage, weil es keine Verbindung zwischen dieser Frage und dem Ausgang des Rechtsstreits gebe, der bei diesem Gericht anhängig sei; Gegenstand dieses Rechtsstreits sei die Anwendung der Gebührenordnung auf eine Erbringung außergerichtlicher Dienstleistungen durch einen zugelassenen RA.

[34] Außerdem habe das vorlegende Gericht nicht genau angegeben, weswegen es sich veranlasst sehe, Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts aufzuwerfen.

[35] Die italienische Regierung trägt vor, dass es nach italienischem Recht, wenn die Parteien nicht vertraglich die Honorare festgelegt hätten und der Mandant wie im Ausgangsrechtsstreit die einseitig durch den Anwalt in Rechnung gestellten bestreite, Sache des befassten Richters sei, die Honorare frei festzusetzen. Die Frage der Vereinbarkeit der Gebührenordnung für außergerichtliche Dienstleistungen der Anwälte mit den Artikeln 10 EG und 81 EG sei daher für den Ausgang des Ausgangsrechtsstreits ohne Belang.

[36] Außerdem sei die vom vorlegenden Gericht gestellte Frage im Hinblick darauf nicht einschlägig, dass im Ausgangsrechtsstreit weder bei der Ausarbeitung der Gebührenordnung noch wegen des Verhaltens der Wirtschaftsteilnehmer eine wettbewerbswidrige Praxis vorliege.

– Antwort des Gerichtshofes

[37] Zur ersten von Herrn Meloni erhobenen Einrede der Unzulässigkeit ist daran zu erinnern, dass sich der Rechtsstreit

auf die Anwendung der Gebührenordnung auf eine außergerichtliche Dienstleistung bezieht, die von einem zugelassenen RA erbracht worden ist. Mit seiner Frage möchte das nationale Gericht wissen, ob die Wettbewerbsvorschriften einer derartigen Anwendung entgegenstehen, weil die besagte Gebührenordnung keine Anwendung auf eine außergerichtliche Dienstleistung fände, wenn diese von einer nicht als Anwalt zugelassenen Person erbracht würde. Unter diesen Voraussetzungen lässt sich die Vermutung der Erheblichkeit der vom nationalen Gericht zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts vorgelegten Fragen nicht widerlegen.

[38] Die aus der Tatsache, dass das vorlegende Gericht die genauen Gründe nicht angegeben habe, die es dazu veranlasst hätten, Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts aufzuwerfen, hergeleitete Einrede der Unzulässigkeit dringt ebenfalls nicht durch. Nach der Rspr. des Gerichtshofes ist es unerlässlich, dass das nationale Gericht ein Mindestmaß an Erläuterungen zu den Gründen für die Wahl der Gemeinschaftsbestimmungen, um deren Auslegung es ersucht, und zu dem Zusammenhang gibt, den es zwischen diesen Bestimmungen und den auf den Rechtsstreit anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften herstellt (vgl. u.a. Beschl. v. 28.6.2000 in der Rechtssache C-116/00, *Laguillaumie*, Slg. 2000, I-4979, Rdnr. 16). Das Vorabentscheidungsersuchen genügt diesem Erfordernis vollauf, wie auch der Generalanwalt in Nr. 24 seiner Schlussanträge hervorgehoben hat.

[39] Was die erste von der italienischen Regierung vorgebrachte Einrede der Unzulässigkeit angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass das vorlegende Gericht davon ausgeht, dass es im Rahmen des ihm unterbreiteten Rechtsstreits nach italienischem Recht die Honoraransprüche des RA unter Heranziehung der auf die für RAe bei außergerichtlichen Tätigkeiten geltenden Gebührenordnung zu bestimmen hat.

[40] Wie in Rdnr. 25 des vorliegenden Urteils ausgeführt, ist es nicht Sache des Gerichtshofes, den rechtlichen und sachlichen Rahmen, den das nationale Gericht festgelegt hat und in dem sich die von ihm dem Gerichtshof vorgelegten Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts stellen, auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

[41] Damit ist die Vermutung der Entscheidungserheblichkeit, die für die dem Gerichtshof vorgelegte Frage gilt, nicht widerlegt.

[42] In Bezug auf die zweite Einrede der Unzulässigkeit, die die italienische Regierung erhebt, ist, wie bereits in Rdnr. 37 des vorliegenden Urteils ausgeführt, daran zu erinnern, dass das vorlegende Gericht mit seiner Frage wissen möchte, ob die vom EG-Vertrag aufgestellten Wettbewerbsregeln der Anwendung der Gebührenordnung in dem ihm unterbreiteten Rechtsstreit entgegenstehen. Daher ist die Frage, ob eine wettbewerbswidrige Praxis im Ausgangsverfahren gegeben ist, gerade Gegenstand der vom Gericht vorgelegten Auslegungsfrage und kann im vorliegenden Fall nicht als unerheblich angesehen werden.

[43] Daraus folgt, dass das Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Roma zulässig ist.

Zu den Fragen

Zu den ersten drei Fragen in der Rechtssache C-94/04 und zur Frage in der Rechtssache C-202/04

[44] Mit diesen Fragen, die gemeinsam in umformulierter, den maßgebenden Aspekten beider Rechtssachen und insbesondere der Tatsache Rechnung tragender Form zu prüfen sind, dass es in den Ausgangsrechtsstreitigkeiten um Mindesthono-

rare geht, möchten die vorlegenden Gerichte im Wesentlichen wissen, ob es den Artikeln 10 EG, 81 EG und 82 EG zuwiderläuft, wenn ein Mitgliedstaat eine Norm erlässt, die auf der Grundlage eines von einer berufsständischen Vertretung von RAen wie dem CNF erarbeiteten Vorschlags eine Gebührenordnung genehmigt, die eine Mindestgrenze für die Honorare der Mitglieder der Rechtsanwaltschaft festlegt, von der grundsätzlich ebenso wenig bei Leistungen, die diesen Mitgliedern vorbehalten sind, wie bei Leistungen abgewichen werden kann, die, wie außergerichtliche Dienstleistungen, auch von jedem anderen, der Gebührenordnung nicht unterworfenen Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können.

Gebührenordnung kann Art. 81 I EG tangieren

[45] Vorab ist darauf hinzuweisen, dass diese Gebührenordnung, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstreckt, i.S.v. Artikel 81 Abs. 1 EG zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten geeignet ist (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 17.10.1972, *Vereeniging van Cementhandelaren/Kommission*, 8/72, Slg. 1972, 977, Rdnr. 29; v. 10.12.1991 in der Rechtssache C-179/90, *Merci convenzionali porto di Genova*, Slg. 1991, I-5889, Rdnr. 14 und 15 sowie v. 19.2.2002 in der Rechtssache C-35/99, *Arduino*, I-1529, Rdnr. 33).

[46] Nach st. Rspr. betreffen die Artikel 81 EG und 82 EG zwar an sich nur das Verhalten von Unternehmen und nicht als Gesetz oder Verordnung ergangene Maßnahmen der Mitgliedstaaten; i.V.m. Artikel 10 EG, der eine Pflicht zur Zusammenarbeit begründet, verbieten sie es jedoch den Mitgliedstaaten, Maßnahmen, auch in Form von Gesetzen oder Verordnungen, zu treffen oder beizubehalten, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben könnten (vgl. u.a. Beschl. v. 17.2.2005 in der Rechtssache C-250/03, *Mauri*, Slg. 2005, I-1267, Rdnr. 29 und zitierte Rspr.).

[47] Wie der Gerichtshof u.a. entschieden hat, liegt eine Verletzung der Artikel 10 EG und 81 EG vor, wenn ein Mitgliedstaat gegen Artikel 81 EG verstoßende Kartellabsprachen vorschreibt oder begünstigt oder die Auswirkungen solcher Absprachen verstärkt oder wenn er seiner eigenen Regelung dadurch ihren staatlichen Charakter nimmt, dass er die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern überträgt (o.g. Beschl. *Mauri*, Rdnr. 30 und zitierte Rspr.).

[48] Dabei ist unter den in den Ausgangsverfahren obwaltenden Umständen die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat einer berufsständischen, aus RAen gebildeten Organisation wie dem CNF die Ausarbeitung eines Vorschlags für eine Gebührenordnung vorschreibt, kein Beleg dafür, dass dieser Staat der letztlich erlassenen Gebührenordnung ihren staatlichen Charakter nimmt, indem er die Verantwortung für Entscheidungen auf diesem Gebiet RAen überträgt.

[49] Denn obwohl die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende nationale Regelung weder Verfahrensvorschriften noch materielle Bestimmungen enthält,

Kontrolle der Anwendung der Gebührenordnung

durch die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden könnte, dass der CNF bei der Ausarbeitung des Vorschlags für die Gebührenordnung als ein im Allgemeininteresse tätiger, ausgegliederter Bestandteil der öffentlichen Gewalt handelt, ist nicht zu erkennen, dass der italienische Staat auf die Ausübung seiner Letztentscheidungsbefugnis oder auf die

Kontrolle der Anwendung der Gebührenordnung verzichtet hätte (vgl. o.g. Ur. *Arduino*, Rdnr. 39 und 40).

[50] Zum einen ist der CNF nur mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für die Gebührenordnung betraut, dem als solchem keine Bindungswirkung zukommt. Ohne die Genehmigung des Justizministers tritt der Gebührenordnungsvorschlag nicht in Kraft, so dass die früher genehmigten Gebührensätze anwendbar bleiben. Daher kann der Minister den CNF zur Änderung des Vorschlags veranlassen. Im Übrigen stehen dem Minister zwei staatliche Organe, der Staatsrat und der CIP, zur Seite, deren Stellungnahmen er vor der Genehmigung der Gebührenordnung einzuholen hat (vgl. o.g. Ur. *Arduino*, Rdnr. 41).

[51] Zum anderen sieht Artikel 60 des Real Decreto Legislativo vor, dass die Honorare durch das Gericht auf der Grundlage der in Artikel 57 des Real Decreto Legislativo vorgesehenen Maßstäbe und unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und der Anzahl der behandelten Probleme festgesetzt werden. Das Gericht kann zudem unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen durch eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung von den nach Artikel 58 des Real Decreto Legislativo festgelegten Mindestsätzen abweichen (vgl. in diesem Sinne o.g. Ur. *Arduino*, Rdnr. 42).

[52] Daher lässt sich nicht annehmen, dass der italienische Staat dadurch auf seine Befugnisse verzichtet hätte, dass er die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern übertragen hätte, was zur Folge hätte, dass die dem Ausgangsverfahren zugrunde liegende Regelung ihren staatlichen Charakter verlieren würde (vgl. o.g. Ur. *Arduino*, Rdnr. 43, und o.g. Beschl. *Mauri*, Rdnr. 36).

[53] Aus den in den Rdnr. 50 und 51 des vorliegenden Urteils dargelegten Gründen kann diesem Staat auch nicht der Vorwurf gemacht werden, dem CNF gegen Artikel 81 EG verstoßende Kartellabsprachen vorzuschreiben, ihren Abschluss zu begünstigen oder die Auswirkungen solcher Absprachen zu verstärken oder gegen Artikel 82 EG verstoßende Missbräuche einer beherrschenden Stellung vorzuschreiben, zu begünstigen oder die Auswirkungen solcher Missbräuche zu verstärken (vgl. in diesem Sinne o.g. Ur. *Arduino*, Rdnr. 43, und o.g. Beschl. *Mauri*, Rdnr. 37).

Kein Verstoß gegen Art. 10, 81 und 82 EG

[54] Daher ist auf die ersten drei Fragen in der Rechtssache C-94/04 und die Frage in der Rechtssache C-202/04 zu antworten, dass es den Artikeln 10 EG, 81 EG und 82 EG nicht zuwiderläuft, wenn ein Mitgliedstaat eine Norm erlässt, die auf der Grundlage eines von einer berufsständischen Vertretung von RAen wie dem CNF erarbeiteten Vorschlags eine Gebührenordnung genehmigt, die eine Mindestgrenze für die Honorare der Mitglieder der Rechtsanwaltschaft festlegt, von der grundsätzlich ebenso wenig bei Leistungen, die diesen Mitgliedern vorbehalten sind, wie bei Leistungen abgewichen werden kann, die, wie außergerichtliche Dienstleistungen, auch von jedem anderen, der genannten Gebührenordnung nicht unterworfenen Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können.

Zur vierten und zur fünften Frage in der Rechtssache C-94/04

[55] Mit diesen beiden Fragen möchte die Corte d'appello di Torino im Wesentlichen wissen, ob Artikel 49 EG einer Regelung entgegensteht, die es verbietet, im Wege einer Vereinbarung von den durch eine Gebührenordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden festgelegten Mindesthonoraren für Leistungen abzuweichen, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen RAen vorbehalten sind.

[56] Nach st. Rspr. verlangt Artikel 49 EG nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistenden aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen – selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleistende wie für solche aus anderen Mitgliedstaaten gelten –, die geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden oder zu behindern (vgl. u.a. Ur. v. 29.11.2001 in der Rechtssache C-17/00, *De Coster*, Slg. 2001, I-9445, Rdnr. 29, sowie v. 8.9.2005 in den Rechtssachen C-544/03 und C-545/03, *Mobistar* und *Belgacom Mobile*, Slg. 2005, I-7723, Rdnr. 29).

[57] Außerdem hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass Artikel 49 EG der Anwendung jeder nationalen Regelung entgegensteht, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen allein innerhalb eines Mitgliedstaats erschwert (vgl. o.g. Ur. *De Coster*, Rdnr. 30 und zitierte Rspr., und *Mobistar* und *Belgacom Mobile*, Rdnr. 30).

[58] Das Verbot, durch Vereinbarung von den durch die Gebührenordnung festgesetzten Mindesthonoraren abzuweichen, wie es die italienischen Rechtsvorschriften vorsehen, kann den Zugang von in einem anderen Mitgliedstaat als der Italienischen Republik niedergelassenen RAen zum italienischen Markt für juristische Dienstleistungen erschweren und ist somit geeignet, die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeiten in diesem Mitgliedstaat zu beschränken.

Folglich stellt sich dieses Verbot als eine Beschränkung i.S.v. Artikel 49 EG dar.

Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit i.S.v. Art. 49 EG

[59] Denn das genannte Verbot nimmt RAen, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Italienischen Republik niedergelassen sind, die Möglichkeit, durch geringere Honorarforderungen als die in der Gebührenordnung festgesetzten solchen RAen wirksamer Konkurrenz zu machen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind und denen es daher leichter als im Ausland niedergelassenen RAen fällt, sich einen Mandantenstamm aufzubauen (vgl. entsprechend Ur. v. 5.10.2004 in der Rechtssache C-442/02, Slg. 2004, I-8961, Rdnr. 13).

[60] Außerdem beschränkt dieses Verbot die Auswahl der Dienstleistungsempfänger in Italien, denn diese können nicht die Dienste von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen RAen in Anspruch nehmen, die in Italien ihre Leistungen zu einem geringeren Preis anbieten als demjenigen, der sich aus den durch die Gebührenordnung festgelegten Mindesthonoraren ergibt.

Verbot kann gerechtfertigt sein

[61] Ein derartiges Verbot kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn es zwingenden Gründen des Allgemeinwohls entspricht, geeignet ist, die Verwirklichung des mit ihm verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. u.a. Ur. v. 5.6.1997 in der Rechtssache C-398/95, *SETTG*, Slg. 1997, I-3091, Rdnr. 21, und *Servizi Ausiliari Dottori Commercialisti*, Rdnr. 37).

[62] Zur Rechtfertigung der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, die aus dem streitigen Verbot folgt, macht die italienische Regierung geltend, dass ein überzogener Wettbewerb zwischen RAen die Gefahr eines Preiskampfs mit sich bringe, der zu einem Verfall der Qualität der geleisteten Dienste zulasten der Verbraucher insbesondere in ihrer Eigen-

schaft als Rechtsuchende führen könne, die vor Gericht qualitativ hochwertiger Beratung bedürfen.

[63] Nach Auffassung der Kommission ist kein Kausalzusammenhang zwischen der Festsetzung von Mindesthonorarniveaus und einem gehobenen Qualitätsstandard der von den Anwälten geleisteten beruflichen Dienste nachgewiesen. In Wirklichkeit stünden andere staatliche Maßnahmen wie u.a. die Vorschriften über den Zugang zum RA-Beruf, die disziplinarischen Regeln, die es ermöglichen, für die Einhaltung des Standesrechts zu sorgen, und die Regeln auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Schadensersatzes dadurch in unmittelbarem Kausalzusammenhang zum Mandantenschutz sowie dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege, dass sie einen gehobenen Qualitätsstandard der von den RAen erbrachten Dienste aufrechterhalten.

[64] Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Schutz zum einen der Verbraucher, u.a. der Empfänger gerichtszugewandelter, von Organen der Rechtspflege erbrachter Dienstleistungen, und zum anderen einer geordneten Rechtspflege Ziele darstellen, die als zwingende Gründe des Allgemeininteresses angesehen werden können und mit denen sich eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen lässt (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 12.12.1996 in der Rechtssache C-3/95, Reisebüro *Broede*, Slg. 1996, I-6511, Rdnr. 31 und zitierte Rspr., und v. 21.9.1999 in der Rechtssache C-124/97, Slg. 1999, I-6067, Rdnr. 33), wenn die nationale Maßnahme, die im Ausgangsverfahren in Rede steht, zum einen geeignet ist, die Verwirklichung des verfolgten Zieles zu garantieren, und zum anderen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgeht.

[65] Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, darüber zu befinden, ob die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, die sich aus der nationalen Regelung ergibt, im Ausgangsverfahren diese Voraussetzungen erfüllt. Dabei muss es die in den folgenden Randnummern angesprochenen Aspekte berücksichtigen.

Wechselwirkung zwischen Honorarhöhe und Qualität?

[66] So wird es zu prüfen haben, ob es eine Wechselbeziehung zwischen der Honorarhöhe und der Qualität der von den RAen erbrachten Dienstleistungen gibt und ob insbesondere die Festsetzung derartiger Mindesthonorare geeignet ist, die verfolgten Ziele, nämlich den Schutz der Verbraucher und die geordnete Rechtspflege, zu erreichen.

[67] Zwar können hohe Mindesthonorare die Mitglieder des Berufsstands nicht davon abhalten, minderwertige Dienstleistungen zu erbringen, doch kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass solche Honorare helfen, in einem Kontext wie dem des italienischen Marktes, der nach dem Vorabentscheidungsersuchen durch eine ausgesprochen große Anzahl zugelassener und praktizierender Anwälte gekennzeichnet ist, einen Konkurrenzkampf zwischen Anwälten zu vermeiden, der zu Billigangeboten führen könnte, was das Risiko des Verfalls der Qualität der erbrachten Dienstleistungen zur Folge hätte.

[68] Außerdem werden sowohl die Besonderheiten des fraglichen Marktes, wie sie in der vorstehenden Randnummer angesprochen sind, als auch die Besonderheiten der in Rede stehenden Dienstleistungen sowie insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen sein, dass auf dem Gebiet anwaltlicher Dienst-

Verbraucherschutz/geordnete Rechtspflege

leistungen regelmäßig eine „Asymmetrie der Information“ zwischen den „Verbrauchern als Mandanten“ und den RAen besteht. Die RAen verfügen nämlich über ein hohes Maß an Fachkenntnissen, die die Verbraucher nicht zwangsläufig haben, so dass es Letzteren schwer fällt, die Qualität der ihnen erbrachten Dienstleistungen zu beurteilen (vgl. insbesondere den Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen in der Mitteilung KOM [2004] 83 endg. der Kommission v. 9.2.2004, S. 10).

[69] Allerdings wird das vorlegende Gericht prüfen müssen, ob für die Anwälte geltende Berufsregeln und insbesondere Vorschriften über die Organisation, die Qualifikation, das Standesrecht, die Kontrolle und die Haftung als solche ausreichen, um die Ziele des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege zu erreichen.

[70] Nach alledem ist auf die vierte und die fünfte Frage in der Rechtssache C-94/04 zu antworten, dass eine Regelung, die es verbietet, im Wege einer Vereinbarung von den durch eine RA-Gebührenordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden festgelegten Mindesthonoraren für Leistungen abzuweichen, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen RAen vorbehalten sind, eine Beschränkung des in Artikel 49 EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs darstellt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob eine solche Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege Rechnung trägt, die sie rechtfertigen können, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

Kosten

[71] Für die Parteien der Ausgangsverfahren sind die Verfahren ein Zwischenstreit in den bei den vorlegenden Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieser Gerichte. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

1. Den Artikeln 10 EG, 81 EG und 82 EG läuft es nicht zuwider, wenn ein Mitgliedstaat eine Norm erlässt, die auf der Grundlage eines von einer berufsständischen Vertretung von RAen wie dem Consiglio nazionale forense (Nationaler Rat der RAen) erarbeiteten Vorschlags eine Gebührenordnung genehmigt, die eine Mindestgrenze für die Honorare der Mitglieder der Rechtsanwaltschaft festlegt, von der grundsätzlich ebenso wenig bei Leistungen, die diesen Mitgliedern vorbehalten sind, wie bei Leistungen abgewichen werden kann, die, wie außergerichtliche Dienstleistungen, auch von jedem anderen, der genannten Gebührenordnung nicht unterworfenen Wirtschaftsteilnehmer erbracht werden können.

2. Eine Regelung, die es verbietet, im Wege einer Vereinbarung von den durch eine RA-Gebührenordnung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden festgelegten Mindesthonoraren für Leistungen abzuweichen, die zum einen Gerichtsbezug aufweisen und zum anderen RAen vorbehalten sind, stellt eine Beschränkung des in Artikel 49 EG vorgesehenen freien Dienstleistungsverkehrs dar. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob eine solche Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege Rechnung trägt, die sie rechtfertigen können, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Zulassung – Versagung wegen unvereinbarer Tätigkeit

BRAO § 7 Nr. 10

***1. Auch einem Beamten, der für zwei Jahre ohne Bezüge beurlaubt ist, steht das Zulassungshindernis des § 7 Nr. 10 BRAO entgegen. Die Zulassung eines beurlaubten Beamten zur Rechtsanwaltschaft würde dazu führen, dass diese Tätigkeit nur befristet ausgeübt würde. Dies ist aber unerwünscht und entspricht nicht dem Berufsbild des RA.**

***2. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 7 Nr. 10 BRAO bestehen schon deswegen nicht, weil an die Zulässigkeit von Zugangsbeschränkungen zu einem Zweitberuf nicht die gleichen hohen Anforderungen wie für einen Erstberuf zu stellen sind.**

BGH, Beschl. v. 30.10.2006 – AnwZ (B) 21/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Syndikusanwalt – Zur Anerkennung besonderer praktischer Erfahrungen

FAO § 5

1. Auch nach der Änderung des § 5 FAO durch Beschl. der Satzungsversammlung v. 7.11.2002 genügt eine persönliche und weisungsfreie Fallbearbeitung als in einem ständigen Dienstverhältnis stehender RA (sog. Syndikusanwalt) allein nicht zum Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrung; es bedarf zusätzlich der Bearbeitung einer erheblichen Anzahl nicht unbedeutender Mandate außerhalb des Anstellungsverhältnisses (Fortführung von Senat, Beschl. v. 13.1.2003, AnwZ [B] 25/02, NJW 2003, 883, und v. 6.3.2006, AnwZ [B] 37/05, NJW 2006, 1516).

2. Eine i.S.v. § 5 FAO persönliche Fallbearbeitung als RA liegt nicht vor, wenn sich ein Syndikusanwalt auf ein Wirken im Hintergrund beschränkt und weder eigene Schriftsätze anfertigt noch selbst an Gerichtsverhandlungen teilnimmt (Ergänzung v. Senatsbeschl. v. 6.3.2006, AnwZ [B] 37/05, NJW 2006, 1516).

BGH, Beschl. v. 25.10.2006 – AnwZ (B) 80/05

Aus den Gründen:

[1] I. Der Ast. ist seit 1997 wieder zur Rechtsanwaltschaft bei dem AG und LG O. zugelassen. Er ist seit 1987 bei den Öffentlichen Versicherungen O. angestellt und dort seit 1996 als Abteilungsleiter der X Schaden- und Rechtsabteilung („Syndikusanwalt“) tätig.

[2] Am 20.3.2004 beantragte er bei der Agin., ihm die Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ zu gestatten. Dazu legte er neben einer Bescheinigung der DeutscheAnwaltAkademie (DAA) v. 12.2.2004 über seine erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Versicherungsrecht in dem Zeitraum vom September bis Dezember 2003, den drei im Rahmen dieses Lehrgangs geschriebenen und mit bestanden bewerteten Klausuren eine Liste mit insgesamt 80 von ihm nach seinen Angaben innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung „persönlich und weisungsfrei“ bearbeiteten gerichtlichen Verfahren und Fällen vor. Der Lehrgang umfasste 18 Fortbildungstage mit 120 Zeitstunden Unterricht sowie weitere 15 Zeitstunden Klausur, die Liste

– 22 gerichtliche Verfahren aus dem Bereich allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung (§ 14a Abs. 1 Nr. 1 FAO),

– 13 gerichtliche Verfahren und 12 Fälle aus dem Bereich Sachversicherungsrecht (§ 14a Abs. 1 Nr. 5 FAO),

– 7 gerichtliche Verfahren und 20 Fälle aus dem Recht der privaten Personenversicherung (§ 14a Abs. 1 Nr. 6 FAO) und

– 2 gerichtliche Verfahren und 4 Fälle aus dem Haftpflichtversicherungsrecht (§ 14a Abs. 1 Nr. 7 FAO).

[3] Ferner reichte er Arbeitsproben für jeweils ein gerichtliches Verfahren aus den Bereichen Sachversicherungsrecht, Recht der privaten Personenversicherung und Haftpflichtversicherungsrecht und ein außergerichtliches Verfahren aus dem Bereich Sachversicherungsrecht ein. Die Fälle aus der Fallliste bearbeitete der Ast. sämtlich im Rahmen seiner Tätigkeit bei den Öffentlichen Versicherungen O. Außerhalb dieser Tätigkeit bearbeitete er einen im weiteren Verfahren zusätzlich benannten Fall.

[4] Die Agin. hat den Antrag des Ast. am 9.2.2005 abgelehnt. Den gegen die Versagung gestellten Antrag des Ast. auf gerichtliche Entscheidung hat der AGH C. zurückgewiesen (BRAK-Mitt. 2005, 236 [Ls.]). Mit seiner von dem AGH zugelassenen sofortigen Beschwerde verfolgt der Ast. seinen Antrag weiter. Die Beteiligten haben auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

[5] II. Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel ist zulässig (§ 223 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 42 Abs. 4 BRAO), hat in der Sache aber keinen Erfolg.

[6] 1. Die Agin. ist nach §§ 43c Abs. 1 Satz 1, 59b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BRAO i.V.m. § 1 Satz 2 FAO verpflichtet, einem RA die Befugnis zu verleihen, die Bezeichnung als Fachanwalt für das Versicherungsrecht zu führen, wenn er besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet erworben und nach Maßgabe von §§ 2, 4 und 5 FAO nachgewiesen hat. Dass der Ast. besondere theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts erworben und ordnungsgemäß nachgewiesen hat, stellt die Agin. nicht in Abrede. Hiervon geht auch der AGH aus. Unbestritten ist ferner, dass der Ast. die für den Nachweis des Erwerbs besonderer praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet des Versicherungsrechts notwendige Anzahl von Fallbearbeitungen in der erforderlichen Verteilung auf die einzelnen Teilbereiche dieses Fachanwaltsgebiets nachgewiesen hat. Ob dem Ast. die Führung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ zu gestatten ist, hängt deshalb allein davon ab, ob die Bearbeitung der von ihm nachgewiesenen Fälle i.S.v. § 5 Satz 1 Halbs. 1 FAO persönlich und weisungsfrei als RA erfolgt ist.

[7] 2. Das hat der AGH zutreffend verneint.

[8] a) Die von dem Ast. nachgewiesenen Fallbearbeitungen können im Rahmen des § 5 FAO nicht berücksichtigt werden, weil es sich hierbei nicht um eine i.S.v. § 5 Satz 1 Halbs. 1 FAO in der hier maßgeblichen Fassung der Beschlüsse der 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der BRAK am 7.11.2005 in Berlin (BRAK-Mitt. 2006, 79) persönliche Bearbeitung handelt.

Keine persönliche Bearbeitung

Der Ast. hat nämlich in den von ihm benannten Fällen mit einer Ausnahme keinen eigenen Schriftsatz angefertigt (vgl. dazu *Hartung/Scharmer*, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl., § 5 FAO Rdnr. 147) und auch nicht an einer Gerichtsverhandlung teilgenommen. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf die Unterstützung der jeweils von seinem Arbeitgeber beauftragten RAe. Ein solches Wirken im Hintergrund mag zwar auch zur anwaltlichen Fallbearbeitung gehören und wird deshalb nicht von vornherein ganz unberücksichtigt bleiben können. Es kann aber einem RA die in § 5 Satz 1 Halbs. 1 FAO geforderte praktische Erfahrung in der unmittelbaren Wahrnehmung der Interessen seiner Mandanten gegenüber ihren Kontrahenten und Behörden oder Gerichten nicht vermitteln. Beschränkt sich die Tätigkeit als RA hierauf, genügt sie zum Erwerb der Berechtigung, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, nicht.

[9] b) Unabhängig davon genügen die Fallbearbeitungen des Ast. auch deshalb nicht zum Erwerb der angestrebten Fachanwaltsbezeichnung, weil der Ast. sie nicht i.S.v. § 5 FAO in der vorbezeichneten Fassung weisungsfrei bearbeitet hat.

[10] aa) Das Erfordernis einer nicht nur persönlichen, sondern auch weisungsfreien Bearbeitung ist mit dem Beschluss der 5. Sitzung der 2. Satzungsversammlung bei der BRAK am 7.11.2002 in Berlin (BRAK-Mitt. 2003, 67) anstelle des in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Satz 1 FAO verlangten Erfordernisses einer selbstständigen Bearbeitung eingeführt worden. Der Begriff der persönlichen Bearbeitung mag in geringerem Maße als der Begriff der selbstständigen Bearbeitung auf eine Tätigkeit außerhalb eines Anstellungsverhältnisses hindeuten. Deshalb wird die Neufassung der Regelung teilweise als Ausdruck des Willens der Satzungsversammlung gewertet, dem ausschließlich als sog. Syndikus tätigen RA den Weg zur Fachanwaltsbezeichnung zu ebnen (so: *Kleine-Cosack*, BRAO, 4. Aufl., § 5 FAO Rdnr. 16; ders., *AnwBl.* 2005, 593, 597; *Grunewald*, NJW 2004, 1146, 1150; *Offermann-Burckart*, Fachanwalt werden und bleiben, Rdnr. 235). Andere sehen dagegen in der Neufassung keine inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand (*Hartung/Scharmer*, a.a.O., § 5 FAO Rdnr. 144; *Henssler in Henssler/Prütting*, BRAO, 2. Aufl., § 5 FAO Rdnr. 3, 5; *Kirchberg*, NJW 2003, 1833, 1835).

[11] bb) Welche konkreten Erleichterungen den in ständigen Dienstverhältnissen stehenden RAen mit der Änderung hätten zukommen sollen, lässt die neue Formulierung des § 5 Satz 1 FAO nicht erkennen. Die Neufassung lehnt sich im Gegenteil in der Diktion an die Rspr. des Senats zur Auslegung des früheren Erfordernisses einer selbstständigen Bearbeitung an. Eine solche Bearbeitung war nämlich nur anzunehmen, wenn sie weisungsfrei und unabhängig war (Senat, Beschl. v. 13.3.2000, *AnwZ [B]* 25/99, NJW 2000, 1645; Beschl. v. 18.6.2001, *AnwZ [B]* 41/00, NJW 2001, 3130). Das nimmt die jetzt geltende Fassung des § 5 Satz 1 FAO mit dem Erfordernis einer (persönlichen und) weisungsfreien Bearbeitung als RA textlich auf. Es ist auch nicht zweifelhaft, dass nach wie vor nicht jede praktische Erfahrung auf dem Gebiet ausreichen soll, für das die Fachanwaltsbezeichnung erstrebt wird, sondern nur die spezifische praktische Erfahrung als RA (vgl. dazu unter Geltung der früheren Fassung: Senat, Beschl. v. 21.6.1999, *AnwZ [B]* 81/98, BRAK-Mitt. 1999, 230, 231). Damit hat die Änderung der Formulierung aber inhaltlich nicht zu einer substantiellen Herabsetzung der praktischen Anforderungen an den Erwerb der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbe-

zeichnung geführt. Diese sind vielmehr im Kern gleich geblieben.

[12] cc) Deshalb kann auch das Erfordernis einer weisungsfreien Bearbeitung als RA i.S.v. § 5 Satz 1 FAO jetzt geltender Fassung nicht allein durch eine unabhängige Bearbeitung von Fällen als RA in einem ständigen Dienstverhältnis (sog. Syndikusanwalt) erfüllt werden. Solche Fallbearbeitungen können dazu zwar berücksichtigt werden (Senat, Beschl. v. 18.6.2001, *AnwZ [B]* 41/00, a.a.O.; Beschl. v. 13.1.2003, *AnwZ [B]* 25/02, NJW 2003, 883, 884).

Erhebliche Anzahl bedeutender Mandate außerhalb des Anstellungsverhältnisses notwendig

Es bedarf aber nach wie vor zusätzlich noch der Bearbeitung einer erheblichen Anzahl nicht unbedeutender Mandate außerhalb des Anstellungsverhältnisses (Senat, Beschl. v. 18.6.2001 und v. 13.1.2003, jeweils a.a.O.; Beschl. v. 6.3.2006, *AnwZ [B]* 37/05, NJW 2006, 1516, 1517) und einer abschließenden Bewertung und Gewichtung der von den Astn. jeweils vorgelegten Fälle aus beiden beruflichen Bereichen.

[13] dd) Daran hält der Senat auch unter Berücksichtigung der geäußerten Kritik fest. Entgegen der in Rspr. (AGH Frankfurt/Main, NJW 2000, 1659, 1660) und Schrifttum (*Posegga*, MDR 2003, 609, 611) teilweise geteilten Ansicht des Ast. lässt sich die in § 5 Satz 1 FAO verlangte praktische Erfahrung im Rahmen einer persönlichen und weisungsfreien Fallbearbeitung als RA mit einer weisungsfreien und unabhängigen Tätigkeit als Syndikusanwalt allein nicht darstellen. Der selbstständige wie der bei einem anderen RA angestellte RA haben die ihnen übertragenen Mandate nämlich nicht nur unabhängig und weisungsfrei zu bearbeiten. Sie haben dabei vielmehr auch die wechselnde Perspektive des jeweiligen Mandanten einzunehmen. Gerade das prägt die in § 5 Satz 1 FAO geforderte praktische Erfahrung. Eine solche Erfahrung lässt die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung bei dem anwaltliche Beratung und Vertretung suchenden Publikum auch erwarten. Sie kann aber bei einem RA, der nur im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses als Syndikusanwalt tätig wird, auch dann nicht vorausgesetzt werden, wenn er in der Fallbearbeitung weisungsfrei und unabhängig ist (Senatsbeschl. v. 6.3.2006, a.a.O.; a. M. *Posegga*, MDR 2003, 609, 611). Er nimmt hierbei nach dem Zweck seiner Anstellung allein die Perspektive seines Arbeitgebers oder, bei einem Verbandssyndikus, die Perspektive der Mitglieder seines Arbeitgebers ein und muss deshalb zusätzlich praktische Erfahrung außerhalb seines Anstellungsverhältnisses nachweisen.

[14] ee) Diesen Nachweis hat der Ast. nicht geführt. Er hat nur einen Fall außerhalb seines Anstellungsverhältnisses, dagegen sämtliche 80 Fälle der von ihm vorgelegten Fallliste als Syndikusanwalt der Versicherung, bei der er angestellt ist, bearbeitet. Das genügt für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung nicht.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim BGH

BRAO § 166, § 167, § 168, § 170, § 223 Abs. 1 Satz 1

1. Ein Bewerber, den der Wahlausschuss für RAe bei dem BGH dem BMJ benannt hat, kann die Wahl auch dann nicht isoliert anfechten, wenn er einen ungünstigen Platz in der zweiten Hälfte der Liste erreicht hat; er kann einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur gegen den Bescheid des BMJ nach § 170 Abs. 1, § 21 Abs. 1 BRAO richten (Abgrenzung zu Senatsbeschl. v. 14.5.1975, *AnwZ* 7/75, und v. 10.5.1978, *AnwZ* 11/78, beide unveröffentlicht).

2. Das BMJ ist bei seiner Entscheidung nach § 170 Abs. 1 BRAO nur an den Kreis der Listenbewerber, aber weder an die Zahl der von dem Wahlausschuss für angemessen erachteten Neuzulassungen noch an eine von dem Wahlausschuss bestimmte Rangfolge der Bewerber gebunden.

BGH, Beschl. v. 11.9.2006 – AnwZ 1/06

Aus den Gründen:

[1] A. Am 12.9.2004 unterrichtete der Präsident des BGH die Präsidenten der BRAK und der RAK beim BGH über seine Absicht, in absehbarer Zeit den Wahlausschuss für RAe bei dem BGH einzuberufen und ihm die Neuwahl von RAen vorzuschlagen. Zugleich bat er um Vorschlagslisten. Hierbei bewarb sich auch der im Jahre 1964 geborene Ast., der seit 1993 zur Rechtsanwaltschaft und seit 1998 bei dem OLG K. zugelassen ist, um Zulassung als RA bei dem BGH; er wurde in die Vorschlagsliste der BRAK (§ 166 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) aufgenommen.

[2] Zur Vorbereitung der auf den 21.6.2006 anberaumten Wahl wurden für jeden der vorgeschlagenen Bewerber ein Erst- und ein Zweitberichterstatter bestimmt, die jeden Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen, ihm Gelegenheit gaben, schriftliche Arbeitsproben vorzulegen, und mit ihm eingegangene Stellungnahmen von Präsidenten der OLG besprachen. Die Stellungnahmen der Berichterstatter wurden den Mitgliedern des Wahlausschusses übersandt. Diese erhielten zusätzlich eine von dem Ausschuss erbetene Aufstellung des Präsidenten des BGH über die allgemein anerkannten materiellen Kriterien für die Bewertung der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber und statistische Unterlagen. Diese Unterlagen wiesen u.a. die Entwicklung der Eingangszahlen bei den Zivilsenaten des BGH und der Geschäftswerte der bei diesen Senaten anhängigen Verfahren sowie eine Übersicht über die langjährige Entwicklung der Zahlen und der Altersstruktur der RAe bei dem BGH aus.

[3] An der Wahl am 21.6.2006 wirkten neben dem Präsidenten des BGH die Vorsitzenden der zwölf Zivilsenate des BGH, die sechs Mitglieder des Präsidiums der BRAK und die fünf Mitglieder des Präsidiums der RAK beim BGH mit. Der Wahlausschuss befasste sich zunächst mit dem Bedarf an Neuzulassungen (§ 168 Abs. 2 BRAO). In der Aussprache zu diesem Punkt wies der Präsident des BGH auf die deutlich gesunkenen Eingangszahlen bei den Zivilsenaten des BGH und auf den Umstand hin, dass das durchschnittliche Lebensalter der RAe bei dem BGH mit derzeit etwas über 62 Jahren das bislang höchste sei und eine Verjüngung nahe lege. Der Ausschuss beschloss einstimmig, den Bedarf in einem Wahlgang zu ermitteln. Hierbei sollte (wie bei früheren Wahlen) die höchste Zahl als beschlossen gelten, für die sich eine Mehrheit fand. Stimmen für höhere Zahlen, für die sich die erforderliche Mehrheit nicht fand, sollten den niedrigeren Zahlen hinzugezählt werden. Als Ergebnis der Wahl stellte der Ausschuss einen Bedarf von sieben neuen RAen fest.

[4] Der Wahlausschuss beschloss sodann einstimmig, die dem BMJ zu benennenden 14 Bewerber (§ 168 Abs. 2 BRAO) – wie auch bei früheren Wahlen – nach einer Rangliste zu wählen, und zwar einzeln für jeden Rangplatz. In der Aussprache zu diesem Teil der Wahl wies der Präsident des BGH darauf hin, dass neben dem grundsätzlichen Prinzip der Bestenauslese auch die Gesichtspunkte einer Verjüngung der Rechtsanwaltschaft, einer Mischung von Bewerbern nach beruflichen Erfahrungsbereichen und einer Erhöhung des Anteils von Frauen berücksichtigungswert erschienen. Bei der anschließenden Wahl wurden die Beigeladenen zu 1 bis 7 auf die Rangplätze 1 bis 7, der Ast. auf den Rangplatz 8 und die Beigeladenen zu 8 bis 13 auf die Rangplätze 9 bis 14 gewählt.

[5] Das Wahlergebnis teilte der Präsident des BGH als Vorsitzender des Ag. zu 2 (fortan: Wahlausschuss) noch am selben Tag dem Ag. zu 1 (fortan: BMJ) mit. Am 23.6.2006 unterrichtete er die Bewerber über den Ausgang der Wahl. Am 27.6.2006 legte er dem BMJ die Liste der vom Wahlausschuss benannten RAe (im Folgenden: Bewerberliste) mit deren Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen sowie den über sie erstellten Stellungnahmen der Berichterstatter einschließlich deren wertender Teile vor.

[6] Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung strebt der Ast. eine Erhöhung der Zahl der Neuzulassungen auf mindestens acht und seine Platzierung in der ersten Hälfte der Liste an, hilfsweise, den Wahlausschuss unter Aufhebung seiner Entscheidung zu einer entsprechenden neuen Entscheidung zu verpflichten.

Unzulässiger Antrag

[7] B. Der Antrag ist unzulässig, weil das BMJ über den Zulassungsantrag des Ast. noch nicht entschieden hat und diese Entscheidung durch die Zwischenentscheidungen des Wahlausschusses bei Listenbewerbern inhaltlich nicht präjudiziert wird.

[8] I. Die von dem Wahlausschuss nach § 168 Abs. 2 BRAO durch Wahl zu treffenden Entscheidungen können nach der BRAO nicht selbstständig angegriffen werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 223 Abs. 1 Satz 1 BRAO. Danach können Verwaltungsakte, die nach der BRAO ergangen sind, mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn das nicht ausdrücklich bestimmt ist. Um solche Verwaltungsakte handelt es sich bei der Bestimmung des Bedarfs und der Benennung der Bewerber durch den Wahlausschuss indessen nicht. Beide Entscheidungen führen zwar zu einer weiteren Begrenzung des Kreises der berücksichtigungsfähigen Bewerber und damit zu einer Verengung des Spielraums des BMJ bei seiner Entscheidung über die Anträge der Listenbewerber auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem BGH. Das ändert aber nichts daran, dass sie lediglich verwaltungsinterne Zwischenentscheidungen in einem gestuften Verwaltungsverfahren (BGHZ 162, 199, 204 f.) sind. Die Entscheidung über die Zulassungsanträge ist nach § 170 Abs. 1 BRAO nicht dem Wahlausschuss, sondern allein dem BMJ zugewiesen. Deshalb ist es auch erst und nur das BMJ, das verbindlich gegenüber den Bewerbern über ihre Zulassungsanträge entscheidet. Erst seine abschließende Entscheidung ist Maßnahme der Justizverwaltung i.S.v. § 23 Abs. 1 EGGVG, die etwaige Rechte des Ast. beeinträchtigt, und damit ein nach § 223 Abs. 1 Satz 1 BRAO anfechtbarer Verwaltungsakt (vgl. *Kleine-Cosack*, BRAO, 4. Aufl., § 223 Rdnr. 7 einerseits; *Feuerich/Weyland*, BRAO, 6. Aufl., § 223 Rdnr. 6 andererseits).

[9] II. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch nicht in entsprechender Anwendung von § 223 Abs. 1 Satz 1 BRAO als Wahlanfechtung statthaft.

[10] 1. Eine Anfechtung der Wahlentscheidungen des Wahlausschusses hat der Senat in entsprechender Anwendung von § 223 Abs. 1 Satz 1 BRAO bislang nur bei Bewerbern zugelassen, die bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit für ihre Aufnahme in die dem BMJ vorzulegende Bewerberliste gefunden haben (Beschl. v. 14.5.1975, AnwZ 7/75, unveröff., Umdruck S. 5; Beschl. v. 10.5.1978, AnwZ 11/78, unveröff., Umdruck S. 4; Beschl. v. 23.6.1980, AnwZ 2/80, unveröff., Umdruck S. 3). Diesen Bewerbern kann anders der effektive Rechtsschutz nicht gewährt werden, den sie nach Art. 19 Abs. 4 GG von Verfassungs wegen beanspruchen können. Der Senat hat dies aus § 169 Abs. 2 BRAO abgeleitet, wonach dem

Wahlanfechtung unstatthaft

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

BMJ die Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen der gewählten (Listen-)Bewerber vorzulegen sind. Damit aber erfahren die Bewerber, die vom Wahlausschuss nicht benannt worden sind, keine Bescheidung ihrer Zulassungsanträge. Das BMJ kann diesen Anträgen nicht entsprechen, weil es nach § 164 BRAO an die Benennung durch den Wahlausschuss gebunden ist und keine Möglichkeit hat, die Bewerberliste selbst zu verändern.

[11] 2. In einer vergleichbaren Lage befinden sich Bewerber, die wie der Ast. einen Platz in der Bewerberliste gefunden haben, selbst dann nicht, wenn es sich hierbei um einen ungünstigen Platz in der zweiten Hälfte dieser Liste handelt.

[12] a) Ihre Bewerbungen sind nämlich, anders als die der übrigen Bewerber, nach § 169 Abs. 2 BRAO dem BMJ vorzulegen. Dieses ist deshalb in der Lage und nach § 21 Abs. 1, § 163 Satz 1, § 170 Abs. 1 BRAO auch verpflichtet, über die Zulassungsanträge aller Listenbewerber zu entscheiden und den erfolglosen Listenbewerbern einen abschlägigen Bescheid zu erteilen (*Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 170 Rdnr. 9; *Gerrit Krämer*, Die Rechtsanwaltschaft beim BGH, 2004, S. 100). Dieser Bescheid kann nach § 21 Abs. 2 BRAO mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angegriffen werden (*Gerrit Krämer*, a.a.O., S. 101), über den nach § 163 Satz 2 BRAO der Senat zu entscheiden hätte. Diesen Bescheid müssen Listenbewerber abwarten.

[13] Darin liegt auch keine sinnlose Förmerei. In seinem Bescheid hat das BMJ nämlich auch formelle und inhaltliche Einwände gegen die Bewerberliste des Wahlausschusses zu überprüfen und berechtigten Einwänden Rechnung zu tragen. Das ist ihm auch möglich, weil es weder an eine in der Bewerberliste bestimmte Rangfolge noch an den von dem Wahlausschuss festgelegten Bedarf gebunden oder hierdurch inhaltlich präjudiziert ist.

[14] b) An die seit jeher und auch im vorliegenden Fall bestimmte Rangfolge der Benennungen in der Bewerberliste des Wahlausschusses ist das BMJ nicht gebunden.

**Keine Bindung des
BMJ an die Rangfolge**

Der Wahlausschuss soll dem Ministerium doppelt so viele Bewerber benennen, wie er für angemessen erachtet, damit es die Möglichkeit einer Auswahl hat. Diese Vorgabe des Gesetzes würde unterlaufen, könnte der Ausschuss das Ministerium durch eine im Gesetz zudem gar nicht vorgesehene (*Schimansky*, Festschrift für *Odersky*, 1996, S. 1083, 1085) Rangfolge präjudizieren. Eine solche Präjudizierung verschaffte den Bewerbern auf der ersten Hälfte der Liste zudem im Ergebnis einen Zulassungsanspruch, den sie nach § 168 Abs. 3 BRAO aber gerade nicht haben sollen. Die rechtliche Unverbindlichkeit der Rangfolge steht deshalb außer Streit (*Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 170 Rdnr. 1; *Hartung* in: *Henssler/Prütting*, BRAO, 2. Aufl., § 170 Rdnr. 3; *Gerrit Krämer*, a.a.O., S. 58; *Schimansky*, a.a.O., S. 1085).

[15] c) Das BMJ ist durch die von dem Wahlausschuss bestimmte Rangfolge auch nicht inhaltlich präjudiziert. Es hat eigenständig zu entscheiden, welche der vom Wahlausschuss benannten Bewerber für die Zulassung als RA bei dem BGH am besten geeignet sind (BGHZ 162, 199, 205). Bei seiner Entscheidung hat es zwar die von dem Ausschuss bestimmte Rangfolge der Bewerber als wesentlichen Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Denn der Ausschuss hat sich mit der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber eingehend befasst und hat hierfür aufgrund seiner Zusammensetzung besonderen Sachverstand. Zu prüfen hat das Ministerium aber – ähnlich wie der Richterwahlausschuss des Bundes (dazu: VG Schleswig, NJW 2002, 2657, 2659) – auch, ob die Rechtsanwaltschaft bei dem BGH im Fall einer Zulassung der auf die erste Hälfte der

Bewerberliste gewählten Bewerber auch in ihrer Gesamtheit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht (vgl. Senatsbeschl. v. 7.11.1983, AnwZ 21/83, NJW 1984, 1042, 1043 zur Zweiersozietät). Es hat dabei der Frage nachzugehen, ob es sachlich geboten ist, im Rahmen des auch ihm zukommenden Beurteilungsspielraums eigene Akzente zu setzen, etwa um eine stärkere Verjüngung der Rechtsanwaltschaft bei dem BGH oder eine Verstärkung ihres Frauenanteils zu erreichen. Daran ändert es nichts, dass das BMJ bislang mit einer einzigen Ausnahme stets der Rangfolge der Bewerber in den Bewerberlisten des Wahlausschusses gefolgt ist (*Schimansky*, a.a.O., S. 1085) und nur Bewerber als RAe bei dem BGH zugelassen hat, die einen Platz in der ersten Hälfte dieser Listen gefunden haben. Dies beruhte jeweils auf einer eigenständigen Prüfung und kann in der Sache auch nicht überraschen, weil sich der Wahlausschuss und das Ministerium an den gleichen Kriterien auszurichten haben.

[16] d) Das BMJ ist schließlich auch nicht an die Zahl von RAen gebunden, deren Zulassung der Wahlausschuss für angemessen erachtet.

**Keine Bindung des
BMJ an die Zahl
von RAen**

[17] aa) Eine solche Bindung des BMJ wird allerdings in der Literatur weitgehend angenommen (*Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 170 Rdnr. 7; *Hartung* in *Henssler/Prütting*, a.a.O., § 168 Rdnr. 7; *Gerrit Krämer*, a.a.O., S. 57; a.M. *Tilmann*, BRAK-Mitt. 1994, 118, 120). Hiervon gehen, wie die mündliche Verhandlung vor dem Senat ergeben hat, auch der Wahlausschuss und das BMJ selbst seit jeher aus. Diese Bindung wird aus § 168 Abs. 2 BRAO abgeleitet. Aus der Pflicht des Wahlausschusses, die doppelte Zahl von RAen zu benennen, die er für angemessen hält, ergebe sich zugleich auch seine alleinige Kompetenz, diese Zahl festzulegen (*Hartung*, a.a.O.; vgl. auch Senatsbeschl. v. 14.5.1975, AnwZ 7/75, unveröff., Umdruck S. 12).

[18] bb) Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

[19] (1) Schon dem Wortlaut des § 168 Abs. 2 BRAO ist eine Bindung des BMJ nicht zu entnehmen. Die Vorschrift legt lediglich fest, wie viele RAe der Wahlausschuss dem Ministerium zu benennen hat. Dieses darf zwar nach § 164 BRAO nur Bewerber aus der Bewerberliste des Wahlausschusses zulassen. Dem Wortlaut des Gesetzes ist indessen nicht zu entnehmen, dass das BMJ weder weniger noch mehr als die Hälfte der benannten Bewerber zulassen dürfte (*Tilmann*, BRAK-Mitt. 1994, 118, 120). Auch das BVerfG ist, wenn auch ohne nähere Begründung, davon ausgegangen, dass § 168 Abs. 2 BRAO eine zusätzliche Prüfung durch das BMJ eröffne (Beschl. v. 24.3.1982, 1 BvR 278/75 u.a., unveröff., Umdruck S. 4 oben).

[20] (2) Eine Beschränkung der Entscheidungskompetenz des BMJ war von dem Gesetzgeber auch nicht beabsichtigt. § 168 BRAO geht auf § 182 des Regierungsentwurfs einer BRAO v. 8.1.1958 zurück. Darin war eine zahlenmäßige Begrenzung der Bewerberliste des Wahlausschusses nicht vorgesehen. Dieser sollte in geheimer Mehrheitswahl frei entscheiden, welche Bewerber aus den ihm vorgelegten Vorschlagslisten er dem BMJ benennt (BT-Drucks. III/120, 32, 111). Die heutige Fassung des § 168 Abs. 2 BRAO beruht auf einer Änderung, die der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens beschlossen hat. Ziel der Änderung war es, „die Anzahl der Vorschläge, die der Wahlausschuss dem Bundesminister der Justiz vorlegt, ... zu begrenzen“ (BT-Drucks. III/778, 9 zu § 182 BRAO-E). Bei dem Verfahren zur Begrenzung der Liste hat sich der Gesetzgeber an den Vorschriften über die Bestimmung der anwaltlichen Beisitzer für das AnwG, den AGH und den Senat für Anwaltssachen des BGH in den damaligen § 107 Abs. 2 und § 120 Abs. 2

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

BRAO-E orientiert, die sich heute in § 94 Abs. 2 Sätze 3 und 4, § 103 Abs. 2 Satz 1 und § 107 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BRAO finden. Danach müssen die Vorschlagslisten für das AnwG und den AGH mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von RAen enthalten, die Vorschlagsliste für den Senat für Anwaltssachen des BGH sogar die doppelte Anzahl. Die Anzahl der erforderlichen RAe haben in diesen Fällen die Landesjustizverwaltungen und für den BGH das BMJ zu bestimmen. Bei der Übertragung dieses Modells auf den Wahlausschuss für RAe ergab sich die Schwierigkeit, dass es hier an einer vorherigen Bestimmung der erforderlichen Anzahl zuzulassender RAe durch das BMJ und damit an einem Maßstab fehlte, anhand dessen die doppelte Anzahl berechnet werden kann. Diesen Maßstab sollte der Ausschuss selbst festlegen. Das bedeutet die Formulierung in § 168 Abs. 2 BRAO, dass der Ausschuss die doppelte Zahl von RAen benennt, die er für angemessen hält.

Bindung an die in der Liste genannten RAe

[21] (3) Allerdings führt die Begrenzung der Bewerberliste im Ergebnis auch zu einer Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des BMJ, das an die in der Liste benannten RAe gebunden ist. Das ist aber nur ein Nebeneffekt, nicht der eigentliche Zweck der Regelung, die, wie ausgeführt, nur ein Ausufern der Bewerberliste verhindern soll (BT-Drucks. III/778, a.a.O.). Anhaltspunkte dafür, dass das Ministerium in seiner Entscheidungsfreiheit auch insoweit eingeschränkt werden sollte, dass es im Rahmen der Bewerberliste nicht mehr und nicht weniger RAe zulassen dürfte, als der Wahlausschuss für erforderlich gehalten hat, lassen sich den Materialien und dem hieraus ersichtlichen Zweck der Regelung nicht entnehmen.

[22] Das BMJ darf allerdings die Zahl der Neuzulassungen im Rahmen der Bewerberliste des Wahlausschusses nicht nach Belieben festlegen. Nicht anders als der Wahlausschuss in seiner vorläufigen Entscheidung nach § 168 Abs. 2 BRAO hat es sich bei der abschließenden Festlegung der Zahl der zuzulassenden RAe daran zu orientieren, dass einerseits eine ausreichende Versorgung der Rechtsuchenden an revisionsanwaltlicher Beratung und Vertretung garantiert sein muss, andererseits die bei dem BGH singular zugelassenen (§ 172 BRAO) RAe im Hinblick auf ihre Berufsausübungsfreiheit, vor allem aber auch im Hinblick auf die mit der Singularzulassung verfolgten Interessen des Gemeinwohls ausreichende Möglichkeiten revisionsanwaltlicher Betätigung haben müssen (dazu Senat, BGHZ 162, 199, 208 f.). Deshalb wird das BMJ von der Einschätzung des Wahlausschusses über die erforderliche Anzahl von Neuzulassungen, der wegen dessen Sachnähe und hoher Kompetenz großes Gewicht zukommt, nicht ohne sachlichen Grund abweichen.

[23] Das ändert aber nichts daran, dass das BMJ bei der Zulassung von RAen bei dem BGH auch in Ansehung der erforderlichen Zahl von Neuzulassungen einen Beurteilungsspielraum hat, innerhalb dessen es die heranzuziehenden Gesichtspunkte in gewissem Umfang anders gewichten kann als der Wahlausschuss. Dabei kann es im Interesse der Rechtspflege etwa auch darauf hinwirken, durch eine begrenzte Ausweitung der von dem Wahlausschuss für erforderlich gehaltenen Neuzulassungen weitere besonders qualifizierte RAe für die Rechtsanwaltschaft bei dem BGH zu gewinnen.

[24] 3. Das Verfahren des BMJ ist so gestaltet, dass der Ast. seine Rechte im Fall einer Zurückweisung seines Zulassungsantrags effektiv wahrnehmen kann. Das Ministerium würde zwar, hielte es ebenfalls sieben Neuzulassungen für erforderlich, bei Ablehnung des Ast. durch eine gleichzeitige Bescheidung aller Zulassungsanträge das Kontingent der von ihm für erforderlich gehaltenen Zulassungen erschöpfen und damit die Chance des Ast. jedenfalls nachhaltig vermindern, seine Zulassung durch

einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung an den Senat durchzusetzen. Das Ministerium hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat aber verbindlich zugesichert, es werde zunächst diejenigen Bewerber bescheiden, deren Zulassungsanträge zurückgewiesen werden sollen, und die vorgesehenen Zulassungen erst zwei Wochen später vornehmen, um den unterlegenen Bewerbern Gelegenheit zu geben, einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen. Das reicht zur Sicherung der Rechte des Ast. aus.

[25] 4. Der Ast. kann damit als Listenbewerber erst durch etwaige abschlägige Entscheidung des BMJ in seinen Rechten verletzt werden. Diese muss er abwarten. Ein Bedürfnis, ihm als Listenbewerber zusätzlich die Wahlanfechtung zu eröffnen, ist, anders als bei einem Bewerber, der keine Aufnahme in die Liste gefunden hat, nicht erkennbar. Sein hierauf gerichteter Antrag ist deshalb als unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung der Redaktion:

Der bei Redaktionsschluss noch nicht vorliegende zweite Beschl. des BGH v. 5.12.2006 (AnwZ 2/06) befasst sich mit der Beschwerde eines Kandidaten, der überhaupt nicht auf die Auswahlliste gelangt ist. Auch diesen Antrag hat der Senat für Anwaltssachen mit folgender Begründung zurückgewiesen: Das geltende Wahlverfahren sei nicht zu beanstanden. Der Wahlausschuss habe bei der Festlegung des Bedarfs und der Auswahl der Bewerber einen Beurteilungsspielraum, den er eingehalten habe. Er habe die notwendigen Fakten vollständig und zutreffend ermittelt und sei zu einem Ergebnis gelangt, das den Vorgaben entspreche. Das BMJ wird nunmehr über den Bedarf an neuen RAen bei dem BGH sowie darüber entscheiden, welche der vorgeschlagenen Bewerber zugelassen werden (vgl. Pressemitteilung Nr. 171/2006 des BGH v. 6.12.2006).

Zulässigkeit der Beitrags- und Sterbegeldregelung einer Rechtsanwaltskammer

BRAO § 89 Abs. 2 Nr. 2

***1. Die Kammerversammlung ist in der Art und Weise der Beitragsgestaltung bis zur Grenze der Ermessensüberschreitung oder des Ermessensmissbrauchs völlig frei. Es ist ihr überlassen, nach welchen Kriterien sie die Beiträge ihrer Höhe und Zusammensetzung nach bestimmt.**

***2. Es ist nicht zu beanstanden, alle Mitglieder einer RAK in gleicher Höhe zu den allgemeinen Kammerbeiträgen heranzuziehen, ohne auf die Einkommenssituation des einzelnen RA abzustellen.**

Hessischer AGH, Beschl. v. 7.12.2006 – 1 AGH 17/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Voraussetzung für die sofortige Vollziehung eines Widerrufsbescheides

BRAO § 16 Abs. 6

***1. Die sofortige Vollziehung eines Widerrufsbescheides darf grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse zu einer schon vor Bestandskraft der Widerrufsverfügung notwendigen Abwehr konkreter Gefahren für die Rechtsuchenden oder die Rechtspflege erforderlich ist. Solche konkreten Gefahren sind in der Verfügung über die Anordnung des Sofortvollzugs aufzuzeigen.**

***2. Allein das Bestehen von – selbst erheblichen – Verbindlichkeiten des RA reicht für einen Sofortvollzug nicht aus.**

Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 6.12.2006 – AGH 22/06

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Aus den Gründen:

I. Der am ... geborene Ast. wurde 1988 als RA bei dem AG und LG ... zugelassen. Seit ... hatte er auch eine Zulassung bei dem OLG C.

Mit Verfügung v. 12.5.2006 widerrief die Agin. die Zulassung des Ast. zur Rechtsanwaltschaft mit der Begründung, er sei – wie eine Vielzahl von Vollstreckungsmaßnahmen und anhängiger Zahlungsklagen belegten – in Vermögensverfall geraten. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Verfügung v. 12.5.2006 (Bl. 538 bis 551 der Personalakten der Agin.) verwiesen. Der Senat hat mit – inzwischen rechtskräftigem – Beschl. v. 5.9.2006 (AGH 20/06) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Widerrufsverfügung v. 12.5.2006 wegen Nichteinhaltung der Monatsfrist des § 16 Abs. 5 Satz 1 BRAO als unzulässig verworfen.

Während der Anhängigkeit des vorgenannten Hauptsacheverfahrens ordnete die Agin. mit Verfügung v. 4.7.2006, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, die sofortige Vollziehung ihrer Widerrufsverfügung v. 12.5.2006 an. Zur Begründung führte sie aus, diese Maßnahme sei wegen einer konkreten Gefährdung zum Schutz der Mandanten und Rechtsuchenden erforderlich, weil sich herausgestellt habe, dass der Ast. der seit 17.10.2005 bei ihm beschäftigten RA-Gehilfin ... die vereinbarten Gehälter für Mai und Juni 2006 schuldig geblieben sei und für sie seit Oktober 2005 keine Sozialversicherungsbeiträge an deren Krankenkasse gezahlt habe.

Gegen diese Verfügung hat sich der Ast. mit seinem Antrag v. 6.7.2006 gewandt. Er hat ausgeführt: Mit seiner Angestellten sei eine Probezeit vereinbart worden. Da sich während dieser Zeit erhebliche Schwächen im Kenntnisstand und bei der Arbeitsorganisation gezeigt hätten, habe er mit Frau ... in einem Gespräch im Januar vereinbart, diese zwar weiterzubeschäftigen, aber nur zu einem Gehalt von 400,00 Euro netto, wobei die Gehaltsreduzierung rückwirkend vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an habe gelten sollen. Dies sei in einem von Frau ... gefertigten handschriftlichen Vermerk (Ablichtung Bl. 10 d.A.) festgehalten worden. Frau ... habe sich selbst bei ihrer Krankenkasse angemeldet gehabt, dabei aber falsche Angaben zur Art ihrer Tätigkeit und zu dem Umfang ihrer Vergütung gemacht. Er – der Ast. – habe ihr aufgetragen, ihren Status bei der Krankenkasse so zu recherchieren, dass er wisse, welche Gelder er dorthin auszukehren habe. Diese Angaben habe Frau ... nicht beschafft, weshalb er keine Zahlungen an die Krankenkasse leisten könne. Aufgrund der Gehaltsvereinbarung aus dem Monat Januar 2006 stehe Frau ..., der er am 22.6.2006 wegen schwerer Versäumnisse bei der Ausübung ihrer Tätigkeit fristlos gekündigt habe, für die Zeit vom 17.10.2005 bis 27.6.2006 ein Gehaltsanspruch von insgesamt 3.415,00 Euro zu. Da er – wie sich aus der von Frau ... selbst handschriftlich geführten Liste (Bl. 26 g d.A.) ergebe – an sie jedoch (in einer Vielzahl von kleineren Barzahlungen und gelegentlichen Überweisungen) insgesamt 3.513,60 Euro gezahlt habe, sei seine Angestellte letztlich sogar überzahlt. Ein Grund für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs seiner Anwaltszulassung bestehe deshalb nicht.

Der Ast. hat beantragt, ohne mündliche Verhandlung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Antrags v. 15.6.2006 auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verfügung der Agin. v. 12.5.2006 anzuordnen.

Die Agin. hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat auf den zwischen dem Ast. und Frau ... geschlossenen schriftlichen Anstellungsvertrag (Bl. 43 d.A.) verwiesen, in dem ein monatliches Bruttogehalt von 650,00 Euro vereinbart worden sei. Sie hat bestritten, dass es eine spätere Einigung über eine Gehaltsreduzierung gegeben habe und vorgetragen, Frau

... klage in einem Kündigungsschutzprozess vor dem AG ... rückständiges Gehalt i.H.v. 5.525,00 Euro brutto abzüglich der gezahlten 3.513,60 Euro netto ein.

Mit weiterer Verfügung v. 25.8.2006 widerrief die Agin. die Zulassung des Ast. unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung wegen Nichtunterhaltens einer Berufshaftpflichtversicherung. Diese Verfügung ist, da sie der Ast. nicht angegriffen hat, seit Ende September 2006 bestandskräftig.

Die Agin. hat daraufhin das vorliegende Verfahren für erledigt und ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Der Ast. hat sich auf Nachfrage v. 3.11.2006 zum weiteren Verfahrensforgang nicht geäußert.

II. 1. Nachdem der Widerruf der Zulassung des Ast. zwischenzeitlich Bestandskraft erlangt hat, hat sich das vorliegende Verfahren in der Hauptsache erledigt, was – nachdem beide Parteien auf mündliche Verhandlung verzichtet haben – im schriftlichen Verfahren von Amts wegen festzustellen war.

2. Über die gerichtlichen Kosten des Verfahrens war in entsprechender Anwendung des § 91a ZPO zu entscheiden. Nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Antrags auf gerichtliche Entscheidung waren danach gem. § 201 Abs. 2 Halbs. 2 BRAO gerichtliche Kosten nicht zu erheben. Denn ohne das erledigende Ergebnis hätte das Rechtsmittel des Ast. voraussichtlich Erfolg gehabt.

a) Der Antrag des Ast. war gem. § 16 Abs. 6 Satz 5 BRAO zulässig. Da dem Ast. gegen den Verwerfungsbeschluss des Senats im Parallelverfahren 20/06 noch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BRAO zustand, bestand insoweit bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist und im Übrigen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die weitere Widerrufsverfügung wegen Nichtunterhaltens einer Berufshaftpflichtversicherung ein Rechtsschutzbedürfnis des Ast. an der Entscheidung über seinen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen die Widerrufsverfügung wegen Vermögensverfalls, damit er bis zur Rechtskraft des Widerrufs seine Anwaltstätigkeit weiter ausüben konnte.

b) Der Antrag wäre vor Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich auch in der Sache begründet gewesen. Zwar bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Widerrufsverfügung wegen Vermögensverfalls Bestandskraft erlangen würde, weil der Ast. diese Verfügung nicht rechtzeitig angefochten hatte.

<p>Sofortige Vollziehung ist Ausnahmefall</p>
--

Die sofortige Vollziehung eines Widerrufsbescheids darf jedoch – als Ausnahmefall – nur angeordnet werden, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse zu einer schon vor Bestandskraft der Widerrufsverfügung notwendigen Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten ist. Wegen des mit der Anordnung verbundenen Eingriffs in die Freiheit der Berufswahl ist zu verlangen, dass die sofortige Vollziehung als Präventivmaßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Abwehr konkreter Gefahren für die Rechtsuchenden oder die Rechtspflege erforderlich ist (st. Rspr., vgl. z.B. BGH, BGHReport 2002, 132).

Solche konkreten Gefahren waren in der Verfügung der Agin. über die Anordnung des Sofortvollzugs nicht aufgezeigt.

<p>Abwehr konkreter Gefahren</p>

Ein überwiegendes öffentliches Interesse am Sofortvollzug besteht beispielsweise dann, wenn Fremdgelder von Mandanten bei dem RA konkret gefährdet sind (vgl. BGH, a.a.O.). Derartige war jedoch im vorliegenden Fall von der Agin. nicht

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

dargetan und auch aus den Unterlagen in deren Personalakte nicht ersichtlich. Daraus lässt sich insbesondere nicht ersehen, dass etwa von Gläubigern des Ast. dessen Geschäftskonto gepfändet worden war. Ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Nichtauskehrung von Mandantengeldern war zwar offenbar anhängig; dessen Ergebnis ist aber nicht bekannt gewesen, und der Ast. hatte im Vorfeld substantiiert dargelegt, dass er noch offene Honorarforderungen gegen die betreffende Mandantin habe, die deren Ansprüche übersteigen und mit denen er aufgerechnet habe.

Allein das Bestehen von – selbst erheblichen – Verbindlichkeiten des Anwalts reicht für einen Sofortvollzug nicht aus (vgl. BGH, NJW-RR 2002, 1718, wo sogar ein Schuldenstand von rd. 2,5 Mio. DM und falsche Angaben bzgl. einer Forderung von 1.310,25 DM nicht für ausreichend erachtet worden sind). Die etwaigen – streitigen – Gehaltsrückstände seiner Angestellten von rd. 2.000,00 Euro rechtfertigen daher den angeordneten Sofortvollzug nicht.

Auch wenn der Ast. seiner (strafbewehrten, § 266a StGB) Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen sein sollte (wofür allerdings schon seine eigene Einlassung spricht, wonach das nach seiner Behauptung vereinbarte Gehalt von 400,00 Euro ein Nettogehalt gewesen sei, so dass der geschuldete Bruttobetrag wohl über der Sozialversicherungspflicht gelegen haben dürfte), trägt dies im Ergebnis die Anordnung eines Sofortvollzugs nicht. Denn daraus folgen weder die Gefahren für die Rechtspflege noch für die Rechtsuchenden, d.h. die Mandanten des Ast. Zwar lässt eine solche Verhaltensweise die gebotene Sorgfalt bei der Erfüllung der dem Ast. als Arbeitgeber obliegenden Pflichten und Verantwortlichkeiten vermissen. Hinreichend sichere Rückschlüsse auf eine konkrete Gefahr entsprechender Nachlässigkeiten bei der Bearbeitung der ihm von Mandanten übertragenen Angelegenheiten lassen sich daraus aber nicht ohne weiteres ziehen.

Das nach Erlass der streitgegenständlichen Verfügung v. 4.7.2006 festgestellte Nichtbestehen einer Haftpflichtversicherung hat zum Erlass einer gesonderten Widerrufsverfügung mit Anordnung eines Sofortvollzugs geführt und war daher im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Unzulässige Namensfortführung eines früheren Kanzleihinhabers

BORA § 10 Abs. 4

***1. Voraussetzung für die Fortführung des Namens eines RA auf dem anwaltlichen Briefkopf ist es, dass dieser in einer gemeinsamen Kanzlei in einer der in § 10 Abs. 4 BORA genannten Funktio-**

nen tätig gewesen ist, da nur dann ein Ausscheiden im Sinne dieser Bestimmung vorliegen kann.

***2. Gehörte ein ehemaliger RA im Zeitpunkt der Namensfortführung schon mehr als acht Monate nicht mehr der Rechtsanwaltschaft an, handelt es sich bei den früheren Räumen der ehemaligen Kanzlei nicht mehr um eine bestehende Kanzlei. Eine RA-Kanzlei kann insofern dort lediglich neu gegründet werden.**

Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 30.10.2006 – AGH 30/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Kammerversammlung – Unzureichende Information über einen Tagesordnungspunkt, zu dem ein Beschluss gefasst werden soll

BRAO § 87 Abs. 1; BGB § 32

***1. § 87 Abs. 1 BRAO, nach dem bei der Einberufung zur Kammerversammlung der Gegenstand, über den in der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, anzugeben ist, ist vergleichbar mit der Vorschrift des § 32 BGB. Danach bezwecken beide Vorschriften, Mitglieder vor Überraschungen zu schützen und ihnen ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung auf den Stoff der Versammlung zu geben. Zur Auslegung des § 87 BRAO ist daher auf die Rspr. zu § 32 BGB zurückzugreifen.**

***2. Informiert ein Tagesordnungspunkt lediglich ganz allgemein über das Thema „Auflösung der Sterbegeldrücklage“ und ergänzt, dass der Vorstand der Kammerversammlung alternative Vorschläge hierzu unterbreiten wird, wird er den Anforderungen des § 87 Abs. 1 BRAO nicht gerecht. Diese Ankündigung lässt offen, ob der Vorstand solche Vorschläge der Kammerversammlung vor ihrem Stattfinden unterbreiten wollte oder aber erst in der Versammlung.**

Hessischer AGH, Beschl. v. 14.9.2006 – 2 AGH 27/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zulassung – Unvereinbare Tätigkeit für ein Personalberatungsunternehmen

BRAO § 7 Nr. 8

***Die beratende und akquisitorische Tätigkeit in einer Unternehmens- und Personalberatungsgesellschaft ist mit dem Beruf eines RA nicht vereinbar.**

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 8.9.2006 – 1 ZU 15/06 AGH NW

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Werbung eines Anwaltsnotars

BNotO § 2, § 29

1. Ein (Anwalts-)Notar ist nicht befugt, auf dem Briefbogen der von ihm und anderen RAen betriebenen Kanzlei die Kopfzeile „Notariat und Anwaltskanzlei“ anzubringen.

***2. Durch den Begriff „Notariat“ wird eine Institutionalisierung zum Ausdruck gebracht, die dem personengebundenen Amt des**

Notars nicht zukommt und daher zu Fehlvorstellungen beim rechtssuchenden Publikum führen kann.

BGH, Beschl. v. 20.11.2006 – NotZ 30/06

Aus den Gründen:

[1] I. Der Ast. ist seit 1973 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und wurde 1980 zum Notar mit Amtssitz in L. bestellt. Er übte

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

seine Tätigkeit mit zwei RAen in einer gemeinsamen Kanzlei aus. Hierbei verwenden der Ast. und die beiden RAe gemeinsame Briefbögen. Diese sind seit dem Jahre 2005 so gestaltet, dass in der Kopfzeile rechts die Nachnamen der Partner „L. R. L.“ aufgeführt und daneben in einer hellblau abgesetzten, den Briefbogen vollständig von oben nach unten durchziehenden Spalte die Bezeichnung „Notariat und Anwaltskanzlei“ eingefügt ist. Darunter werden – durch einen durchgehenden Querstrich abgetrennt – die Partner in der hellblauen Spalte untereinander mit Vor- und Zunamen aufgeführt, wobei dem Namen des Ast. die Bezeichnung „Rechtsanwalt und Notar“, seinen Partnern die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ sowie anschließend jeweils die Tätigkeits- und/oder Interessenschwerpunkte des Ast. sowie der beiden RAe beigefügt sind. Die Bezeichnung „Notariat und Anwaltskanzlei“ ist nochmals auf der linken Seite des Briefbogens unterhalb des Querstrichs in der kleingedruckten Absenderangabe über dem Adressfeld enthalten.

[2] Nachdem sich zunächst die Schleswig-Holsteinische Notarkammer seit Mai 2005 vergeblich darum bemüht hatte, den Ast. dazu zu bewegen, die Verwendung des Begriffs „Notariat“ in den Briefbögen der Kanzlei zu unterlassen, hat der daraufhin von der Notarkammer informierte Ag. den Ast. mit Bescheid v. 7.12.2005 angewiesen, die Bezeichnung „Notariat“ von den Briefbögen zu entfernen und Briefbögen mit dieser Formulierung zukünftig nicht mehr zu verwenden. Hiergegen hat der Ast. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, den das OLG zurückgewiesen hat. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Ast.

[3] II. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 111 Abs. 4 BNotO, § 42 Abs. 4 BRAO), bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.

[4] 1. Gem. § 92 Nr. 1 BNotO i.V.m. § 25 der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums des Landes Schleswig-Holstein über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare v. 15.8.1991 (SchlHA, 141; zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung v. 16.2.2005 – SchlHA, 75) steht dem Ag. die Aufsicht über die Notare in seinem LG-Bezirk zu, soweit der hier in Rede stehende Aspekt der Amtsführung betroffen ist. Hieraus erwächst ihm die Befugnis, auf die Amtsführung der Notare – soweit hierdurch die Unabhängigkeit des diesen übertragenen Amtes nicht berührt wird – nach pflichtgemäßem Ermessen Einfluss zu nehmen. Stellt er in dem seiner Aufsicht unterliegenden Bereich Fehler oder Pflichtverletzungen des Notars fest, so trifft er die je nach deren Schwere erforderlichen Maßnahmen. Er hält sich dabei im Rahmen seines Ermessens, wenn seine Maßnahme dem das gesamte Notarrecht beherrschenden Grundsatz einer geordneten Rechtspflege entspricht (s. Senat, BGHZ, 135, 354, 357 f.; Beschl. v. 26.9.1983 – NotZ 7/83 = DNotZ 1984, 246, 247; v. 11.7.2005 – NotZ 8/05 = NJW 2005, 2693).

[5] 2. Der Bescheid des Ag. ist nach diesen Maßstäben nicht zu beanstanden. Er entspricht der st. Rspr. des Senats, wonach ein Notar nicht berechtigt ist, sein Amt oder seinen Amtssitz in der Darstellung nach außen als „Notariat“ zu bezeichnen (vgl. Senatsbeschl. v. 26.9.1983 – NotZ 7/83 = DNotZ 1984, 246, 247; v. 12.11.1984 – NotZ 12/84 = DNotZ 1986, 186 ff.; v. 30.11.1999 – NotZ 29/98 = NJW 1999, 428 f. = DNotZ 1999, 359 ff. m. Anm. *Mihm*; v. 8.7.2002 – NotZ 28/01 = NJW-RR 2002, 1493 f. = DNotZ 2003, 376 f. m. Anm. *Görk*; v. 11.7.2005 – NotZ 8/05 = NJW 2005, 2693 f. m. Anm. *Huff*, LMK 2005, 154738). Diese Rspr. hat zwar im Schrifttum zunehmend Kritik gefunden (*Eylmann* in *Eylmann/Vaasen*, BNotO/BeurkG, 2. Aufl., § 29 BNotO Rdnr. 14 Fn. 19; *Schäfer* in *Schippel/Bracker*, BNotO, 8. Aufl., § 29 Rdnr. 23; *Sandkühler* in *Beck'sches Notarhandbuch*, 4. Aufl., L II Rdnr. 125; *Weingärtner/Schöttler*, DONot, 9. Aufl., § 2 Rdnr. 47; *Huff*, a.a.O.), der Senat hält an ihr dennoch fest. Zutreffend hat das

OLG allerdings darauf hingewiesen, dass der in Schleswig-Holstein amtierende Ast. durch die Verwendung des Begriffs „Notariat“ für die Bezeichnung seines Amtes oder seines Amtssitzes bei den Rechtsuchenden seines Amtsbereichs kaum die Gefahr einer Verwechslung mit den in Baden-Württemberg teilweise bestehenden behördlichen Notariaten (vgl. §§ 114 ff. BNotO) und damit einen Irrtum über den Umfang der notariellen Leistungen, die er erbringen kann, begründen wird (s. dazu näher Senatsbeschl. v. 26.9.1983 – NotZ 7/83 = DNotZ 1984, 246, 249 f.). Der Senat kann auch dahinstehen lassen, ob die Verwendung des Begriffs „Notariat“ in den Briefbögen des Ast. – wie das OLG meint – eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung i.S.d. § 29 Abs. 1 BNotO darstellt. Maßgeblich ist vielmehr, dass durch diesen Begriff eine Institutionalisierung zum Ausdruck gebracht wird, die dem personengebundenen Amt des Notars nicht zukommt und daher zu Fehlvorstellungen beim rechtsuchenden Publikum führen kann. Die hierfür tragenden Erwägungen hat der Senat zuletzt in seinem Beschl. v. 11.7.2005 (NotZ 8/05 = NJW 2005, 2693 f.) erneut dargelegt. Hierauf wird verwiesen. Sie werden durch die erhobene Kritik im Schrifttum nicht entkräftet.

[6] Die Anordnung des Ag. stellt eine – im weiteren Sinne – verhältnismäßige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG) zur Wahrung einer geordneten Rechtspflege dar. Sie ist erforderlich und geeignet, die aufgrund der Gestaltung der Briefbögen des Ast. möglichen Fehlvorstellungen beim rechtsuchenden Publikum zu vermeiden. Sie steht auch – im engeren Sinne – nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die Berufstätigkeit des Ast. Zwar ist ihm zuzugeben, dass es hier nicht um die Abwehr schwerwiegender Gefahren für eine geordnete Rechtspflege geht. Demgegenüber ist aber auch der Eingriff in seine Berufsausübung minimal. Er wird nicht gehindert, sich und das von ihm ausgeübte Amt auf den von ihm verwendeten Briefbögen nach außen angemessen darzustellen. Vielmehr wird ihm lediglich aufgegeben, die in § 2 Satz 2 BNotO vorgesehene Amtsbezeichnung zu verwenden. Diese vermag er durchaus auch in nicht zu beanstandender Weise in die Kanzleibezeichnung zu integrieren (vgl. Senatsbeschl. v. 30.11.1998 – NotZ 29/98 = NJW 1999, 428 = DNotZ 1999, 359 m. Anm. *Mihm*). Die für die Änderung der Briefbögen aufzuwendenden Kosten fallen demgegenüber bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ins Gewicht. Als der Ast. die bis 2004 verwendeten, nicht zu beanstandenden Briefbögen durch die jetzt verfahrensgegenständlichen ersetzte, war die Rspr. des Senats zur Unzulässigkeit der Verwendung des Begriffs „Notariat“ in der Außendarstellung des Notars seit vielen Jahren bekannt. Wenn der Ast. sich über diese Rspr. – bewusst oder unbewusst – hinwegsetzt, kann er der von der Justizverwaltung auf Grundlage dieser Rspr. getroffenen Anordnung nicht entgegenhalten, sie stehe wegen der ihm bei deren Befolgung entstehenden Kosten außer Verhältnis zu dem Regelungsziel.

Voraussetzungen eines Treuhandvertrages zwischen einem Geldgeber und einem Rechtsanwalt

BGB § 662, § 675

***1. Ein Strafverteidiger, der zum Zweck der sofortigen Hinterlegung einer Kautions bei Gericht bestimmte Gelder von dritter Seite für seinen Mandanten entgegennimmt, begründet dadurch regelmäßig keine zusätzlichen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Geldgeber.**

***2. Ein RA, der auf einem Anderkonto Geld erhält, welches von einem Dritten in Erfüllung einer mit dem Mandanten getroffenen Vereinbarung geleistet wird, handelt i.d.R. allein als Vertreter seines Auftraggebers. Dies trifft auch bei der Bereitstellung eines Geldbetrages als Kautions zu. Für die Annahme einer treuhänderi-**

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

schen Verwaltung besteht in Fällen, in denen der Anwalt lediglich einen Geldbetrag zu Kautionszwecken entgegennimmt, kein Anlass, weil er das Geld nicht für den Einzahler verwaltet, sondern es alsbald entsprechend der vom Mandanten erteilten Weisung an die Hinterlegungsstelle weiterleiten soll.

***3. Eine zusätzliche vertragliche Verpflichtung ist in Betracht zu ziehen, sofern sich aus den getroffenen Absprachen oder besonderen Umständen des Falles ausnahmsweise etwas anderes ergibt.**

BGH, Urt. v. 12.10.2006 – IX ZR 108/03

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Beordnungsantrag eines auswärtigen Rechtsanwalts

ZPO § 121 Abs. 3

Der für den Fall der Bewilligung von PKH gestellte Beordnungsantrag eines nicht bei dem Prozessgericht zugelassenen RA enthält regelmäßig ein konkludentes Einverständnis mit einer dem Mehrkostenverbot des § 121 Abs. 3 ZPO entsprechenden Einschränkung der Beordnung nur zu den Bedingungen eines am Prozessgericht zugelassenen RA.

BGH, Beschl. v. 10.10.2006 – XI ZB 1/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Dreißigjährige Bindungsdauer in einem Sozietätsvertrag

BGB § 723 Abs. 3, § 724; GG Art. 12 Abs. 1

1. In einem RA-Sozietätsvertrag stellt der Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung für einen Zeitraum von 30 Jahren auch dann eine unzulässige Kündigungsbeschränkung i.S.d. § 723 Abs. 3 BGB dar, wenn sie Teil der Alterssicherung der Seniorpartner sind.

***2. Eine zeitlich unüberschaubare Bindung der Gesellschafter an die Gesellschaft mit entsprechenden nachteiligen Folgen für die persönliche Freiheit des Gesellschafters besteht nicht nur bei unbefristeten Gesellschaftsverträgen, sondern auch bei zeitlich befristeten Gesellschaftsverträgen, bei denen die vertragliche Bindung von so langer Dauer ist, dass bei Vertragsschluss die Entwicklungen und damit die Auswirkungen auf die Gesellschafter unübersehbar sind.**

***3. Die Frage, wo die Grenze zulässiger Zeitbestimmungen verläuft, lässt sich nicht generell abstrakt, sondern nur anhand des Einzelfalls unter Abwägung aller Umstände beantworten. Hierbei sind einerseits die schutzwürdigen Interessen des einzelnen Gesellschafters an einer absehbaren, einseitigen Lösungsmöglichkeit, andererseits die Struktur der Gesellschaft, die Art und das Ausmaß der für die Beteiligten aus dem Gesellschaftsvertrag folgenden Pflichten sowie das durch den Gesellschaftsvertrag begründete Interesse an einem möglichst langfristigen Bestand der Gesellschaft in den Blick zu nehmen.**

BGH, Urt. v. 18.9.2006 – II ZR 137/04

Aus dem Tatbestand:

[1] Die Parteien sind RAe. Sie haben sich am 28.1.1989 mit dem bereits 1992 aus Altersgründen ausgeschiedenen RA S. zu einer Sozietät „zu gemeinsamer Berufsausübung und Alterssicherung“ (§ 1 des Gesellschaftsvertrages, künftig: GV) zusammengeschlossen. Die Sozietät begann am 1.5.1989. Gem. § 15 GV wurde sie unter Ausschluss des Kündigungsrechts auf eine Dauer von 30 Jahren fest errichtet; im Falle unterbleibender Kündigung sollte sie für weitere 30 Jahre fortgesetzt werden.

[2] Die Bekl., im Zeitpunkt des Vertragsschlusses 50 bzw. 52 Jahre alt, und RA S. brachten in die neu gegründete Sozietät ihre jeweils bereits bestehenden, am Kanzleiort alt eingesessenen Kanzleien ein. Der Kl., der damals gut 30 Jahre alt war und nicht nur als Anwalt, sondern als einziger der vier Beteiligten

außerdem als StB zugelassen war, trat als Berufsanfänger ohne eigenen Mandantenstamm in die Sozietät ein. Er war von Beginn an (auch finanziell) gleichberechtigter Gesellschafter, ohne dass er für den Erwerb seines Gesellschaftsanteils eine Gegenleistung hätte erbringen müssen.

[3] Hinsichtlich der Alterssicherung sah der Sozietätsvertrag in §§ 18, 19 GV vor, dass die Sozietät dem Sozios, der aus Altersgründen seine Mitarbeit einstellt, aus dem Gewinn – von hier nicht interessierenden Einschränkungen abgesehen – grundsätzlich eine an der Beamtenversorgung (A 14, 2. Dienstaltersstufe) orientierte Altersversorgung zahlen musste, deren Dauer sich nach der Anzahl der zu Beginn des Vertrages bereits geleisteten – mit 34, 22, 19 und 5 unveränderlich festgelegten – Dienstjahre richten sollte. I.H.v. 50 % bestand diese Versorgungsverpflichtung auch gegenüber den Witwen. Die Versorgungsansprüche dürfen insgesamt ein Drittel des jährlichen Reinerlöses nicht übersteigen. Den tätigen Sozios wird außerdem ein Selbstbehalt i.H.d. Bruttogrundgehalts eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 1 garantiert. Seit 1992 zahlt die Sozietät, zunächst an RA S., seit dessen Ableben an seine Witwe, entsprechende Versorgungsbezüge.

[4] Bereits ab dem Jahre 1992 kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen der Parteien über die Führung bzw. vor allem über die Modernisierung der Kanzlei. Nachdem mehrfache Versuche, die Streitigkeiten beizulegen, gescheitert waren, erhob der Kl. im Jahre 2002 Klage auf Feststellung, dass der Ausschluss des Kündigungsrechts für die Dauer von 30 Jahren unwirksam ist und die Gesellschaft wie eine unbefristete gekündigt werden kann. Das LG hat der Klage mit der Maßgabe (teilweise) stattgegeben, dass der Sozietätsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündbar sei. Nach Urteilserslass hat der Kl. mit Schr. v. 17.7.2002 den Sozietätsvertrag zum 31.7.2003 gekündigt und betreibt seitdem am selben Kanzleiort wie die Bekl. eine RA- und StB-Praxis. Dem hat das Berufungsgericht (Kartellsenat), an das der Rechtsstreit auf Antrag des Kl. verwiesen worden ist, Rechnung getragen, indem es die Berufung der Bekl. mit der Maßgabe zurückgewiesen hat, dass das Ausscheiden des Kl. aus der Sozietät zum 31.7.2003 festgestellt wurde. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Bekl.

Aus den Gründen:

[5] Die Revision hat keinen Erfolg.

[6] I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, die 30-jährige Bindungsfrist des Sozietätsvertrages sei – auch unter Berücksichtigung des mit dem Gesellschaftsvertrag verfolgten Altersversorgungszwecks – nach § 138 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG sittenwidrig und nichtig. Ohne dass es einer abstrakten Festlegung der höchstzulässigen zeitlichen Bindung bedürfe, sei jedenfalls das hinnehmbare Maß bei der vorliegenden, im Ergebnis unter Einrechnung der Kündigungsfrist über 14 Jahre andauernden Vertragsbindung des Kl. deutlich überschritten.

[7] II. Hiergegen wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg. Dahingestellt bleiben kann, ob, wie das Berufungsgericht meint, die 30-jährige Bindungsfrist des Sozietätsvertrages eine sittenwidrige Knebelung nach § 138 BGB darstellt.

Unzulässige 30-jährige Bindung

Die Bindungsfrist verstößt in dem hier zu entscheidenden Fall der Berufsausübungsgemeinschaft von RAen gegen die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit, deren Schutz auch bei der Auslegung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten ist, und erweist sich als unzulässige Kündigungsbeschränkung (§ 723 Abs. 3 BGB). Die vom Berufungsgericht

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

getroffene Feststellung, dass eine über 14 Jahre hinausgehende Bindung für den Kl. nicht hinnehmbar ist, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

[8] 1. § 723 Abs. 3 BGB kann auch bei überlangen Befristungen von Gesellschaftsverträgen eingreifen. Jedenfalls in Sozietätsverträgen von RAen führen übermäßige Befristungen dazu, dass die Gesellschaftsverträge wie unbefristete zu behandeln sind mit der Folge, dass der Ausschluss oder die Erschwerung der ordentlichen Kündigung unzulässig ist.

[9] a) Im Anschluss an die Entscheidung des Senats v. 17.6.1953 (BGHZ 10, 91, 98), derzufolge § 723 Abs. 3 BGB sich nicht auf zeitliche Beschränkungen, sondern nur auf andere Erschwerungen oder den völligen Ausschluss des Kündigungsrechts bezieht (grundsätzlich zustimmend MünchKommBGB/Ulmer, 4. Aufl., § 723 Rdnr. 64), entsprach es der früher herrschenden Meinung, dass Befristungen in Gesellschaftsverträgen zwar nicht auf die Lebenszeit eines Gesellschafters (§ 724 BGB), im Übrigen aber zeitlich unbeschränkt vereinbart werden konnten (Hueck, OHG, 4. Aufl., § 24 I, 5; Flume, ZHR 148 (1984), 503, 520; Merle, FS Bärmann, S. 631, 646 f.; w.N. bei MünchKommBGB/Ulmer, a.a.O., § 723 Fn. 133). Als Grenze einer nicht mehr hinnehmbaren Vertragsdauer wurde allein ein Verstoß gegen § 138 Abs. 1 BGB anerkannt.

[10] b) Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Der Senat hat bereits im Ur. v. 11.7.1968 (BGHZ 50, 316, 321 f.) den Zweck des § 723 Abs. 3 BGB darin gesehen, Vereinbarungen über die Beschränkung des ordentlichen Kündigungsrechts die Wirksamkeit zu versagen, bei denen die Bindung der Gesellschafter an die Gesellschaft zeitlich ganz unüberschaubar ist und infolgedessen ihre persönliche und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit unverträglich eingeeengt wird. Hierin ist ihm die Literatur ganz überwiegend gefolgt (Erman/H.P. Westermann, BGB, 11. Aufl., § 723 Rdnr. 22; Wiedemann, GesR, Bd. II, S. 272 f.; MünchKommBGB/Ulmer, a.a.O., § 723 Rdnr. 65, m.w.N.). Derselbe Gedanke liegt § 724 BGB zugrunde (Sen.Urt. v. 19.1.1967 – II ZR 27/65, WM 1967, 315, 316; Erman/H.P. Westermann, a.a.O., § 724 Rdnr. 1; MünchKommBGB/Ulmer, a.a.O., § 724 Rdnr. 4, m.w.N.).

[11] Eine derartige zeitliche Unüberschaubarkeit mit den entsprechenden nachteiligen Folgen für die persönliche Freiheit des Gesellschafters besteht nicht nur bei unbefristeten oder diesen wegen der Unbestimmbarkeit der Vertragslaufzeit gleichstehenden Gesellschaftsverträgen (BGHZ 50, a.a.O.; Sen.Urt. v. 13.6.1994 – II ZR 259/92, ZIP 1994, 1180, 1182), sondern auch bei zeitlich befristeten Gesellschaftsverträgen, bei denen die vertragliche Bindung von so langer Dauer ist, dass bei Vertragsschluss die Entwicklungen und damit die Auswirkungen auf die Gesellschafter unübersehbar sind. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, die Freiheit des Einzelnen zu wahren, können bei bestimmten Gesellschaftsverträgen den Ausschluss einer übermäßig langen Bindung erfordern, wenn diese in ihrer praktischen Wirkung einem Kündigungsausschluss für unbestimmte Zeit gleichkommt (ebenso MünchKommBGB/Ulmer, a.a.O., § 723 Rdnr. 65, m.w.N.; Erman/H.P. Westermann, a.a.O., § 723 Rdnr. 22; Gersch, BB 1977, 871, 874; K. Schmidt, GesR, 4. Aufl., § 50 II 4 c).

[12] 2. So liegt der Fall hier. In einem Anwalts-Sozietätsvertrag engt der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts für einen Zeitraum von 30 Jahren die durch Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit des RA in nicht hinnehmbarer Weise ein. Ein solcher Ausschluss ist auch unter Berücksichtigung des Gesellschaftszwecks der Alterssicherung der Seniorpartner nach dem

den §§ 723 Abs. 3, 724 BGB zugrunde liegenden Rechtsgedanken nicht gerechtfertigt.

[13] a) Die Frage, wo die Grenze zulässiger Zeitbestimmungen verläuft, lässt sich nicht generell abstrakt, sondern nur anhand des Einzelfalls unter Abwägung aller Umstände beantworten. Hierbei sind einerseits die schutzwürdigen Interessen des einzelnen Gesellschafters an einer absehbaren, einseitigen Lösungsmöglichkeit, andererseits die Struktur der Gesellschaft, die Art und das Ausmaß der für die Beteiligten aus dem Gesellschaftsvertrag folgenden Pflichten sowie das durch den Gesellschaftsvertrag begründete Interesse an einem möglichst langfristigen Bestand der Gesellschaft in den Blick zu nehmen (Hueck, FS Larenz, S. 741, 746 f.; MünchKommBGB/Ulmer, a.a.O., § 723 Rdnr. 66).

[14] b) Gemessen hieran ist die Feststellung des Berufungsgerichts, in der heutigen Zeit verstoße die 30-jährige Bindung eines RA an eine bestimmte Sozietät auch unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der Seniorpartner an der mit dem Vertrag bezweckten, vom Kl. bei Vertragsschluss akzeptierten Alterssicherung gegen die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit des Kl., revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

[15] aa) Die Revision verkennt die Bedeutung der Ausstrahlungswirkungen der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, wenn sie einwendet, der Kl. habe den vertraglichen Regelungen zugestimmt, und der das Schuldrecht bestimmende Grundsatz der allgemeinen Vertragsfreiheit ermögliche es, rechtsgeschäftliche Bindungen über einen langen Zeitraum einzugehen. Auch die wechselseitige Beschränkung Privater durch Vertragsschluss unterliegt der Kontrolle am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG (BVerfGE 108, 150, 166).

[16] bb) Eine vertragliche Regelung, die einem RA nahezu für die gesamte Zeit seiner Berufstätigkeit die Möglichkeit nimmt, beruflich auf Veränderungen des Anwaltsmarkts zu reagieren und die damit gegebenen Chancen zu ergreifen, engt die aus Art. 12 Abs. 1 GG folgende Berufsausübungsfreiheit unverträglich ein.

Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG

Eingriff in die persönliche Freiheit

[17] Art. 12 Abs. 1 GG schützt jede berufliche Tätigkeit, gleichgültig, ob sie selbstständig oder unselbstständig ausgeübt wird (BVerfGE 108, 150, 165, m.w.N.). Zur Berufsausübung gehört das Recht, sich beruflich zusammenzuschließen, aber auch das Recht, einen Arbeitsplatz nach eigener Wahl anzunehmen, beizubehalten oder aufzugeben (BVerfGE 108, a.a.O.). Dabei mag in der Vergangenheit, als das Berufsleben der Anwälte von der lang andauernden Zusammenarbeit weniger RAe in einer Sozietät geprägt war, eine 30-jährige Vertragsbindung zulässig gewesen sein. Der Anwaltsberuf ist jedoch nicht nur heute gekennzeichnet durch die ständig zunehmende Zahl von Berufsträgern, sondern, worauf der Revisionsbkl. zu Recht hinweist, in den letzten Jahrzehnten einem starken Wandel unterworfen worden, wie er beispielsweise im Wegfall der Singularzulassung, der Spezialisierung, der Internationalisierung oder der Schaffung von Großkanzleien zum Ausdruck kommt. Zu der geschützten Berufsausübungsfreiheit des RA gehört es auch, auf diese Veränderungen entsprechend seinen Fähigkeiten und Interessen reagieren und die für ihn passende Art der Berufsausübung wählen zu können. Das schließt das Recht ein, eine einmal eingegangene berufliche Zusammenarbeit, in der er seine persönlichen beruflichen Vorstellungen nicht – mehr – verwirklichen kann, aufzugeben und sich beruflich neu zu orientieren. Angesichts dieser Entwicklung hat die Möglichkeit eines Sozietätswechsels für die Anwaltschaft zunehmend an Bedeutung

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

gewonnen. Ein Kanzleiwechsel ist keine Seltenheit mehr (BVerfGE 108, 150, 165 f.). Ein solcher Wandel der tatsächlichen Verhältnisse kann – wie hier – dazu führen, dass eine ursprünglich bei Vertragsschluss wirksame Vertragsbestimmung sich zu einer unzulässigen Kündigungsbeschränkung entwickelt (s. zu dem insoweit vergleichbaren Fall einer kündigungsbeschränkenden Abfindungsregelung im Gesellschaftsvertrag Senat, BGHZ 123, 281, 283 ff.; BGHZ 126, 226, 230 f.; zuletzt Ur. v. 13.3.2006 – II ZR 295/04, ZIP 2006, 851 f.).

[18] c) Ein derartig einschneidender Eingriff in die Berufsfreiheit des RA lässt sich auch dann nicht rechtfertigen, wenn – wie hier – der Kl. als Berufsanfänger als – quasi gestundete – Gegenleistung für den von Anbeginn gleichberechtigten Erwerb der Gesellschafterstellung in einer von den Altsoziern durch die Einbringung ihrer bereits etablierten Kanzleien geprägten RA-Gesellschaft die Verpflichtung zur Altersversorgung der älteren Mitgesellschafter übernommen hat. Den berechtigten Interessen der Altgesellschafter, durch die Altersversorgung die „Gegenleistung“ für die Übernahme von Sozietätsanteilen ohne sofortige Kaufpreiszahlung zu erhalten, kann, worauf das Berufungsgericht zu Recht hingewiesen hat, auf andere, weniger einschneidende Weise als durch den Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts Rechnung getragen werden. Im Rahmen der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen und den verbliebenen Gesellschaftern ist der Gegenwert der übernommenen Pensionsverpflichtungen wertmäßig in angemessenem Rahmen zu Lasten des ausscheidenden Kl. zu berücksichtigen.

[19] Da die Auseinandersetzung der Gesellschaft nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist, kommt es auf die Gegenrüge des Revisionsbekl. aus § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe das Ausmaß der Vorteile, an denen der Kl. beim Erwerb der Sozietätsanteile partizipiert habe, unzutreffend und unter Übergehung von beweisbewehrtem Vortrag des Kl. festgestellt, nicht an.

[20] 3. Die ordentliche Kündigung des Sozietätsvertrags zum 31.7.2003 ist wirksam. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht die Herabsetzung der Bindungsdauer des Sozietätsvertrages nicht deutlich zu kurz bemessen. Die Annahme des Berufungsgerichts, eine über 14 Jahre hinausgehende Vertragsbindung übersteige auch in einem Sozietätsvertrag mit dem Zweck der Altersversorgung das zulässige Maß, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

[21] a) Die überlange Bindung des Kl. an den Vertrag führt nur zur Unwirksamkeit der Laufzeitklauseln, nicht zur (Gesamt-)Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages. An die Stelle der nach den genannten Maßstäben unzulässigen Kündigungsbeschränkung tritt das dispositive Recht, sofern nicht – wie hier – aus dem Gesellschaftsvertrag deutlich wird, dass die Parteien übereinstimmend eine langanhaltende Bindung (Alterssicherung) gewollt und mit der Nichtigkeit aus § 723 Abs. 3 BGB bzw. der Behandlung der Gesellschaft als unbefristete entsprechend § 724 BGB nicht gerechnet haben. Dann ist der Vertrag anzupassen. Der Schutzzweck des § 723 Abs. 3 BGB steht dem nicht entgegen, weil er nur eine zeitlich unbegrenzte und deshalb unüberschaubare Bindung verhindern will (Sen.Urt. v. 29.1.1967 – II ZR 27/65, WM 1967, 315, 316).

Keine Gesamtnichtigkeit des Gesellschaftsvertrages

[22] b) Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine über 14 Jahre hinausgehende Bindung von den Parteien bei Kenntnis der Teilnichtigkeit der überlangen Befristung nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte nicht vereinbart worden wäre. Das lässt Rechtsfehler nicht

erkennen; die Revision vermag solche auch nicht aufzuzeigen. Das Berufungsgericht hat unter Abwägung einerseits des Grundrechts des Kl. aus Art. 12 GG und andererseits der berechtigten Interessen der Bekl. an ihrer mit dem Sozietätsvertrag bezweckten Alterssicherung festgestellt, dass die Parteien objektiv vernünftigerweise eine über 14 Jahre hinausgehende Bindung nicht vereinbart hätten. Diese Beurteilung entspricht der Rspr. des BGH in vergleichbaren Fällen (Sen.Urt. v. 29.10.1990 – II ZR 241/89, WM 1990, 2121, 2122; v. 14.7.1997 – II ZR 283/96, WM 1997, 1707, 1708 f., jew. m.w.N.; BGH, Ur. v. 21.3.1990 – VIII ZR 49/89, WM 1990, 1392, 1393 f.; s. auch Ur. v. 14.6.2006 – VIII ZR 257/04, juris Tz. 21 f.). Dabei rechtfertigt vor allem der Umstand, dass die von den Parteien bezweckte Vertragsparität dadurch erhalten werden kann, dass die nicht mehr zu leistenden Pensionszahlungen bei der Auseinandersetzung der Parteien berücksichtigt werden können, die Feststellung des Berufungsgerichts, die Kündigung des Kl. vom 17.7.2002 sei wirksam.

Unerlaubte Rechtsberatung durch eine Bank

RBerG Art. 1 § 1, § 5 Nr. 1; UWG § 3, § 4 Nr. 11, § 8 Abs. 3 Nr. 2

***1. Bei der Beratung über inhaltliche Fragen der Testamentserrichtung, der Erstellung und Überarbeitung von Testamententwürfen und der Erstellung von Satzungen für Stiftungen im Hinblick auf den Erbfall handelt es sich nicht um die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange, sondern um Rechtsbesorgungen i.S.d. Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG.**

***2. Dadurch, dass ein Testamententwurf und eine Stiftungssatzung einem RA zur Prüfung übermittelt werden, werden die zuvor erbrachten rechtsberatenden bzw. rechtsbesorgenden Tätigkeiten nicht zu einer Rechtsberatung bzw. Rechtsbesorgung dieses RA. Die Beratung und Erstellung bzw. Überarbeitung von Entwürfen einerseits und die rechtliche Prüfung andererseits sind zwei unterschiedliche Dienstleistungen, die auch in rechtlich jeweils eigenständigen Vertragsverhältnissen erbracht werden.**

***3. Weder die erbrechtliche Beratung noch die Erstellung oder Überarbeitung von Testamententwürfen und damit in Zusammenhang stehender Stiftungssatzungen sind mit der Testamentsvollstreckung einhergehende Nebenleistungen i.S.d. Art. 1 § 5 Nr. 1 RBerG.**

OLG Karlsruhe, Ur. v. 9.11.2006 – 4 U 174/05 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

BGB § 823 Abs. 2; StGB § 263

***1. Enthält ein Sozietätsvertrag nicht ganz ausdrücklich eine Beschränkung der nachvertraglichen Tätigkeit, unterliegen die Soziern im Fall der Trennung keinem Wettbewerbsverbot.**

***2. Ein Anspruch auf Unterlassung konkurrierender Tätigkeit kann auch nicht aus dem Umstand hergeleitet werden, dass sich ehemalige Vertragspartner im Rahmen eines späteren Konflikts auf das Fehlen einer vertraglichen Mindestlaufzeit berufen, obwohl der Vertrag tatsächlich mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren zustande gekommen ist. Hieraus lässt sich jedenfalls nicht auf eine bereits bei Vertragsschluss bestehende Täuschungsabsicht schließen.**

OLG Celle, Ur. v. 16.8.2006 – 9 U 6/06

Aus den Gründen:

I. Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst auf das Urteil des LG Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Mit der Berufung macht der Kl. geltend, zu Unrecht sei das LG davon ausgegangen, dass Ende Januar 2005 eine endgültige Regelung für die Trennung der Parteien getroffen worden sei. In seinem Kündigungsschreiben v. 31.1.2005 habe der Kl. lediglich eine die technische Trennung der Arbeitsbereiche betreffende vorläufige Regelung angesprochen. Auf Schadensersatzansprüche gegen die Bekl., zu denen auch der Anspruch auf Unterlassung der von den Bekl. ausgeübten Konkurrenzfähigkeit gehöre, habe der Kl. nicht verzichtet, vielmehr sich den Ersatz „allen Schadens“ in seinem Kündigungsschreiben vorbehalten. Der Kl. bekräftigt sein Vorbringen, er sei von den Bekl. getäuscht worden. Zum einen sei er über die Vertragslaufzeit irreführend geführt worden, zum anderen darüber, dass die Bekl. keine dauerhafte, loyale Zusammenarbeit mit ihm angestrebt hätten. Aus ihrem Bestreiten einer bestimmten Vertragslaufzeit sei erkennbar, dass sie nie ernstlich vorgehabt hätten, den Vertrag zu erfüllen. Er hätte mit den Bekl. niemals einen Sozietätsvertrag abgeschlossen, wenn er von diesen Umständen gewusst hätte.

Der Kl. beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und die Bekl. gemäß den erstinstanzlich gestellten Anträgen zu verurteilen.

Die Bekl. beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Sie machen geltend, die von den Parteien seit ihrer Trennung praktizierte Nutzungsregelung entspreche der Bestimmung in § 15 Ziff. 1 des Sozietätsvertrages, da die von den Bekl. genutzten Räume im II. Obergeschoss der ...straße ihnen zuzuordnen seien, weil sie – wie unstreitig ist – im Eigentum ihrer Ehefrauen stünden. Die jetzige Nutzung entspreche zudem der Zuordnung der Räumlichkeiten, die der Kl. selbst in seinem Kündigungsschreiben v. 31.1.2005 vorgenommen habe; in einem Gespräch am 31.1.2005 sei schließlich diese Nutzung besprochen worden. Sie bestreiten, den Kl. im Zusammenhang mit dem Abschluss des Sozietätsvertrages über ihre Bereitschaft, mit dem Kl. dauerhaft zusammenzuarbeiten, getäuscht zu haben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Die Berufung ist unbegründet; dem Kl. steht ein Anspruch auf Unterlassung einer Konkurrenzfähigkeit im Haus ...straße 7–9 in H. gegen die Bekl. nicht zu.

1. Der Kl. kann seinen Unterlassungsanspruch nicht auf eine vertragliche Grundlage stützen.

a) Aus einem fortdauernden Sozietätsvertrag kann der Kl. keine Rechte herleiten; beide Parteien sind sich – ungeachtet der von ihnen unterschiedlich beurteilten Wirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen – darüber einig, dass die Sozietät aufgrund des ursprünglichen Vertrages nicht mehr fortgeführt wird.

b) Ein Unterlassungsanspruch ist auch nicht auf Erfüllung vertraglich fixierter Pflichten der Bekl. für den Fall der Beendigung der Sozietät gerichtet.

**Sozietätsvertrag
enthält kein Unter-
lassungsgebot**

Der zwischen den Parteien geschlossene Sozietätsvertrag sieht nämlich kein besonderes – wettbewerbliches – Unterlassungsgebot für den Fall der Trennung der Sozien vor. Inwiefern § 15 Nr. 1 Satz 4 des Sozietätsvertrages sogar insofern für die Bekl. streiten könnte, nach dem nämlich die eingebrachten Kanzleiräume im Fall der Trennung dem „wirtschaftlich Berechtigten“ verbleiben und die Bekl. als Berechtigte in diesem Sinne angesehen werden könnten, da

ihre Ehefrauen die Räume im II. Obergeschoss erworben und an die Kanzlei vermietet haben, kann dahinstehen. Sofern nämlich im Vertrag nicht ausdrücklich eine Beschränkung der nachvertraglichen Tätigkeit vereinbart worden ist, unterliegen die Bekl. keinem Wettbewerbsverbot, so dass sie eines ausdrücklichen Einverständnisses mit ihrer Tätigkeit in der ...straße durch den Sozietätsvertrag nicht bedürfen.

2. Das Unterlassungsbegehren des Kl. ergibt sich auch nicht als Rechtsfolge eines Schadensersatzanspruchs wegen eines rechtswidrigen Verhaltens der Bekl. vor oder bei Beginn des Sozietätsvertrages. Zwar hat der Kl. geltend gemacht, die Bekl. hätten sich die Sozietät erschlichen, indem sie ihn insbesondere über die Laufzeit des Sozietätsvertrages getäuscht hätten. Es ist aber weder erkennbar, dass die Bekl. gegen sie treffende Pflichten aus einem vorvertraglich entstandenen Vertrauensverhältnis verstoßen haben, noch dass die Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB, auf die der Kl. hier ersichtlich abstellt, vorliegen.

a) Es ist schon nicht erkennbar, dass die Bekl. durch Irreführung des Kl. eine Zusammenarbeit

Keine Irreführung

unter Vorspiegelung einer zwischen den Parteien diskutierten fünfjährigen Vertragslaufzeit verursacht hätten. Denn einerseits ist der Senat schon nicht überzeugt davon, dass die Bekl. bei Abschluss des Vertrages mit Betrugsvorsatz handelten (vgl. Senatsurt. v. 9.12.2005, 9 U 92/05). Aus dem Umstand, dass die Bekl. sich später – nämlich nachdem deutliche Konflikte zwischen den Parteien zutage getreten waren – auf das Fehlen einer Mindestlaufzeit berufen haben, kann nämlich nicht geschlossen werden, dass sie eine solche Vertragsregelung dem Kl. in bewusster Irreführung mehrere Jahre zuvor „untergeschoben“ haben. Selbst wenn man annehmen wollte, dass die Bekl. den Kl. getäuscht hätten und dieser aufgrund der Täuschung die Zusammenarbeit mit den Bekl. aufgenommen hätte, fehlte es andererseits an einem beim Kl. eingetretenen Vermögensschaden. Dieser setzte nämlich voraus, dass der Kl. aufgrund der von den Bekl. verübten Täuschung eine Einbuße dadurch hätte erleiden können, dass die Bekl. sich auch entsprechend eher vom Vertrag lösen könnten. Dies ist aber gerade nicht der Fall, da der Vertrag – wie der Senat ebenfalls bereits entschieden hat (Urt. v. 9.12.2005, 9 U 92/05) – tatsächlich mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren zustande gekommen ist.

Der Kl. kann deshalb auch nicht geltend machen, er sei mit dem Vertrag als solchem „belastet“, da er – wenn ihm das von ihm behauptete Verhalten der Bekl. offenkundig geworden wäre – die Vertragsverhandlungen abgebrochen hätte. Hinsichtlich der Vertragslaufzeit liegt dies auf der Hand: Der Kl. hätte nämlich vielmehr darauf gedrängt, dass der Vertragstext entsprechend den geführten Verhandlungen umgesetzt worden wäre. In diesem Fall hätte der Kl. sein Ziel durch eine ausdrückliche Vereinbarung, die der Senat erst im Wege der Auslegung gewonnen hat, erreicht.

b) Der Kl. kann einen Schadensersatzanspruch auch nicht auf seine Behauptung stützen, die Bekl. hätten ihn bei Abschluss des Vertrages getäuscht, da sie schon damals die Absicht gehabt hätten, sich später gegenüber dem Kl. auf die Sittenwidrigkeit des Vertrages zu berufen und demzufolge – entgegen den beim Kl. erweckten Erwartungen – aus der Sozietät „auszubrechen“; die Bekl. hätten also gleichsam – wie der Kl. in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat – mit einem „Mentalvorbehalt“ gehandelt. Abgesehen davon, dass der Senat keine Anhaltspunkte für die Sittenwidrigkeit des Sozietätsvertrages hat, würde es sich bei dieser Einschätzung lediglich um eine besondere Rechtsauffassung der Bekl. handeln,

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

die allerdings am bestehenden Vertrag – und damit gerade an durchsetzbaren Rechten des Kl. – nichts geändert hätte. Warum die Bekl. gehalten sein sollten, eine solche Rechtsauffassung dem Kl. gegenüber bei Vertragsschluss zu offenbaren, ist nicht ersichtlich. Es besteht zudem keine Pflicht, bestimmte Rechtsauffassungen nicht zu vertreten; im Verhältnis zum Vertragspartner zählt die Unterschrift, durch die hier – wie der Senat bereits ausgeführt hat – ein wirksames Vertragsverhältnis entstanden ist. Hinzu kommt, dass der Vortrag des Kl. hinsichtlich des Verhaltens der Bekl. bei Vertragsschluss – der Sozietätsvertrag ist am 15.9.2001 abgeschlossen worden – lediglich spekulativ ist. Allein aus späteren Querelen kann nicht geschlossen werden, dass die Bekl. den Vertrag von Anfang an für sittenwidrig hielten und deshalb gleichsam mit einem „mentalen Vorbehalt“ die Zusammenarbeit mit dem Kl. in der Absicht begonnen haben, aus dem Vertrag sodann „auszubrechen“. Die wechselseitigen Kündigungen der Parteien sind im Januar bzw. Februar 2005 erfolgt. Anlass dafür waren unterschiedliche Auffassungen der Parteien über einzelne Aspekte der Zusammenarbeit in der Sozietät. Inwieweit diese Geschehnisse mit einem vom Kl. behaupteten Verhalten bzw. einer inneren Einstellung der Bekl. im September 2001 zusammengehangen haben sollten, ist nicht erkennbar.

Wettbewerbswidriges Versprechen einer Zugabe an Rechtsanwälte

BRAO § 43a Abs. 4, § 49b Abs. 3; UWG § 3, § 4 Nr. 1, § 4 Nr. 11

***1. Eine Werbeaktion, mit der ein Unternehmen RAen, StB und WP für die Vermittlung einer Vorratsgesellschaft die Teilnahme an einem Gewinnspiel verspricht, ist wettbewerbswidrig.**

***2. Eine derartige Werbeaktion ist geeignet, die Entscheidungsfreiheit so genannter sonstiger Marktteilnehmer i.S.d. § 4 Nr. 1 UWG durch unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen. Die Unlauterkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die angesprochenen RAe aus Rechtsgründen gehalten sind, bei der von ihnen zu treffenden Marktentscheidung die Interessen Dritter oder der Allgemeinheit zu wahren und sie deshalb die Pflicht zu einer objektiven und neutralen Entscheidung trifft.**

***3. Für den RA stellt die Teilnahme an dieser Werbeaktion keinen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 BRAO dar, da dieses Verbot ausschließlich die Vermittlung von Mandanten betrifft.**

OLG Köln, Urt. v. 7.7.2006 – 6 U 239/05 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Abtretung von Gebührenforderungen eines Steuerberaters an eine Anwaltskanzlei

BRAO § 49b Abs. 4 Satz 2, § 59a Abs. 1; StBerG § 64 Abs. 2 Satz 2; BGB § 134

***Die Abtretung von Honoraransprüchen eines StB an eine aus RAen und StB bestehende Kanzlei ist ohne Einwilligung der Mandanten unzulässig.**

OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 21.6.2006 – 17 U 59/06

Anmerkung der Redaktion:

Der am 23.8.2006 von der Bundesregierung beschlossene Entwurf für ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz sieht vor, dass RAe Gebührenforderungen zukünftig an Berufskollegen und anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften auch ohne Einwilligung des Mandanten abtreten dürfen.

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Werbung – Zulässigkeit einer von Rechtsanwälten gestalteten „Adwords“-Anzeige in einer Suchmaschine

BRAO § 43b; UWG § 4 Nr. 11

***1. Allein der Umstand, dass es sich bei einer so genannten „Adwords“-Anzeige in einer Suchmaschine im Internet um eine für jedermann abrufbare Werbung handelt, führt noch nicht dazu, dass diese Werbemaßnahme im Hinblick auf das gewählte Medium als grundsätzlich unsachlich qualifiziert werden kann.**

***2. Eine „Adwords“-Werbung von RAen ist allerdings dann unzulässig, wenn sie den Internetnutzer darüber im Unklaren lässt, dass es sich hierbei um eine anwaltliche Werbung handelt.**

LG München I, Urt. v. 26.10.2006 – 7 O 16794/06 (n.r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Vergütung – Unzulässige Werbung mit anwaltlicher Erstberatung für 9,99 Euro

BRAO § 49b Abs. 3; RVG § 4 Abs. 2 Satz 3, § 34; UWG § 3

***1. Eine Zeitungsannonce, mit der potentielle Mandanten aufgefordert werden, mit der inserierenden Kanzlei für eine Erstberatung in allen Rechtsgebieten ein Honorar i.H.v. 9,99 Euro zu vereinbaren, stellt einen Verstoß gegen die Pflicht zur angemessenen Preisgestaltung dar.**

***2. Eine Pauschalvergütung i.H.v. 9,99 Euro für eine Beratungsleistung in allen Angelegenheiten eines Verbrauchers steht nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko des RA.**

LG Freiburg, Urt. v. 11.10.2006 – 10 O 72/06

Aus dem Tatbestand:

Die Verfügungskl. (künftig: Kl.) verlangt als berufsständische Organisation von den Verfügungsbekl. (künftig: Bekl.) die Unterlassung einer Werbemaßnahme unter den Gesichtspunkten der Irreführung sowie des unzulässigen Verdrängungswettbewerbs durch Dumpingpreise.

Die Bekl. haben in dem Werbeblatt „...“ v. 19.7.2006 mit der Anzeige gem. Anlage A 1 – auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird – unter der fettgedruckten Zeile „Leisten Sie sich den Anwalt Ihrer Wahl!“ potenzielle Mandanten dazu aufgefordert:

„Vereinbaren Sie für eine erste Beratung mit uns in allen Rechtsgebieten ein Honorar von Euro 9,99!“

Im Eingang der Anzeige wird darauf hingewiesen, dass die Vergütung von RAen sich am 1.7.2006 geändert hat und für die Beratung die Honorare jetzt frei vereinbart werden können. Potenzielle Interessenten werden darauf hingewiesen, dass das Honorar von Euro 9,99 nur für die erste mündliche Beratung gelten solle, die Originalanzeige abgegeben werden und vor der Beratung Barzahlung gegen Rechnung und Quittung erfolgen solle. Im Übrigen enthält die Anzeige die Adresse der Anwaltskanzlei der Bekl., die Telefon- und Fax-Nr. sowie deren E-Mail- und Internetadresse.

Der Vorstand der Kl. hält diese Werbung für wettbewerbswidrig und hat daher unter dem 16.8.2006 die Bekl. auf die Unzulässigkeit der Werbung hingewiesen. Ferner wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung eingefordert. Hierauf reagierten die Bekl. mit Schr. v. 28.8.2006, mit dem sie darauf hinwiesen, dass sie „in keiner Weise eine Beratung in allen Rechtsgebieten für Euro 9,99 irgendjemandem angedient“ hätten. Sie hätten vielmehr „dazu aufgefordert, mit uns eine Vereinbarung über eine Beratung zu einem solchen Preis zu schließen“. Es bestehe kein Anspruch, ihre Dienste für einen Betrag von Euro 9,99 zu kaufen („Mitnichten müssen wir jemanden mit einem schwieri-

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

gen Testament oder im Rahmen einer AGB-Prüfung hierfür beraten.“). Die Anzeige stelle „lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar“. Selbstverständlich behielten sich die Bekl. im Einzelfall vor, „dies zu tun oder abzulehnen“. Ferner haben sie darauf hingewiesen, dass dies in der Vergangenheit auch erfolgt sei.

Die Kl. ist der Auffassung, dass sich auch aus dieser Einlassung der Bekl. ergebe, dass die Werbemaßnahme als unlauter zu qualifizieren sei. Ein unbefangener Leser werde die Anzeige nur so verstehen, dass er für Euro 9,99 einen Anspruch auf eine Beratung erwerben könne, wenn er die Originalanzeige mitbringe, vor der Beratung bar bezahle und nur ein erstes Beratungsgespräch beanspruche. Falls sich demgegenüber die Bekl. vorbehalten, den Verbraucher dann zurückzuweisen, wenn er eine testamentarische Beratung oder eine anderweitig komplizierte Beratung benötige, führten sie den Verbraucher mit ihrer Werbeanzeige in die Irre.

Darüber hinaus sei die Werbeanzeige unter dem Gesichtspunkt des unzulässigen Verdrängungswettbewerbs durch Dumpingpreise unzulässig. Auch nach Inkrafttreten des § 34 RVG, wonach RAe mit Mandanten bei Beratungen eine Gebührenvereinbarung abschließen sollen, müssten diese Honorare für die Beratung nach wie vor in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung und zum Haftungsrisiko bzw. zur Verantwortung des RA stehen. Für ihre Auffassung stützt sich die Kl. auch auf ein Urteil des LG Ravensburg v. 28.7.2006 (8 O 89/06 KFH 2).

Die beanstandete Werbung strebe mit der Preisunterbietung einen Verdrängungswettbewerb an, da Mitbewerber gezwungen würden, ebenfalls vergleichbare Leistungen nicht kostendeckend anzubieten. Auch stelle der angebotene Preis ein Lockvogelangebot dar, da Kunden lediglich in die Kanzlei gelockt werden sollten, dann aber ggf. in der Beratungssituation mit einem höheren Preis konfrontiert würden, falls angesichts des erforderlichen Umfangs der Beratung diese nicht für Euro 9,99 erbracht wird.

Die Werbeanzeige sei auch geeignet, zur Marktverwirrung beizutragen, da sie die Marktverhältnisse auf dem Rechtsberatungsmarkt nicht nur unerheblich beeinträchtige. Dies folge bereits aus dem Nachahmereffekt, der andere RAe dazu zwingen könnte, in ähnlicher Weise zu werben und nicht kostendeckende Beratungsleistungen anzubieten.

Gestützt auf ihre Rechtsauffassung beantragt die Kl., den Ag. wird – je einzeln – bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis Euro 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, für anwaltliche Beratungsmandate in Zeitungsannoncen und anderen Medien wie folgt zu werben:

„Vereinbaren Sie für eine erste Beratung mit uns in allen Rechtsgebieten ein Honorar von Euro 9,99!“

Die Bekl. beantragen, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Bekl. machen zunächst geltend, es fehle bereits an einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs und wiederholen sodann ihre bereits im Schr. v. 28.8.2006 geäußerte Auffassung, in der Werbung liege kein vom Verbraucher nur noch anzunehmendes Angebot, sondern nur eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen. Keineswegs seien die Bekl. verpflichtet, schwierige Testamentsangelegenheiten oder andere schwierige Rechtsfragen für Euro 9,99 in einer Erstberatung zu erörtern, da man sich insoweit vorbehalte, ein höheres Honorar zu verlangen.

Durch die Anzeige werde vielmehr nur mit dem Vorurteil aufgeräumt, dass RAe bereits mit dem ersten Handschlag dreistellige Gebühren in Rechnung stellten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht der nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugten berufsständischen Organisation aus mehreren – rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängigen – Gründen zu, denn die Werbung der Bekl. ist aus mehreren Gründen wettbewerbswidrig und daher unzulässig.

1. Der Text der Werbeanzeige kann von einem durchschnittlich informierten und angemessen aufmerksamen Verbraucher nur dahingehend verstanden werden, dass die Bekl. für eine erste Beratung in Rechtsangelegenheiten in jedem erdenklichen Rechtsgebiet nur ein Honorar von Euro 9,99 verlangen. In ihm wird die Erwartung geweckt, dass er unter Vorlage der Originalanzeige und bei Bezahlung von Euro 9,99 eine erste Beratung in jedem Rechtsgebiet erhalten kann. Dabei kann eine Erstberatung in diesem Sinne nur eine sich mit der Sache selbst auseinandersetzende Beratung sein und nicht etwa der Hinweis darauf, dass in einer ersten Beratung die Angelegenheit nicht umfassend erörtert werden könne. Nach dem Inhalt der Anzeige bekunden die Bekl. ihre Bereitschaft, zu den angebotenen Konditionen einen Vertrag mit jedem Verbraucher abzuschließen. Auf die Frage, dass hierin nicht ein Angebot im eigentlichen Sinne liegt, kommt es nicht an, da bei jeglicher Werbung das Angebot zum Abschluss eines Vertrages erst vom Kunden ausgeht. Behält sich der Werbende jedoch vor, dieses Angebot im Einzelfall deshalb nicht anzunehmen, weil ihm der beworbene Preis für die Leistung zu niedrig ist, so wirbt er irreführend.

Irreführende Werbung

Der irreführende Charakter der Werbung liegt angesichts der Einlassung der Bekl. so offenkundig auf der Hand, dass der auf Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gerichtete Antrag der Bekl. kaum noch nachzuvollziehen ist.

Ihr Einwand, die streitgegenständliche Werbung führe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs, geht an der gesetzlichen Voraussetzung des § 3 UWG vorbei. Danach ist keine wesentliche Beeinträchtigung erforderlich, sondern es genügt bereits, wenn der Wettbewerb nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. Eine nur unerhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs kann jedoch bei einer Werbeanzeige von nicht unbeträchtlicher Größe in einem allgemein zugänglichen Werbeblatt nicht mehr angenommen werden.

2. Die Werbung der Bekl. verstößt ferner gegen die Verpflichtung zur angemessenen Preisgestaltung (§ 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG), der zu einem ruinösen Verdrängungswettbewerb führen könnte und sie stellt überdies ein Lockvogelangebot dar.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es den Bekl. – wie jedem anderen RA auch – freisteht, für ein erstes Beratungsgespräch im Einzelfall ein Honorar von lediglich Euro 9,99 zu verlangen. Nach der Neufassung des § 34 RVG ist der Anwalt gehalten, für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung) auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken. Dabei

Unzulässiges Lockvogelangebot

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

hat der Gesetzgeber keinen Mindestbetrag der Gebühr festgelegt, sondern nur geregelt, dass für ein erstes Beratungsgespräch höchstens Euro 190,00 verlangt werden dürfen, wenn der Auftraggeber „Verbraucher“ ist. Hieraus lässt sich ohne weiteres der Umkehrschluss ziehen, dass es zulässig sein muss, in geeigneten Einzelfällen, bei ganz einfachen und überschaubaren Sachverhalten auch eine ganz geringe Gebühr zu vereinbaren, die durchaus mit ca. Euro 10,00 noch angemessen sein kann. Darum geht es allerdings im vorliegenden Fall nicht, denn die Bekl. haben für jedes erdenkliche Rechtsgebiet und für jede erdenkliche Sachverhaltsgestaltung für ein erstes Beratungsgespräch eine Gebühr von Euro 9,99 beworben.

**Verstoß gegen
§ 4 II 3 RVG**

Erst damit verstoßen sie gegen die Vorschriften des § 49b Abs. 3 Satz 3 BRAO sowie gegen § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG. Nach § 49b

Abs. 3 Satz 3 BRAO hat die Honorierung der Leistungen eines RA der Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko Rechnung zu tragen. Ähnlich formuliert § 4 Abs. 2 Satz 3 RVG, wonach vereinbarte Vergütungen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Anwalts stehen müssen. Davon kann bei einem Honorar von Euro 9,99 für eine Beratung in jedem Rechtsgebiet nicht mehr die Rede sein. Eine Pauschalvergütung i.H.v. Euro 9,99 für eine Beratungsleistung in allen Angelegenheiten eines Verbrauchers steht nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko des RA (ebenso LG Ravensburg für ein Pauschalhonorar v. Euro 20,00, Az: 8 O 89/06 KFH 2).

Das Argument der Bekl., in Bereichen der PKH, des Sozialrechts sowie einfach gelagerter Sachverhalte sei ein Betrag in der Größenordnung von Euro 10,00 ggf. angemessen, kann zur Rechtfertigung der streitgegenständlichen Werbung nicht herangezogen werden, da diese nach ihrem Wortlaut jegliches Rechtsgebiet bei jeglichem Schwierigkeitsgrad umfasst.

Soweit die Bekl. sich daran nicht halten wollen, werben sie – wie oben ausgeführt wurde – irreführend.

Vergütung – Leistung eines Rechtsschutzversicherers ohne Anweisung des Versicherungsnehmers

BGB § 362, § 812

***Werden Rechtsschutzversicherer von ihren Versicherungsnehmern nicht angewiesen, auf ein bestimmtes Konto der für den Versicherungsnehmer tätigen RAe deren Honorarforderungen auszugleichen, steht es ihnen frei, die Zahlung nach eigenem Ermessen auf ein beliebiges Konto vorzunehmen und die Zahlung jederzeit zurückzufordern.**

LG Düsseldorf, Urt. v. 15.9.2006 – 20 S 24/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Anmerkung

Wie sich dem Tatbestand des der Redaktion ebenfalls im Volltext vorliegenden Urteils des AG Düsseldorf (56 C 9055/05) entnehmen lässt, kam es nach Beendigung einer als Scheinsozietät auftretenden Bürogemeinschaft zu einem Streit zwischen den früheren Scheinsozien und dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten über die Rückzahlung der von diesem geleisteten doppelten Honorarzah- lung. Nach Beendigung der Bürogemeinschaft übersandte

der ausgeschiedene Scheinsozium, der zuvor das Mandat bearbeitet hatte, eine Honorarrechnung und bat um Überweisung auf das in der Rechnung angegebene, von ihm neu eingerichtete Einzelkonto. Während der früheren gemeinschaftlichen Berufsausübung hatten die Scheinsozien ein gemeinschaftliches Konto und der ausgeschiedene Scheinsozium ein weiteres Einzelkonto eingerichtet. Nach der Beendigung der Zusammenarbeit veranlasste der Rechtsschutzversicherer die Überweisung des Rechnungsbetrages zunächst auf das Sozietätskonto. Auf die Reklamation des ausgeschiedenen Scheinsoziums hin veranlasste sie später erneut die Überweisung des Honorars auf das frühere, nicht aber in dessen Rechnung angegebene neue Einzelkonto und forderte von dem anderen Scheinsozium, der die Scheinsozietät mit weiteren Kollegen fortführte, die Rückzahlung des auf dem Sozietätskonto eingegangenen Betrages. Sowohl das AG als auch das LG Düsseldorf gaben dieser Klage statt.

Da das Mandat im Zeitpunkt der Beendigung der Zusammenarbeit noch nicht beendet war, vertrat das AG die Auffassung, dass zwar der einzelne Außensozium nur Honorarzah- lung an die Gesamthand fordern könne. Da die Vergütung erst nach Erledigung des Auftrags fällig wurde und die Mandatsbearbeitung im Wesentlichen nach Beendigung der Zusammenarbeit durch den Streithelfer erfolgte, vertrat das AG weiterhin die Auffassung, dass diesem nunmehr alleine der Honoraranspruch zustünde. Der früheren Bürogemeinschaft habe auch keine anteilige Gebühr für die bis dahin erbrachten Teilleistungen zugestanden, weil das der früheren Scheinsozietät erteilte Mandat mit der Beendigung der Zusammenarbeit (automatisch) beendet und dem Streithelfer erneut erteilt worden sei. Die Dienstleistung der früheren Außensozietät sei damit für den Mandanten nutzlos geworden, so dass die frühere Außensozietät gem. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB keinen Anspruch auf eine Teilvergütung habe. Nach Auffassung des Berufungsgerichts soll es dagegen irrelevant sein, wem die Honorarforderung zustand. Der Rechtsschutzversicherer hätte in jedem Falle von dem Bekl. die Rückzahlung geltend machen können, weil keine der Mandantin zurechenbare Anweisung vorgelegen habe. In einem solchen Falle ergebe sich ein Rückforderungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative BGB.

Wäre diese Rspr. zutreffend, müsste Anwälten, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben, dringend empfohlen werden, zukünftig nicht mehr ihre Honorarrechnungen Rechtsschutzversicherern zu übersenden. Vielmehr müssten sie ihre Rechnungen an den Mandanten schicken und darauf drängen, dass der Rechnungsausgleich von diesem selbst vorgenommen werden muss, und darauf hinweisen, dass sie unmittelbare Zahlungen des Rechtsschutzversicherers nicht akzeptieren.

Allerdings entsprechen diese beiden Urteile nicht der herrschenden Auffassung der Literatur und der Rspr. des BGH, die sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Erteilt ein Mandant ein (Schein-)Sozietätsmandat, steht der (Außen-)Sozietät das Honorar zur gesamten Hand zu. Scheidet der bisherige Sachbearbeiter aus der Sozietät aus, wird dadurch das Mandat der früheren Sozietät nicht beendet. Scheidet der sachbearbeitende RA aus der Anwaltsge- meinschaft aus, beschränkt sich ab diesem Zeitpunkt der Auftrag vielmehr auf die verbleibenden Anwälte, es findet also grundsätzlich kein Anwaltswechsel statt. Will der weiterhin sachbearbeitende RA die Honorarforderung alleine geltend machen, bedarf es hierzu einer Übertragung der Forderung

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

im Wege der Abtretung. Mangels Abtretung der Honorarforderung sowie mangels ausdrücklicher Mandatskündigung steht das Honorar weiterhin dem verbliebenen RA zu, wenn er die Sozietät mit weiteren RAen fortsetzt (vgl. *Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert*, BRAGO, 15. Aufl. § 5 Rdnr. 5 und 6).

Ein Rückforderungsanspruch kann sich in solchen Fällen nicht aus § 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative BGB, sondern allenfalls aus § 812 Satz 2, 2. Alternative BGB ergeben, wenn der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt. Der bezweckte Erfolg liegt in der Befreiung des Versicherungsnehmers von seiner gegenüber den mandatierten Anwälten bestehenden Honorarschuld. Dieser Zweck wird erreicht, wenn die Honorarschuld getilgt wird. Die Tilgungswirkung kann grundsätzlich nur dann eintreten, wenn die Zahlung an die Gesamthand, also den verbliebenen RA, der die frühere Sozietät mit weiteren RAen fortführt, erfolgt (vgl. BGH, NJW 1996, 2859 u. 2860).

Selbst dann, wenn die Zahlung „weisungswidrig“ nicht auf das in Rechnungen angegebene Konto erfolgt, verstößt es gegen Treu und Glauben, die Rückzahlung geltend zu machen, wenn durch die weisungswidrige Auftrags erledigung das Interesse des Auftraggebers nicht verletzt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der mit der Überweisung verfolgte Zweck trotz einer „Fehlbuchung“ erreicht wird (vgl. BGH, NJW 1991, 3208 ff.).

Wie das LG Gegenteiliges anzunehmen, d.h. lediglich auf die Frage abzustellen, ob eine dem Mandanten zurechenbare Anweisung vorliegt, würde dazu führen, dass im geradezu typischen Fall einer vom Rechtsschutzversicherer selbst und unmittelbar veranlassten Überweisung die vom Mandanten beauftragten RAe jederzeit mit einem Rückforderungsanspruch belastet werden könnten. Sollte der Mandant in einem solchen Falle zahlungsunfähig werden, könnten sie im Vertrauen auf die Zahlung des Rechtsschutzversicherers ihren Honoraranspruch nicht mehr realisieren.

Wenngleich von beiden Instanzen nicht thematisiert und für die Entscheidung des Falles irrelevant, ist darauf hinzuweisen, dass bei Änderungen von Bankverbindungen damit zu rechnen ist, dass – wie auch bei Rechtsschutzversicherern üblich – bei laufender Geschäftsverbindung frühere Bankverbindungen datenmäßig erfasst werden und deshalb bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der Regel keine Überprüfung dahingehend stattfindet, ob eine Veränderung der Bankverbindung eingetreten ist. Will der Gläubiger daher Zahlungen nur noch auf die neue Bankverbindung als schuldbefreiend akzeptieren, ist er gehalten, in besonders auffälliger Weise oder sogar durch ausdrückliche Information auf die nunmehr von ihm allein akzeptierte Bankverbindung aufmerksam zu machen (vgl. OLG Frankfurt/Main, NJW 1998, 387). Tut er dies nicht, tritt Tilgungswirkung ein. Im vorliegenden Falle hätte sich der Rechtsschutzversicherer daher ohne weiteres aus Anlass der Reklamation des Streithelfers darauf berufen können, dass ein solcher Hinweis nicht erfolgt ist. Wäre der Bekl. insolvent gewesen, hätte er dies auch sicherlich getan, um eine erneute Zahlung zu vermeiden.

Abschließend ist anzumerken, dass in der Konsequenz des kommentierten Urteils der Rechtsschutzversicherer nunmehr auch vom ausgeschiedenen Scheinsozius die Honorarzahlung zurückfordern könnte. Der Mandant sähe sich dann wohl einer erneuten Honorarforderung durch

beide RAe ausgesetzt. Der Streit müsste dann zu Lasten des früheren Mandanten ausgetragen werden. Im Gegensatz zu der Annahme des LG, es wäre völlig verfehlt, den Rechtsschutzversicherer mit der Frage zu belasten, wem der anwaltliche Honoraranspruch gegen ihre Versicherungsnehmerin letztlich zusteht und ihm dafür auch noch das Prozesskostenrisiko aufzuerlegen, dürfte es doch wohl eher verfehlt sein, die bis dahin gänzlich unbeteiligte Mandantin mit dieser Frage und diesem Risiko zu belasten, wenn schon ihr Rechtsschutzversicherer offensichtlich nicht in der Lage war, die Frage zutreffend zu beantworten und geradezu willkürlich Zahlungen veranlasst hat.

Rechtsanwalt *Werner Maxem*, Düsseldorf

Auskunft an eine Rechtsschutzversicherung, die ein anderer Rechtsschutzversicherer übernommen hat

BRAO § 43a Abs. 2; VVG § 67

***1. Ein RA verstößt gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, wenn er nach Erteilung der Deckungszusage und Zahlung durch die Rechtsschutzversicherung nach deren Übernahme durch einen anderen Rechtsschutzversicherer Auskünfte erteilt.**

***2. Ohne Zustimmung des Mandanten darf der RA an die übernehmende Rechtsschutzversicherung auch keine Zahlungen leisten.**

AG Bonn, Urt. v. 8.11.2006 – 13 C 607/05

Aus dem Tatbestand:

Die Kl. ist ein Rechtsschutzversicherungsunternehmen mit Sitz in K.

Der Bekl. ist RA und vertrat in der Vergangenheit in einer zivilgerichtlichen Angelegenheit ... Sein Mandant war zu dieser Zeit bei der X. Rechtsschutzversicherungs-AG in H. rechtsschutzversichert.

In dem Verfahren seines Mandanten gewährte die X. Rechtsschutzversicherungs-AG Deckungsschutz und überwies an den Bekl. 1096,20 DM für Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Die in dieser Sache überzahlten Beträge liegen nach Angaben des Bekl. auf einem Fremdgeldkonto.

In ihrer Klageschrift v. 21.2.2006 verlangte die Kl. von dem Bekl. die von der X. Rechtsschutzversicherungs-AG gezahlten 1096,20 DM (entspricht einem Betrag von 560,48 Euro) zurück. Eine Zahlung seitens des Bekl. erfolgte darauf nicht.

Am 12.7.2006 hat das AG Bonn in dieser Sache ein Versäumnisurteil verkündet. Danach wurde der Bekl. verurteilt, an die Kl. 560,48 Euro nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (Zustellung eines entsprechenden Mahnbescheids: 10.12.2005) zu zahlen.

Der Bekl. hat gegen dieses Versäumnisurteil form- und fristgerecht Einspruch eingelegt.

Die Kl. behauptet, die X. Rechtsschutzversicherungs-AG übernommen zu haben. Daher seien auch die Ansprüche des Herrn K. gegen seinen RA, den Bekl., auf die Kl. übergegangen. Insofern habe sie nunmehr gegen den Bekl. einen Anspruch auf Leistung der durch die X. Rechtsschutzversicherungs-AG überzahlten Beträge sowie einen entsprechenden Auskunftsanspruch über die genaue Höhe dieser Beträge.

Die Kl. beantragt, das Versäumnisurteil des AG Bonn v. 12.7.2006 aufrechtzuerhalten.

Der Bekl. beantragt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abzuweisen.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Der Bekl. behauptet, er wisse nichts von einer Übernahme der X. Rechtsschutzversicherungs-AG durch die Kl., er sei ferner seinem Mandanten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet und von dieser Pflicht bisher auch nicht befreit worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Gem. § 343 Satz 2 ZPO war auf den zulässigen, insbesondere rechtzeitig eingelegten Einspruch des Bekl. hin das Versäumnisurteil aufzuheben, weil die Klage zwar zulässig, aber unbegründet ist.

Die Kl. hat zwar einen der Höhe nach nicht genau zu beziffernden Zahlungsanspruch gegen den Bekl. Diesem Anspruch steht jedoch die gegenüber dem damaligen Mandanten des Bekl. bestehende Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 43 lit. a) Abs. 2 BRAO entgegen.

Unstreitig besteht zwischen den Parteien keine Vertragsbeziehung, aus der sich ein entsprechender Anspruch ergibt. Die Kl. hat jedoch einen Anspruch aus übergegangenem Recht. Eine Forderungsabtretung von Herrn K., von dem sie ihren Anspruch ableiten könnte, hat nicht stattgefunden. Allerdings ist von einem Forderungsübergang im Wege der Legalzession nach § 67 VVG auszugehen.

Unstreitig hat der Bekl. die aus dem Mandantenvertrag mit Herrn K. überbezahlten Beträge auf einem Fremdgeldkonto liegen. Der Bekl. ist nach eigenen Angaben auch bereit, diese überbezahlten Beträge an den Berechtigten auszuzahlen, wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit von seinem damaligen Mandanten wirksam entbunden worden ist.

Die grundsätzliche Berechtigung der Kl. ergibt sich aus der wirksamen Übernahme der X. Rechtsschutzversicherungs-AG. Der vom Bekl. verlangte Nachweis einer Übernahme ist spätestens mit der Vorlage des Handelsregisterauszugs des AG H. sowie der aufsichtsrechtlichen Genehmigung als erbracht anzusehen. Danach ist davon auszugehen, dass die Kl. die Rechte der X. Rechtsschutzversicherungs-AG wirksam erworben hat.

Indem die X. Rechtsschutzversicherungs-AG für den damaligen Mandanten als Versicherer einen Vorschuss in Höhe der Klageforderung an den Bekl. überwiesen hat, hat sie auch im Wege einer Legalzession nach § 67 VVG einen Anspruch auf Rückerstattung der in diesem Zusammenhang zu viel gezahlten Beträge erworben. Der § 67 VVG, der den Versicherer in die Lage versetzen soll, nach Regulierung des Schadens den Schädiger in Regress zu nehmen (Berl. Kommentar zum VVG/Baummann, § 67 Rdnr. 3), gilt auch für Rechtsschutzversicherungen (Prölss/Martin-Prölss, § 67 VVG Rdnr. 2). Dieser Anspruch entstand aus dem Mandantenvertrag zwischen dem Bekl. und seinem damaligen Mandanten. Indem aber für den Mandanten dessen Rechtsschutzversicherung, die X. Rechtsschutzversicherungs-AG, einen Vorschuss in Höhe der Klageforderung gezahlt hatte, ist der Anspruch auf Rückerstattung etwaig überzahlter Beträge nach § 67 VVG direkt auf diese übergegangen. Unstreitig existieren auch aus dem Mandantenvertrag an den Bekl. überbezahlte Beträge, die der Bekl. auf einem Fremdgeldkonto liegen hat. Indem aber später die Kl. die Rechte der X. Rechtsschutzversicherungs-AG wirksam erworben hat, ist sie die neue Gläubigerin der Forderung auf Zahlung der überzahlten Beträge gegen den Bekl. geworden. Die Kl. ist zutreffenderweise der Ansicht, dass der auf sie übergegangenen Forderung auch die Nebenrechte, insbesondere ein Auskunftsanspruch gegen den Bekl., gefolgt sind. Dies ergibt sich unmittelbar aus

den §§ 401, 402 BGB. Der Bekl. hält dem jedoch entgegen, dass er seinem ehemaligen Mandanten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet sei. Daher könne er der Kl. keine genaue Auskunft über die in dem vorangegangenen Verfahren überzahlten Beträge geben und auch keine Zahlung veranlassen.

<p>Weitreichende Verschwiegenheits- verpflichtung</p>
--

Nach § 43 lit. a) Abs. 2 Satz 2 BRAO bezieht sich die Verschwiegenheitsverpflichtung des RA auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Diese anwaltliche Verpflichtung ist sehr weit gefasst (*Henssler/Prütting-Eylmann*, § 43a BRAO Rdnr. 30). Sie gilt grundsätzlich gegenüber jedermann (*Henssler/Prütting-Eylmann*, a.a.O., Rdnr. 54). Allein der Mandant ist „Herr des Geheimnisses“ und kann den Anwalt von dieser Verpflichtung entbinden (*Henssler/Prütting-Eylmann*, a.a.O., Rdnr. 59). Eine Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht seitens des ehemaligen Mandanten, Herrn K., liegt nicht vor.

Indem die Zahlung der überzahlten Beträge an die nunmehr berechtigte Kl. aber einen Schluss auf den Ausgang des vorangegangenen Rechtsstreits ermöglicht, steht die anwaltliche Schweigepflicht gegenüber dem damaligen Mandanten des Bekl. einer Zahlungsverpflichtung und einem entsprechenden Auskunftsanspruch der Kl. entgegen. Dem kann die Kl. nicht entgegenhalten, dass sie aus eigenen Erkundigungen weiß, dass wegen des vorangegangenen Rechtsstreits Zahlungen an den Bekl. erfolgt waren, die der Klagesumme entsprechen (nämlich (Rück-)Zahlung von 290,00 DM überschüssiger Gerichtskosten und Überweisung von 806,20 DM seitens der damals beteiligten Krankenversicherung).

<p>Keine Entbindungserklärung</p>
--

Die Verschwiegenheitsverpflichtung des RA besteht nämlich auch gegenüber demjenigen, dem die betreffenden Tatsachen bereits von anderer Seite mitgeteilt worden sind (*Henssler/Prütting-Eylmann*, a.a.O., Rdnr. 57). Vielmehr hat die Kl. einen eigenen Anspruch gegenüber dem damaligen Versicherungsnehmer, Herrn K., auf eine entsprechende Entbindungserklärung, die den Bekl. als RA von seiner Verschwiegenheitspflicht aus § 43 lit. a) Abs. 2 BRAO löst. Der Versicherungsnehmer muss nämlich den Versicherer bei der Durchsetzung seines übergegangenen Anspruchs unterstützen (*Prölss/Martin-Prölss*, § 67 VVG Rdnr. 27). Ein entsprechender Auskunftsanspruch des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer ergibt sich aus § 15 Abs. 1 lit. c) und e) ARB 75. Danach muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer Auskunft über den Stand des Verfahrens geben sowie alle ihm in dieser Sache zugegangenen Kostenrechnungen vorlegen. Erst wenn dem Bekl. eine entsprechende Entbindungserklärung seitens seines damaligen Mandanten vorliegt, kann dieser die überbezahlten Beträge an die Kl. als Berechtigte leisten, ohne gegen seine Verschwiegenheitsverpflichtung aus § 43 lit. a) Abs. 2 BRAO zu verstoßen. Die Klage war daher nach dem jetzigen Sach- und Streitstand abzuweisen.

Keine Auskunftspflicht des Rechtsanwalts gegenüber einem Datenschutzbeauftragten

BRAO § 43a Abs. 2; StGB § 203; BDSG § 1 Abs. 3 Satz 1, § 38, § 43 Abs. 1 Nr. 10

***1. Aufgrund der vorrangigen anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht kann ein RA nicht verpflichtet werden, einem Datenschutzbeauftragten mitzuteilen, wie er in den Besitz mandatsbezogener Unterlagen gekommen ist.**

***2. Die BRAO enthält bereichsspezifische Sonderregelungen i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG.**

AG Tiergarten, Urt. v. 5.10.2006 – 317 OWi 3235/05 (n.r.)

Aus den Gründen:

Der Betroffene ist 44 Jahre alt, ledig und kinderlos. Er ist als selbstständiger RA tätig.

Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen hat der Betroffene nicht gemacht.

Dem Betroffenen ist in dem Bußgeldbescheid des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit v. 19.9.2005, gegen den der Betroffene form- und fristgerecht Einspruch eingelegt hat, zur Last gelegt worden, in der Zeit von November 2004 bis August 2005 den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht offenbart zu haben, wie er in den Besitz zweier Briefe gekommen war, die er als Strafverteidiger in dem Verfahren .../03 (.../04) des AG Potsdam am 23.8.2004 in die Hauptverhandlung eingeführt hat. Das Verfahren betraf eine Straftat, die im Zusammenhang mit Nachbarschaftsstreitigkeiten begangen worden sein soll, und wurde rechtskräftig mit einem Freispruch des Angeklagten abgeschlossen.

Hintergrund für das auf § 38 Abs. 3 BDSG gestützte Auskunftsverlangen der Behörde war, dass sich ein Zeuge aus dem genannten Strafprozess an sie gewandt und sich über die Verlesung der beiden Briefe, welche er ehemals an seinen Vermieter bzw. dessen Hausverwaltung gerichtet hatte, beschwert hatte.

Durch die Verweigerung der verlangten Auskünfte soll sich der Betroffene einer Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG schuldig gemacht haben, wobei der Bußgeldbescheid v. 19.9.2005 offen ließ, ob es sich um einen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gehandelt haben soll. Die Sachverhaltschilderung in dem Bußgeldbescheid legt jedoch nahe, dass die Verwaltungsbehörde von einem vorsätzlichen Handeln des Betroffenen ausging.

Der Betroffene war von dem genannten Tatvorwurf aus rechtlichen Gründen freizusprechen, da für den Betroffenen keine Verpflichtung bestand, der Behörde auf der Grundlage von § 38 Abs. 3 Satz 1 BDSG die gewünschten Informationen zu erteilen. Der objektive Tatbestand des § 43 Abs. 1 Nr. 10 BDSG war mithin nicht erfüllt.

Der Betroffene hat den ihm zur Last gelegten Sachverhalt in seinem äußeren Ablauf eingeräumt und sich darüber hinaus dahin eingelassen, dass seine anwaltliche Schweigepflicht, von der er auch von seinem Mandanten nicht entbunden worden sei, ihn hindere, dem Auskunftsverlangen des Datenschutzbeauftragten nachzukommen.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG gibt vor, dass das BDSG nur dann anzuwenden ist, wenn keine bereichsspezifische Sonderregelung vorhanden ist – was deutlich macht, dass der Gesetzgeber datenschutzfreie Bereiche ausschließen wollte.

Bereichsspezifische Sonderregelungen

Die BRAO stellt eine bereichsspezifische Sonderregelung i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BDSG dar.

Speziell die §§ 43a Abs. 2, 56 Abs. 1, 73 Abs. 2 Nr. 4, 74, 113 ff. BRAO, die die anwaltliche Schweigepflicht, die Auskunftspflicht des RA gegenüber dem Vorstand der RAK, die Aufsichtspflicht des Vorstandes der RAK, das Rügerecht des Vorstandes der RAK und die anwaltgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen des RA festschreiben, machen die BRAO zu einer bereichsspezifischen Sonderregelung.

Auch wenn § 56 Abs. 1 BRAO in der geltenden Fassung im Hinblick auf für einen effektiven Datenschutz erforderliche Auskünfte als zu allgemein gefasst erscheint, spricht dies nicht

gegen den Charakter der Norm als bereichsspezifische Regelung, sondern begründet lediglich ihren Ergänzungsbedarf. Gleiches gilt für den Umstand, dass die so genannte anlassfreie datenschutzrechtliche Prüfung gegenwärtig vom Vorstand der RAK wohl nur aufgrund seiner allgemeinen Berechtigung zur umfassenden Berufsaufsicht vorgenommen werden könnte.

Angesichts dieser Weitmaschigkeit und Lückenhaftigkeit der BRAO erscheint auch eine Parallelgeltung von BRAO und § 38 BDSG nicht abwegig. Da der Gesetzgeber aber in § 38 Abs. 7 BDSG nur für die Gewerbeordnung eine solche Parallelgeltung angeordnet hat, kann von einem entsprechenden gesetzgeberischen Willen im Hinblick auf die BRAO nicht ausgegangen werden.

Daneben fällt auf, dass § 38 Abs. 3 BDSG nicht auf § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 BDSG verweist, welcher regelt, dass die Kontrolle des Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern sich bei öffentlichen Stellen auch auf Daten erstreckt, die einem Berufsgeheimnis unterliegen. Es darf unterstellt werden, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Verweisung vorgenommen hätte, wenn Gleiches auch bei nicht öffentlichen Stellen – z.B. RAen – beabsichtigt gewesen wäre.

Die Frage, wie das anwaltliche Berufsrecht und das BDSG im Hinblick auf die Verschwiegenheitsverpflichtung des Anwaltes zueinander stehen, tangiert den Kern des Anwaltsberufs und ihre Beantwortung setzt eine Begriffsbestimmung der anwaltlichen Tätigkeit voraus.

Das wesentlichste Merkmal anwaltlicher Tätigkeit ist Interessenvertretung und sie beinhaltet mandatsbezogene Datenverarbeitung. Beides macht einen gesteuerten Informationsumgang erforderlich, der ganz entscheidend durch die Wahrung des Berufsgeheimnisses geprägt wird.

Eine Voraussetzung für die Tätigkeit des RA ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandanten. Aus Sicht des Mandanten wird hierfür

Besonderes Vertrauensverhältnis zwischen RA und Mandant

zumeist die Verschwiegenheitsverpflichtung des Anwaltes unabdingbare Voraussetzung sein. Dies schließt eine unmittelbare Einwirkung des Staates und eine staatliche Kontrolle in diesem Kernbereich zwingend aus. Insbesondere Strafverteidiger – auch der Betroffene war im vorliegenden Fall als solcher tätig – könnten ihren Beruf, der auch unter dem Schutz von Art. 12 GG steht, kaum ausüben, wenn sie ihren Mandanten nicht zusichern könnten, dass die Informationen, die sie von ihnen erhalten, der staatlichen Kontrolle – auch durch die Hintertür des BDSG – entzogen sind. An dieser Grundsituation vermag der Umstand auch nichts zu ändern, dass der Datenschutzbeauftragte verpflichtet ist, mit den auf der Grundlage eines Auskunftsverlangens nach § 38 Abs. 3 BDSG gewonnenen Informationen verantwortlich umzugehen und diese nicht oder nur in dem Umfang weiterzugeben, wie es der gesetzlich formulierte Auftrag der Behörde erforderlich macht. Bei einer Offenbarungspflicht des Anwaltes würden Anwalt und Mandant die Steuerung und Kontrolle über den weiteren Informationsumgang verlieren. Allein das Wissen des Mandanten hierüber wird in vielen Fällen der Begründung eines Vertrauensverhältnisses zu dem RA entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund muss dem RA die Möglichkeit gegeben sein, einem Auskunftsverlangen der Behörde des Datenschutzbeauftragten unter Hinweis auf die anwaltliche Schweigepflicht entgegenzutreten und von § 38 Abs. 3 Satz 2 BDSG Gebrauch zu machen, der dem Auskunftspflichtigen gestattet, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung für ihn die Gefahr der Strafverfolgung begründet – etwa nach § 203 StGB, der die Verletzung von Privatgeheimnissen ahndet.

(Fortsetzung von Seite VIII)

Union Internationale des Avocats (UIA): M&A in Mittel- und Osteuropa

Seminar am 27. und 28. April 2007 in Wien. Referenten u.a.: *Kurt Geiger*, Business Group Director, Financial Institutions & Equity der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und *Boris Nemsic*, CEO der Telekom Austria Gruppe. Die Referenten berichten von ihren praktischen Erfahrungen beim „going East“ und stellen die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Mittel- und Osteuropa sowie die Rolle Österreichs als Tor zu dieser aufstrebenden Region umfassend dar. Darüber hinaus werden Rechtsexperten aus Ost- und Westeuropa in Präsentationen und Podiumsdiskussionen Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum (M&A, Finanzierung, Kapitalmärkte, Steuern, Wettbewerbs-, Immobilien- und Arbeitsrecht) darstellen und diskutieren. Weitere Informationen: www.uanet.org

Klares Deutsch für Juristen Viertägiges Seminar in Konstanz

In einem Intensivkurs können Juristen lernen einfach zu formulieren. Das viertägige Seminar vermittelt praxisnah die Regeln für klares Deutsch mit vielen Beispielen und Übungen an Gesetzen, Urteilen, Behörden- und Anwaltsschreiben. Enthalten ist zudem Pressearbeit speziell für Juristen. Um intensiv arbeiten zu können, ist die Teilnehmerzahl auf 14 begrenzt. Das Seminar findet vom 18. bis 21. Juni 2007 im Steigenberger-Inselhotel in Konstanz am Bodensee statt.

Der Seminarleiter *Michael Schmuck* ist Journalist, Rechtsanwalt und Autor des Buches „Deutsch für Juristen“. Er führt „Klares Deutsch für Juristen“ seit 1999 als Inhouse-Seminar bei Behörden, Anwaltskanzleien, Verbänden und Versicherungen durch – mit bisher mehr als tausend Teilnehmern.

Das viertägige Intensiv-Seminar kostet inklusive Seminarunterlagen, Seminargetränken, Mittagmenü und dem Buch „Deutsch für Juristen“ 1.695 Euro zzgl. MwSt. Weitere Informationen unter 0 30-690 415 85 und www.Klares-Juristendeutsch.de unter Seminare/Juristendeutsch.

DACH Europäische Anwaltsvereinigung e. V.

Vom 10. bis 12.5.2007 ist in St. Gallen die Frühjahrstagung und vom 20. bis 22.9.2007 in Hamburg die Herbsttagung geplant.

Weitere Informationen über die DACH Europäische Anwaltsvereinigung e.V. sind erhältlich bei der Mitgliederverwaltung, c/o Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Hüppi, Klosbachstraße 10, CH-8032 Zürich, Tel.: 0041 44 252 6688, Fax.: 0041 44 252 6390, E-Mail: sh@interlaw.ch oder im Internet unter www.dach-ra.de.

IBA-Konferenz vom 14. bis 19.10.2007 in Singapur

Anwälte aus aller Welt werden zum diesjährigen IBA-Jahreskongress vom 14. bis 19.10.2007 in Singapur erwartet. Weitere Informationen im Internet unter <http://www.ibanet.org/Conferences/singapore2007/>.

Leserbriefe

Die Entmündigung des Mandanten (zu Scharmer „Die Selbstentkernung der Anwaltschaft“ in BRAK-Mitt. 4/2006, 150 ff.)

Scharmer sieht das Gemeinwohlinteresse an der Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung auch dann „auf schwerste gefährdet“, wenn innerhalb einer Sozietät widerstreitende Interessen im Einvernehmen aller Beteiligten vertreten werden. An Hand von Beispielen schildert er das Grundproblem auf Seiten der Mandanten wie folgt: „Die Unkenntnis der Tragweite, vielleicht aus Vertrauensseligkeit erteilte oder gar gekaufte Zustimmung“.

Auf Seiten der Rechtsanwälte sieht *Scharmer* zahlreiche Versuchungen: „In erster Linie das wirtschaftliche Interesse an einem ansonsten entgehenden Mandat, aber oft auch den Wunsch, die unangenehme Situation einer Absage gegenüber einem vielleicht langjährigen und dadurch auch persönlich verbundenen Mandanten“.

Tatsächlich darf der Einfluss des Anwalts auf den Mandanten, die Zustimmung zur Doppelvertretung zu erteilen, nicht unterschätzt werden. Auch könnte das

(Fortsetzung Seite X)

Das Komplettsystem ...



Kanzlei- Informations- und Abrechnungssystem

Software für Anwälte und Notariate
grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem
für Windows und Mac

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- BRAGO/RVG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunden- und Anderkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTO-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (Office 2000/XP/2003), Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Überörtliche Anbindung via ISDN/GSM/UMTS über VPN möglich
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstraße 128
55252 Mainz-Kastel
Tel.: (06134) 640490
Fax.: (06134) 640491

Sie können SyncFrame bereits ab 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

(Fortsetzung von Seite IX)

Einverständnis der anderen Partei auf eine falsche Bewertung der ihr zugrunde liegenden Umsätze zurückzuführen sein, die im Gespräch mit dem anderen Anwalt wegen dessen völlig neuem Zugang zum Beratungsobjekt vermieden werden könnte.

Nun wird im Zeitalter der Statistiken die Häufigkeit anwaltlichen Versagens auch ohne sein Verschulden bei der Klärung der Frage, welcher Wert der Zustimmung der anderen Partei zur Doppelvertretung zugemessen werden darf, ebenso wenig zu erfassen sein wie das tatsächliche Interesse der anderen Partei daran, dass ihre Zustimmung ernstgenommen wird. Wenn aber beides nicht messbar ist, stellt sich die verfassungsrechtlich relevante Frage, ob die Entscheidungsfreiheit des Mandanten als Ausfluss der ihm eigenen Würde (Art. 1 Abs. 1 GG) auch dann durch das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen eingeschränkt werden darf, wenn er es für sich nicht in Anspruch nehmen will.

Wenn man bedenkt, welchen Zulauf die Streitschlichtung durch Mediation hat, die davon lebt, dass die streitenden Par-

teien sich einander offenbaren, erhält die Zustimmung zum Dispens vom Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen eine zusätzliche Rechtfertigung. Die Entscheidung des Anwaltsparlamentes zu § 3 Abs. 2 Satz 1 BORA sollte deshalb nicht als „Handstreich“ (so *Scharmer*) bezeichnet werden, der bei nächstpassender Gelegenheit grundlegend korrigiert werden müsste. Eine Korrektur könnte allein dahin empfohlen werden, auch demjenigen Mandanten die Würde eigener Entscheidungsfreiheit einzuräumen, der es dabei mit einem Einzelanwalt zu tun hat.

Rechtsanwalt Dr. *Wolfgang Jeep*,
Bielefeld

Vermischtes

14. Fußballweltmeisterschaft für Rechtsanwälte vom 30.5. bis 8.6.2008 in Alicante (Spanien)

Der Mundiavocat, die Fußballweltmeisterschaft für Rechtsanwälte, ist eine alle

zwei Jahre stattfindende Veranstaltung nur für Rechtsanwälte.

Dieses von Vincent Pinatel, einem Rechtsanwalt aus Marseille ins Leben gerufene Fußballturnier wird seit 1983 ausgetragen, 9 Tage lang treffen sich mehr als 45 Teams – das sind 1.300 Rechtsanwälte aus fünf Kontinenten. Die Teams spielen in kollegialer Atmosphäre und mit „fair play“ gegeneinander.

Dieses Turnier wird nun zum 14. Mal ausgetragen und gilt bei den Rechtsanwälten aus aller Welt als fußballerische Referenz.

Gleichzeitig zum Fußballturnier werden Ihnen während des Aufenthalts Veranstaltungen angeboten, bei denen unvergessliche Momente und freundschaftliche Treffen eine Rolle spielen: Eröffnungszeremonie mit Einmarsch der Teams, Preisübergabe an einem angesehenen Ort, Cocktailempfang ...

Organisation: Vincent Pinatel, Anwalt der Anwaltskammer Marseille, E-Mail: vincent.pinatel@wanadoo.fr.

Informationen und Anmeldung:

Corporate Sport Organisation – www.mundiavocat.com, Céline Taty, E-Mail: taty@mundiavocat.com

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Zeigen Sie Klasse!

Inzwischen gibt es 135.000 Anwälte in Deutschland. Die Zahl der Fachanwaltschaften hat sich seit Erscheinen der ersten Auflage dieses Buches von 8 auf 18 mehr als verdoppelt. Das Rechtsdienstleistungsgesetz steht vor der Tür und wird den Markt der Rechtsdienstleistungen zusätzlich für weitere Anbieter öffnen. Deshalb kommt es nun mehr denn je darauf an, im Rechtsberatungsmarkt Profil und belegbare Kompetenz zu zeigen!



Die komplett überarbeitete und stark erweiterte Neuauflage bietet dem angehenden Fachanwalt alles, was er wissen muss.

Systematisch und ergebnisorientiert erläutert die Autorin die Voraussetzungen für den Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung, begleitet den Leser durch das Antrags- ebenso wie durch das Rechtsmittelverfahren und geht auch auf die wichtige Frage nach angemessenen Fortbildungsmöglichkeiten ein.

-----**Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943-----✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Offermann-Burckart **Fachanwalt werden und bleiben**. Systematische Darstellung der Fachanwaltsordnung mit Praxis-Tipps. Von RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart. 2. Auflage 2007, rd. 300 Seiten, broschiert, 39,80 €. ISBN 978-3-504-18056-0

Name

Straße

PLZ/ Ort

Telefon

Fax

Datum / Unterschrift

11/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Schließlich geht's um Ihr Geld.

www.otto-schmidt.de

Nirgendwo ist die Unsicherheit größer als bei der Berechnung des Streitwerts. Der Mandant will wissen, was ihn das Verfahren kostet. Ist der Wertansatz nicht richtig, sind auch Kostenentscheidung, Kostenfestsetzung und Gebührenrechnung falsch. Und kein Anwalt kann es sich in Zeiten knapper Kassen mehr leisten, Gebühren zu verschenken.

Um den Streitwert schnell und sicher zu bestimmen, um das Beste aus jedem Fall herauszuholen, schauen Sie einfach kurz in diesen „Kommentar“. 400 alphabetisch geordnete, streitwertrelevante Stichwörter führen Sie im Handumdrehen zum Ziel. Von A wie Akontozahlung bis Z wie Zwischenvergleich. Ob gän-



Schneider/Herget **Streitwertkommentar** Begründet von Dr. Egon Schneider, fortgeführt von Richter am AG Kurt Herget. Bearbeitet von RA Norbert Schneider, Richter am AG Ralf Kurpat, RA Norbert Monschau und Richterin am LG Dr. Julia Bettina Onderka. 12., völlig neu bearbeitete Auflage 2006, 1.440 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €

giges Schlagwort oder seltener Sonderfall – hier werden Sie praktisch immer fündig.

Alle veröffentlichten Entscheidungen zur unüberschaubaren Streitwertkasuistik sind kritisch ausgewertet und auf ihre gesetzlichen Bewertungsgrundsätze zurückgeführt. Wo es noch keine Rechtsprechung gibt, werden Tendenzen und Entscheidungsmöglichkeiten aufgezeigt.

RVG und neues GKG, die das Streitwertrecht umfassend neu regeln, sind komplett eingearbeitet. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum sind rundum auf aktuellem Stand. Jetzt heißt es: Neuauflage schnellstens vormerken! Schließlich geht's um Ihr Geld.

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Schneider/Herget **Streitwertkommentar** 12. Auflage, gbd. 99,- €. ISBN 978-3-504-47084-5

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 12/06
Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Mit diesem Buch sind Sie aus dem Schneider.

Nur wer die Ansprüche seines Mandanten auch durchsetzt, ist ein erfolgreicher Anwalt. Das klappt nicht immer gleich in der ersten Instanz.

Nahezu jedes fünfte Urteil geht heute in die Berufung. Um so wichtiger ist die richtige Weichenstellung. Denn jetzt muss alles ganz schnell gehen – Fristen einhalten, zuständiges Gericht bestimmen, Begründung formulieren etc.

Ohne die richtige Strategie und genaue Kenntnisse über den Ablauf des Verfahrens kann man schnell ins Stolpern geraten.

Die Feinheiten lernt man erst durch Praxis. Profitieren Sie jetzt von dem Expertenwissen aus jahrelanger Anwaltstätigkeit. Strikt am Ablauf



Braunschneider **Strategien für die Berufung im Zivilprozess**
Von RA Hartmut Braunschneider. 2007, 259 Seiten
Lexikonformat, geb. 39,80 € [D].
ISBN 10: 3-504-47094-1 / ISBN 13: 978-3-504-47094-4

des Verfahrens orientiert, bietet Ihnen dieses Handbuch alles, um selbst in verfahrenen Situationen eine Lösung zu finden.

Braunschneider, bekannt für seine klare, direkte Sprache, zeigt ausschließlich anwaltsorientierte Handlungsmöglichkeiten auf, unterstützt mit ausführlichem Inhaltsverzeichnis, anschaulichen Beispielen, Formulierungshilfen, Checklisten, Praxistipps und Sachregister.

Die neue Pflichtlektüre für junge Anwälte und Referendare, aber auch für den gestandenen Anwalt, der neugierig ist auf neue Strategien.

Mehr davon? Eine Leseprobe steht für Sie unter www.otto-schmidt.de bereit.

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** -----

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Braunschneider **Strategien für die Berufung im Zivilprozess** 2007, 259 Seiten Lexikonformat, geb. 39,80 € [D]. ISBN 10: 3-504-47094-1 · ISBN 13: 978-3-504-47094-4

Name	Straße	PLZ	Ort
Telefon	Fax	Datum	Unterschrift

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln



Vertrags- werkstatt

Dieses renommierte Handbuch zeigt Ihnen, wie Sie selbst schwierigste Vertragswerke fehlerlos entwerfen, verhandeln und systematisch zum gewünschten Erfolg führen. Nach einem modularen Gestaltungssystem, das auf nur zwei Grundmustern von Kontrakten basiert.

Die Vorteile dieses standardisierten Vertragsdesigns liegen auf der Hand: Einheitliche und überschaubare Grundstruktur all Ihrer Regelungswerke. Mehr Übersicht und Transparenz für Sie und Ihre Mandanten. Höhere Effizienz und niedrigere Fehlerquote. Von der Planung über die Verhandlung bis zur Abwicklung und Kontrolle Ihrer Verträge.

Neben den vielen Übersichten, Beispielen und Formulierungsvorschlägen für einzelne Klauseln geben die Autoren Ihnen auch



**Neue
Auflage
2007**

Heussen **Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement** Planung, Verhandlung, Design und Durchführung von Verträgen. Herausgegeben von RA Prof. Dr. Benno Heussen. Bearbeitet von 16 erfahrenen Praktikern. 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2007, rd. 1.400 Seiten Lexikonformat, gbd. 139,- €. Erscheint im März.

detaillierte Checklisten von kompletten Verträgen für Ihre rechtsgestaltende Tagesarbeit an die Hand.

Die neue Auflage beschäftigt sich ausführlich mit dem Verhandeln im Ausland – Japan, China, USA, Brasilien und Russland –, das in Zeiten der Globalisierung mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Ebenfalls neu: Qualitätsmanagement von Vertragsprojekten. Der Teil des Buches, der Sie über die typischen Fehler in der Zusammenarbeit von Managern und Beratern aufklärt und Ihnen mit Sicherheit hilft, Ihre Arbeit noch weiter zu optimieren.

Heussen, Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement. Für eine Leseprobe heißen wir Sie jederzeit herzlich willkommen bei www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- 

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Heussen **Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement** 3. Auflage, gbd. 139,- €. Erscheint im März. ISBN 978-3-504-06124-1

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 1/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Einfach klasse! Besser kann man das nicht formulieren.

Das Rechtsformularbuch. Die neue Auflage dieses Klassikers für muster-gültige Rechtsgestaltung gibt Ihnen über 1.000 bewährte, vielfach erprobte Muster und Formulare auf aktuellem Stand an die Hand. Praxisgerecht in einem Band.

Einführende, musterbezogene Erläuterungen in jedem Kapitel helfen Ihnen, sich auch in Rechtsgebieten schnell zurechtzufinden, die Ihnen nicht so geläufig sind, und ermöglichen Ihnen in jedem Fall die perfekte Anpassung eines Modells an den konkreten Regelungssachverhalt.

Die Autoren, eine gelungene Mischung erfahrener und versierter Praktiker aus allen relevanten Berufen, unterstützen Sie mit wertvollen



Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch 15.**, völlig neu bearbeitete Auflage 2007, 2.537 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit den Mustern 129,- € [D].

Praxistipps und hilfreichen Checklisten. Es gibt zahlreiche Kostenanmerkungen und Hinweise auf steuerliche Konsequenzen. Kurzum – mit dem Rechtsformularbuch können alle arbeiten: Rechtsanwälte, Notare, Unternehmensjuristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.

Über die mitgelieferte CD stehen Ihnen die Muster und Formulare natürlich auch für den individuellen Einsatz am PC zur Verfügung. Einfach, schnell und komfortabel können sie verändert, bearbeitet und in Ihre eigenen Dateien übernommen werden.

Das Rechtsformularbuch. Einfach klasse! Wie wär's mit einer Leseprobe?
www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch 15. Auflage**, inkl. CD mit den Mustern 129,- € [D]. ISBN 10: 3-504-07008-0 · ISBN 13: 978-3-504-07008-3

Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____

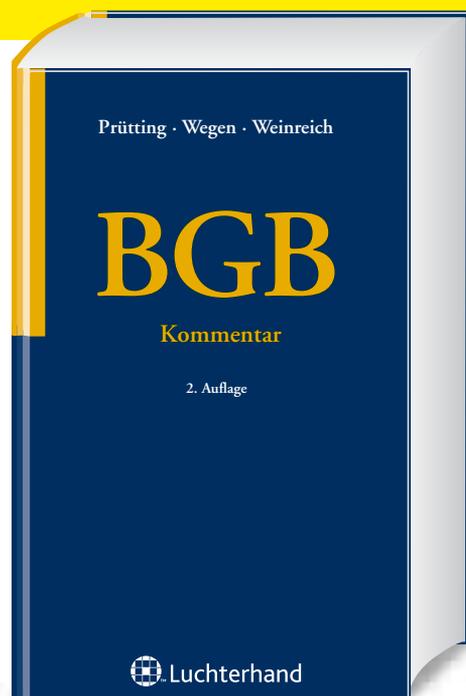
Telefon _____ Fax _____ Datum _____ Unterschrift _____ 11/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

„Dieser Kommentar
bietet der Praxis alles,
was sie braucht:

Klarheit, Systematik, einen schnellen
Zugriff und hohes Niveau.“

Professor Dr. Hanns Prütting,
Universität Köln, Herausgeber



Prütting/Wegen/Weinreich

BGB

Kommentar

Gesetzesstand 1.1.2007

2., überarbeitete Auflage 2007,

3.325 Seiten, gebunden,

Subskriptionspreis bis 15. Mai 2007 € 89,-,

danach € 98,-

Bearbei-
tungsstand
1.1.2007

Neu in dieser Auflage: Kommentierungen zum AGG,
zum Förderalismusreform-BegleitG, zum 2. JustizmodernisierungsG
sowie zahlreiche Hinweise zu den Änderungen des Unterhaltsrechts 2007
(UÄndG 2007).

Neukomentierungen u.a. des Werk-, Reise- und Mäklervertragsrechts
sowie der §§ 937-984 des Sachenrechts.

Bitte ausschneiden und einschicken. ✂

Bestellung bitte per Fax oder per Post an:

26258/001

Fax (gebührenfrei): (0 800) 8018018

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Niederlassung Neuwied

Postfach 2352 • 56513 Neuwied • Telefon 02631 801-2222

www.wolterskluwer.de • E-Mail info@wolterskluwer.de

Ich bestelle:

____ Expl. **BGB – Kommentar**

Subskriptionspreis € 89,-, danach € 98,-

ISBN 978-3-472-06781-8

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Datum Unterschrift

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.

Bestellen Sie mit diesem Coupon per Fax oder Brief versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Str. 31, 56564 Neuwied. Im Falle eines wirksamen Widerrufs oder einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen (Ware bzw. Kaufpreis) zurückzugewähren. Die Rücksendung ist für Sie in jedem Fall kostenfrei.
Geschäftsführer: Dr. Ulrich Hermann • HRB 58843 Köln • DE 188836808



Luchterhand

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

BEKANNTMACHUNG

Die RA-RC GmbH Potsdam gibt bekannt:

Ab 1.1.2007 steht für jeden deutschen Anwalt eine **kostenlose Toolbar** für juristische Recherchen in seinem Internet-Browser zur Verfügung. Diese ist unter der Internet-Adresse **www.ra-rc.de** downloadbar.

Diese **RA-RC Toolbar** berechtigt nach kostenloser Registrierung zur Inanspruchnahme einer Vielzahl von **unentgeltlichen Leistungen** und ermöglicht die besonders einfache Durchführung von entgeltlichen Recherchen auf Verhältnisse und Daten von Personen und Firmen, sowie Recherchen in juristischen Werken wie Kommentaren und Entscheidungssammlungen.

Die RA-RC GmbH gibt weiter die Erfindung und Markteinführung eines neuartigen pauschalen, nutzungsabhängigen Abrechnungsmodells für Online-Nutzungen bekannt, das **KW-flex Abrechnungsmodell**. Dies ermöglicht zu pauschalen Tages- und Wochensätzen die Online-Nutzung, wobei keine laufenden Kosten für Abonnements anfallen, sondern die Pauschale nur für die Kalendertage oder Kalenderwochen anfällt, an denen tatsächlich Nutzungen erfolgen.

Weiter wird die Nutzungsmöglichkeit der „Deutsche Rechtsprechung“- Urteilsdatenbank mit ca. 250.000 Urteilen im **KW-flex Modell** bekannt gegeben mit der einzigartigen Besonderheit, dass die erste Abfrage der Datenbank in einer Kalenderwoche **gänzlich kostenfrei** ist, ab der zweiten Abfrage in einer Kalenderwoche fallen nur 9 Euro netto für die pauschale Nutzung der gesamten Datenbank in der Kalenderwoche an.

In Kooperation mit der Deutschen Rechtsprechung wurde eine völlig neuartige Schnellsuche auf die Rechtsprechungsdatenbank mit ca. 250.000 Urteilen entwickelt,

die Suchergebnisse blitzschnell in einem hochinformativen, übersichtlichen Format zur Verfügung stellt, wie es der moderne PC-Nutzer heute von führenden Suchmaschinen wie Google gewohnt ist.

Angekündigt wird schließlich die Zurverfügungstellung von mehreren Großkommentaren im Laufe des 2. Quartals 2007, so insbesondere des Staudingers im **KW-flex Modell** für nur 19 Euro netto je Kalendertag, maximal 49 Euro netto je Kalenderwoche.

Weitere Informationen unter

www.ra-rc.de



Hannover
15.-21.3.2007
Halle 4
Stand G 69

RA-Recherche Center
▶ alle Recherchen für die juristische Praxis